VERWALTUNG UND REFORMEN IM KÖNIGREICH POLEN VON 1815 BIS 1867

Digitized by Google

Polon. 100 Verwaltung

Digitized by Google

<36637545220015

<36637545220015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verwaltung und Reformen

im

Königreich Polen

von 1815 bis 1867.

Zweite, unveränderte Ausgabe.

Berlin.
Verlag und Druck von F. Heinicke.
1867.

224 - 1/K.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Der Verfasser dieses Schriftchens hat durch eine lange Reihe von Jahren in mannichfachen Beziehungen zu der Verwaltung des Königreichs Polen gestanden, und ebenso auch im Lande selbst durch Geschäfte mit den Einwohnern desselben so verschiedene Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt, dass es ihm zum Bedürfniss wurde, seine dadurch gebildeten Ueberzeugungen, bei der Neugestaltung der Verwaltung des Königreichs Polen, welche mancherlei Bedenken erregt hatte, hier niederzulegen.

Da diese Arbeit Data enthält, welche nur aus amtlichen Quellen fliessen konnten, wenn sie glaubwürdig und für Andere auch nutzbar sein sollten, so kann derselbe nicht umhin, die Bereitwilligkeit der Behörden des Königreichs dankend anzuerkennen, mit welcher dieselben ihm die hier niedergelegten

Digitized by Google

statistischen und andere authentische Mittheilungen zu überweisen die Güte hatten.

Die geneigten Leser bittet der Verfasser, diese Aufsätze, welche anfänglich eine andere Bestimmung hatten und deshalb vielleicht Einiges enthalten mögen, was eine Berichtigung nach Inhalt oder Form als nöthig erscheinen lassen könnte, mit Nachsicht beurtheilen zu wollen.

Der Verfasser.

Geschrieben im Juni 1867.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1

I. Abschnitt.

Das constitutionelle Königreich von 1815 bis 1830.

Allgemeine Betrachtungen 3
Die Finanzen vor 1815 3
Anfang der Conspirationen 4
Der Aufstand 1830 5

II. Abschnitt.

Die beschränkte Autonomie der Verwaltung von 1831 bis 1861.

Die nächsten Folgen der Insurrection und die ihr folgenden Reformen 7
Die 9000 amnestirten Emigranten 1856 9
Der Landwirthschaftliche Verein und seine Umtriebe 10
Die Erschwerung der Bauern-Regulirung vor 1864 durch den polnischen Adel 11
Beschwichtigende Concessionen 1861 13
Die Emancipation der Israeliten 1862 13
Unzeitige Wiederherstellung der Kreis- und Stadträthe 1862, und deren Auflösung durch den Aufstand 1863 14

III. Abschnitt.

Die Unterdrückung des Aufstandes und ihre Folgen.

Attentat auf den Statthalter Grafen Berg 15
Gräuel des Aufstandes 15
Untreue der polnischen Beamten 16

Digitized by Google

Die Wiederherstellung der Ordnung 16
Die Anstellung russischer Beamten 17

IV. Abschnitt.

Die ersten Reformen.

Die Bauern-Regulirung 19
Die Bauern-Versinsungs-Gesetze seit 1846 19
Schnelle damalige Regulirung von 17,000 Landgütern 1847 . . 20
Die Bauern-Befreiungs-Gesetze von 1864 21
Anfängliche Schwierigkeiten der Regulirung 22
Grundsätze der Bauern-Regulirung 23
Deckungs-Summen zur Ablösung 24
Bisherige Resultate der Regulirung 25
Urtheile der „Revue des deux Mondes“ 29
Reform der Bauern-Gemeinde-Verwaltung 30
Die Patrimonial-Gerechtigkeit 30
Ein väterlicher Gutsherr 31
Die Wahlen der Gemeinde-Woyts 31
Neue Gemeinde-Eintheilung 32

V. Abschnitt.

Die Schul-Reformen.

Zustand der Unterrichts-Anstalten seit Errichtung des Königreichs bis zu den jetzigen Reformen 35
Die Schulgesetze von 1864 39
Schul-Statistik bis 1864—65 41
Günstige Resultate der Schul-Reform bis 1867 42

VI. Abschnitt.

Das General-Polizeimeister-Amt im Königreich und seine Erfolge.

Genaue Aufnahme der Bevölkerungs-Listen 48
Das neue Rekrutirungs-Gesetz 49
Nähere Bestimmungen des Gesetzes von 1865 51
Ausnahmen und Befreiungen von der Militär-Dienstpflicht . . . 52

VII. Abschnitt.

Die Reform der Klöster und der Einkünfte der römisch-katholischen Geistlichen.

Zustände in den Jahren 1860 bis 1863 54
Conspirationen in den Klöstern 55
Theilnahme der Klöster und Mönche am Kampfe selbst . . . 56
Geschichtliche Daten zu den bereits früher angebahnten Säculari-sationen 57
Ausführung der Kloster-Reform. Ukas vom 8. November 1864 . 59

Digitized by Google

Kloster-Statistik 59
Nähere Bestimmungen des Gesetzes 60
Jetziger Bestand an Klöstern, Mönchen und Nonnen nach der Säcularisation 62
Die Aufhebung des gutsherrlichen Kirchen-Patronats 63
Der Ukas vom 14. (26.) December 1865, die Fixirung der Einnahmen der Weltgeistlichen betreffend 64
Das Bedürfniss dieser Reform mit geschichtlichen Rückblicken . 64
Die neuen gesetzlichen Bestimmungen 68
Die Normirung der Gehälter der römisch-katholischen Geistlichen 70
Die Einziehung der geistlichen Güter zur Bestreitung der Gehälter für die römisch-katholischen Geistlichen 71
Zuschuss aus der Staatskasse zu den Besoldungen der katholischen Geistlichen 72
Aufhebung des geistlichen Zehnten-Zwanges 72

VIII. Abschnitt.

Die Reformen zur Hebung der Städte.

Frühere Zustände in den Städten 74
Die jetzt aufgehobenen Privilegien der Grundherren und der Lasten der Städte 79
Ablösungs-Entschädigungen 80
Statistik der Städte 81

IX. Abschnitt.

Die Reform der Landes-Eintheilung.

Die vorhergegangenen Veränderungen und deren Motive . . . 83
Das betreffende Gesetz vom 19. (31.) December 1866 87
Die Etats der Gouvernements- und Kreisbehörden, Schutzwache 88

X. Abschnitt.

Die Justiz im Königreich.

Bisherige Justiz-Verfassung 89
Das Hypothekenwesen 90
Bevorstehende Justiz-Reformen 91

XI. Abschnitt.

Reform des Postwesens.

Die Einverleibung der bisherigen Post-Direction im Königreich . 92

XII. Abschnitt.

Die Aufhebung, bez. Reform der Central-Verwaltungs-Behörden.

Die bisherigen Landes-Verwaltungen 95
Uebersicht der Landesbehörden 98

Digitized by Google

Die Polnische Bank 100
Die General-Landschafts-Direction 102
Die Regierungs-Commission des Innern 105
Das Kultuswesen 106

XIII. Abschnitt.

Die Finanz-Angelegenheiten.

Geschichtliche Uebersicht der Finanzlage 108
Weitere Entwickelung dieser Angelegenheit 112
Uebersicht des wirklich bestandenen Verhältnisses der russischen und polnischen Finanzen 113
Das Budget des Königreichs für das Jahr 1867 120

XIV. Abschnitt.

Schlussbetrachtung 122

Digitized by Google

Die neuesten Umgestaltungen der Verwaltung im Königreich Polen haben hie und da Aufsehen erregt, und manche Bemerkungen und Klagen sind laut geworden. So wie die ersteren der Sache nach berechtigt sind, so beruhen die anderen theils auf Irrthum, theils auf Unkunde der Geschichte und der Verhältnisse.

Die Zustände sind im Königreich Polen schon seit Jahrhunderten nicht normal, bedürfen also einer anderen Würdigung, als in Ländern, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, und deren Bevölkerung eine mehr an Gesetz und Ordnung gewöhnte ist, als die der polnischen Nationalität.

Die Geschichte ist die Richterin der Völker. Um die Schicksale der letzteren zu verstehen, dürfen wir wohl die erstere als Leiterin zuziehen. Darum stellen wir hier Einiges aus der Vergangenheit zusammen, was den Reformen in der Verwaltung des Königreichs Polen früher zum Grunde lag, und was sie für die Gegenwart zu einer Nothwendigkeit macht, um dieses Land und seine Bewohner einer ruhigeren, besseren Zukunft entgegen zu führen. Wir beanspruchen nichts Neues zu sagen; nur ein Bild der Verwaltungs-Reformen wollen wir geben, um in den Zusammenhang von Ursachen und Wirkung einige Klarheit zu bringen.

Alle Reformen seit 1831 sind, so wie die neuesten Umgestaltungen, keine gesuchten, sie sind durch den Drang der Zustände, also von den Polen selbst hervorgerufene, und dies wollen wir in möglichster Kürze darzustellen versuchen.

Digitized by Google

Es ist allerdings traurig, ein Jahrhunderte lang bestandenes, früher in seinem Umfange bedeutendes Reich, wie das ehemalige polnische, seinem politischen Untergange entgegengehen zu sehen, und für den Menschenfreund ist es besonders schmerzlich, dass dieser Untergang durch eigene Schuld des Volkes herbeigeführt wurde, ja dass sogar, so oft die Wiederherstellung seiner Autonomie nach Möglichkeit erfolgt oder angebahnt worden war, dieses Volk selbst immer wieder der Zerstörer seiner eigenen Wohlfahrt wurde.

Die Geschichte zeigt dieses kaum an einem Volke klarer, als an dem polnischen, und fast allgemein bekannt ist es, dass, wenn Polen nicht an vielen Thorheiten und Mängeln seiner anderen Einrichtungen zu Grunde gegangen wäre, schon seine unglückseligen Landtage und sein elendes veraltetes Verwaltungs-System unvermeidlich den sittlichen und staatlichen Ruin Polens, auch ohne dessen Theilung, hätte herbeiführen müssen.

Als dies Schicksal sich erfüllt hatte, und ein polnisches Königreich von der Karte und aus der Geschichte der Gegenwart verschwunden und das Land dann vom damaligen Fremdendrucke unter Napoleon I. durch die dem Letzteren von Russland beigebrachten Schläge befreit worden war, fasste der menschenfreundliche Kaiser Alexander I. den hochherzigen Entschluss, das Königreich Polen, wenn auch in engeren Grenzen, wieder herzustellen.

Wiewohl dem Kaiser nicht geringe Kämpfe auf dem Wiener Congress sich entgegenstellten, der grossherzige Monarch besiegte dennoch die der Wiederherstellung eines Königreichs Polen nicht zustimmenden Ansichten der Diplomatie, obgleich nach dem Kriegs- und Eroberungs-Recht der Kaiser von Russland berechtigt gewesen wäre, schon damals das mit den Franzosen gleichzeitig besiegte Herzogthum Warschau, welches mit seinen polnischen Legionen in Russland feindlich eingedrungen war, ohne Weiteres seinem Reiche einzuverleiben.

Digitized by Google

Der den Polen wohlwollende Kaiser Alexander brachte dennoch sein hochherziges Vorhaben zur Ausführung, welches leider, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Voraussetzungen der Diplomatie rechtfertigte, indem es zu den nachherigen Kämpfen den Grund legte.

Erster Abschnitt.

Das constitutionelle Königreich von 1815 bis 1830.

Allgemeine Betrachtungen.

Das Königreich Polen mit 2223 Quadratmeilen Flächen-Inhalt und mit damals 3,438,728 Einwohnern wurde wieder hergestellt und ihm eine Constitution mit zwei Kammern vom Kaiser als König von Polen verliehen.

Das Land wurde durch Chausseen, Kanäle, Handel, Fabriken und Gewerbe mittels herangezogener, fleissiger Ausländer zur Ausbildung Eingeborener belebt. Grosse Bauten und Verschönerungen wurden nicht nur in Warschau, sondern auch im Lande unternommen. Das Berg-, Hütten-, Salinen- und Forstwesen wurde gepflegt, der gänzlich darniederliegende öffentliche Unterricht gehoben und das Werk durch Errichtung einer Universität, welche in Warschau früher niemals bestanden, gekrönt. — Es würde zu weit führen, alles das, was zur Verbesserung des, durch die Napoleonischen Kriege tief gesunkenen und ausgesogenen Polens schon in dieser Periode geschah, noch weiter hervorzuheben.

Nur auf den Zustand der Finanzen wollen wir einen kleinen Rückblick thun.

Die Finanzen vor 1815.

Das alte Königreich Polen, welches vor seiner Theilung bei 13,547 Quadratmeilen über 17 Millionen Einwohner zählte (8 Millionen Polen, 3 Millionen Littauer,

Digitized by Google

2 Millionen Ruthenen, 2 Millionen Deutsche und 2 Millionen Juden), hatte damals nur im Ganzen eine Einnahme von 16 Millionen polnischer Gulden (2,400,000 R. S.); dem gegenüber aber eine Ausgabe von 35 Millionen Gulden (5,250,000 R. S.), wodurch sich in Folge dieser finanziellen Missverhältnisse die Staats-Schuldenlast dermassen steigerte, dass ohne die Theilung ein Staats-Bankerott unvermeidlich gewesen wäre.

Bis zur Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I. im Jahre 1825 waren trotz der Verminderung des Areals des alten Polens auf $^1/_6$ und der Bevölkerung auf $^1/_5$, die Staats-Einkünfte des neuen Königreichs auf bereits 60 Millionen gestiegen, und die Finanzbehörde konnte dem Reichstage in Warschau, bei blühendem Wohlstande des Landes, die vollständige Ausgleichung der Einnahme mit der Ausgabe erklären, obgleich die bei der Theilung übernommenen Staatsschulden schon bedeutend verringert worden waren. *)

Auch der landschaftliche Credit-Verein, so wie die polnische Bank war für das Königreich errichtet worden. Beides für das Land vortheilhafte, früher nicht dagewesene Institute, wie so viele andere jetzt neu errichtete Anstalten, von denen man in Polen bis dahin nichts gesehen hatte.

Anfang der Conspirationen.

Wie hat nun Polen das von Napoleon I. an Geld und Leuten ausgesogene, entvölkerte und acht Jahre lang in allen Weltgegenden durch leere Versprechungen gemissbrauchte Polen dem hochherzigen Kaiser für diese Wiederherstellung gedankt? Wie hat es die ihm geschworene Treue und seine väterlichen Sorgen um dies undankbare, verlorene Kind schon in dieser ersten Periode vergolten?

Kaum aus den Windeln der Wiedergeburt erstanden, galt den, nach den demüthigenden Aussprüchen des fran-

*) Auf die finanziellen Angelegenheiten des Königreichs, dem Kaiserreiche gegenüber, gehen wir in einem besonderen Abschnitte ein.

Digitized by Google

zösischen Kaisers: „dass es ein politischer Fehler sein würde, Polen selbstständig wieder herzustellen," noch immer nicht klüger gewordenen Polen nichts, als ihr auf falschen Voraussetzungen beruhender Wille; denn man hatte sich der völlig unbegründeten, den Polen aber zur andern Natur gewordenen Illusion einer Vereinigung aller früheren Provinzen Polens hingegeben. Was wirkliche Hochherzigkeit gewesen und durch Tractate sanctionirt worden war, hiess nun Wortbrüchigkeit und Usurpation.

Mit einiger Berechtigung zwar klagte der Bauernstand, dass alle Gerechtsame dem Adel zugebilligt und nur er und der Bürgerstand allein durch die von Czartoryski entworfene Constitution im Nachtheile sei; aber Niemand anders als der noch herrschende polnische Adel vereitelte schon damals jede Befreiung der Bauern, jede Vergünstigung zur Verbesserung der Städte; aber diese hatten damals noch nicht alles Vertrauen zu den Versprechungen des Adels verloren und hofften noch immer.

Man verschloss die Augen für alles Grosse, Gemeinnützliche, was durch die russische Regierung nach des Kaisers Willen und Wunsch geschah. Der alte polnische Verschwörungsgeist erwachte und vereitelte die hochherzige Absicht des Kaisers Alexander, das Wohl des Königreichs Polen dauernd als selbstständigen Staat zu begründen. Die Conspirationen begannen schon 1818, und obgleich unterdrückt, erneuerten sie sich sowohl unter Alexander, als unter Kaiser Nicolaus. Auch der Krönungszug des Letzteren (auf dessen Leben es sogar bei der Krönung abgesehen war) aus dem königlichen Schlosse nach der Johannis-Kathedrale schien dem Augenzeugen mehr ein Trauer- als Festzug und galt als eine schlimme Vorbedeutung für die nächste Zukunft.

Der erste Aufstand.

Die Revolution des 29. November 1830 brach aus und wurde niedergeworfen. Wir übergehen hier alle die Gräuel derselben. Kaiser Nicolaus, nach den trüben Er-

Digitized by Google

fahrungen, die sein kaiserlicher Bruder und er selbst durch die Undankbarkeit der Polen gemacht, fand sich als starker Regent eines grossen Reiches bewogen, zur Sicherung desselben strengere Massregeln zu ergreifen und nach der Revolution von 1831, die so viel Menschenleben gekostet und die das Königreich Polen fast wieder an den Abgrund des Verderbens gebracht, dem undankbaren Volke diejenigen Mittel zu beschränken, welche ihm bisher zur Handhabe seiner Rechtsverletzungen gedient hatten.

Schon die Wiener Verträge vom Mai 1815 hatten dem Kaiser von Russland, dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich das Recht zugestanden, den unter ihre Herrschaft gelangten Theilen des ehemaligen Herzogthums Warschau diejenigen Verfassungen zu geben, die sie, die Monarchen, für die geeignetsten erachten würden.

Hier aber lassen die Wiener Bestimmungen, die von den Polen und ihren Koryphäen so oft falsch citirt worden sind, keinen Zweifel übrig, denn es heisst in dem Urtext des III. Artikels der Acte d'Accession der Wiener Tractate vom 3. Mai 1815:

„Les Polonais, sujets respectifs des hautes Parties contractantes obtiendront des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité, d'après les formes d'existence politique que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder." (Martens, Nouveau Recueil T. IV. pag. 127. L. Neumann T. II. pag. 596.)

Aber auch ausserdem hatten die Polen, jetzt wiederholt, und zwar als Rebellen, besiegt, nach dem Völker- und Eroberungsrecht die Selbstständigkeit des Landes verwirkt; denn sie waren vom russischen Volke mit grossen Opfern an Menschenleben und Geld von Neuem unterworfen worden, und die Umstände sprachen wiederum für völlige Einverleibung ins russische Kaiserreich. Indess auch Kaiser Nicolaus übte Nachsicht. Eine neue Periode trat ein, und mit ihr eine beschränktere Autonomie der Verwaltung des Landes.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die beschränkte Autonomie der Verwaltung von 1831 bis 1861.

Die nächsten Folgen der Insurrection und die ihr folgenden Reformen.

Die bisherige polnische Armee, die sich durch die Revolution selbst aufgelöst hatte, wurde nicht wieder hergestellt. Die constitutionelle Verfassung des Landes wurde aufgehoben, demselben dagegen auf Grund der vorstehenden Wiener Verträge ein organisches Statut gegeben, wodurch verschiedene Veränderungen in der Verwaltung desselben eintraten.

Die Behörden des Königreichs wurden theilweise umgestaltet. An die Stelle der bisherigen Ministerien traten die in ihren Attributionen etwas beschränkteren vier Regierungs-Commissionen des Innern, des Geistlichen und Unterrichts, der Finanzen und Justiz. Der Administrations-Rath vereinigte unter dem Vorsitze des Statthalters die Präsidirenden dieser vier Regierungs-Commissionen nebst anderen Spitzen der Verwaltung. Das Kriegs-Ministerium war überflüssig geworden. Die beiden Landtags-Kammern (der Senat und die Deputirten-Kammer) hörten auf und mit ihnen die Woywodschafts-, Kreis- und Stadtraths-Versammlungen, die fast alle zu Stätten revolutionärer Umtriebe gemissbraucht worden waren.

Mit Ausnahme einiger hoher russischer Beamten blieben die Polen in ihren Aemtern; selten kam damals ein Einschub russischer Beamten in erledigte Stellen vor; denn auch der Kaiser Nicolaus hoffte noch, mit Milde bei dieser Umgestaltung der Verwaltung und durch die Strenge gegen die immer noch fortdauernden Machinationen der Emigranten, so wie des von ihnen damals geblendeten Auslandes, die polnischen Widerstrebungen zu überwinden.

Es zeigte sich aber auch jetzt von Neuem, dass der kaiserliche Wille nicht immer oder nicht vollständig in

Digitized by Google

seinen wohlthätigen Absichten fürs Volk im Allgemeinen zur Ausführung kam. Nur ein Beispiel wollen wir anführen, indem wir auf den Ukas vom Jahre 1846 hinweisen, welcher die Regulirung und Ablösung der bäuerlichen Verhältnisse festsetzte, der aber durch Declarationen und Einschiebungen verschiedener Verordnungen von dem an der Spitze der Verwaltung stehenden und mit dabei interessirten polnischen Adel zuerst hingezogen, dann aber bis auf wenige Ausnahmen ganz illusorisch gemacht wurde, weil der Adel, der immer nur für sich Freiheiten forderte, dem Bauern- und Bürgerstande keine Rechte zugestehen wollte. Auch die Rechtspflege lag sehr im Argen; denn der polnische Adel suchte immer wieder seine altgewohnten Ansprüche auf ausschliessliche Gewalt, wie zu alten polnischen Zeiten, geltend zu machen.

Das höchste Gericht wurde umgestaltet, in das IX. und X. Departement des Senats verwandelt und mehrere russische Elemente in denselben aufgenommen. Eine grössere Annäherung an das russische Reich erschien als Bedürfniss. Die russische Sprache wurde obligatorisch in den Schulen und die polnischen Beamten angewiesen, sich derselben zu befleissigen, damit auch sie im Kaiserreiche Anstellungen beanspruchen könnten, und die Zahl der in Russland, namentlich der beim Departement für die polnischen Angelegenheiten in St. Petersburg angestellten Polen bewies, dass dies keine leeren Versprechungen waren.

Der Widerwille der Polen gegen das Sichaneignen der russischen Sprache aber fand immer neue Mittel, dieselbe aus dem amtlichen Verkehr und den Schulen zu verdrängen. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, dass in den Schul-Angelegenheiten nicht mit Consequenz verfahren wurde. Bald wurde, wie unter dem General-Director des Innern, General Szypow, zu viel verlangt, indem alle bereits angestellten administrativen Beamten in russischer Sprache referiren und correspondiren sollten. In den Amtszimmern lernten die Beamten russisch Lesen und Grammatik, kamen aber dadurch in ihren amtlichen

Digitized by Google

Arbeiten zurück, und Tausende von Gegenständen, die in russischer Sprache von Anfängern derselben bearbeitet worden waren, blieben ihrer Unverständlichkeit wegen unerledigt. Dann liess man wieder Alles fallen, sogar in den Schulen, in denen doch erst die Jugend für die Amtssprache gebildet werden musste. Man liess wieder eine neue Periode vorübergehen, in welcher in den Schulen wenigstens für die nächste Generation in sprachlicher Beziehung bedeutende Fortschritte hätten gemacht werden können. Ueberhaupt war das ganze Schulwesen in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts im Königreich sehr vernachlässigt.

So ging die Verwaltungsmaschine zwar ihren Gang, wenn derselbe auch keinesweges ein befriedigender genannt werden konnte. Man glaubte jetzt, durch Verminderung der Gouvernements-Regierungen den Geschäftsgang zu vereinfachen, indem aus den bisherigen acht Gouvernements drei: Kalisch mit Warschau, Siedletz mit Lublin, und Kieltze mit Radom vereiniget und nur fünf Gouvernements gebildet wurden. Dadurch wurden zwar drei Gouverneur-Stellen weniger, aber die Zahl der anderen Beamten blieb, um die Geschäfte bei der steigenden Bevölkerung und den Bedürfnissen der Neuzeit zu bewältigen, fast unverändert.

Die 9000 amnestirten Emigranten.

Statt dass, wie erwartet wurde, die grossartige Amnestie des liberaler gesinnten jetzt regierenden Kaisers Majestät vom Jahre 1856, welche 9000 Emigranten, die durch ein Vierteljahrhundert in aller Herren Ländern umhergezogen, in äusserste Noth gerathen, aber zugleich an Intriguen und Verschwörungen aller Art reicher geworden, ja in diesem elenden Handwerk zur Meisterschaft gelangt waren, den Dank der Polen gegen den Kaiser hätte zur Folge haben sollen, trat das entgegengesetzte Ergebniss ein.

Digitized by Google

Diese 9000 an Zügellosigkeit gewöhnten Menschen vermehrten leider nur den Gährungs- und Zündstoff, der unter Fürst Paskiewicz zwar niedergehalten worden war, aber jetzt unter seinem Nachfolger, dem Statthalter Fürsten Gortschakoff, welcher nicht die Gewalt ausüben konnte, die der Kaiser Nicolaus seinem Vorgänger bewilligt hatte, je mehr und mehr anwuchs und endlich zu explodiren begann.

Der Landwirthschaftliche Verein und seine Umtriebe.

Durch Gestaltung des Central-Landwirthschaftlichen Vereins in Warschau und seiner Provinzial-Filialen hatte die Regierung die Verbesserung der Landwirthschaft im Auge, hoffte wohl auch damit dem müssig über Politik brütenden Gutsbesitzer- und Gutspächter-Stande ein weites Feld für eine nützliche Thätigkeit zu eröffnen, und dadurch einen Ableiter vom politischen auf das reale Erwerbsgebiet zu schaffen. Wer aber den polnischen Charakter kannte, sagte schon damals, dass eine ungehinderte, unbeaufsichtigte Versammlung so vieler Polen zu Conspirations-Versuchen führen würde. Aus welchen Gründen Graf Wielopolski vom Landwirthschaftlichen Verein sich ausschloss, ob aus persönlicher Abneigung gegen dessen Präsidenten Grafen Andr. Zamoyski, oder aus anderen Ursachen, muss dahin gestellt bleiben; aber die Erfahrung lehrte, dass der Landwirthschaftliche Verein durch mehrere Jahre seines Bestehens keinen Nutzen für die Landwirthschaft im Allgemeinen hatte, — am allerwenigsten aber für die Mehrzahl der vom Ackerbau lebenden Einwohner, der drei Millionen Bauern, etwas that, im Gegentheil Alles anwandte, die Ablösungs- und Verzinsungs-Angelegenheit hinauszuziehen und so viel als möglich zu hintertreiben.

Die Errichtung der Landwirthschaftlichen Vereine, welche eine Reform der in Polen sehr darniederliegenden Haupterwerbsquelle, der Landwirthschaft, sein sollte, wurde

Digitized by Google

von den Polen als eine politische Concession betrachtet, und, statt zum friedlichen Gedeihen des Landbaues, zu Intriguen und zu Conspirationen benutzt.

Der Landwirthschaftliche Verein scheint in der That nur zwei Hauptzwecke verfolgt zu haben. Als ersten die möglichste Hinderung der Bauern-Reformen zu Gunsten des grundbesitzenden Adels; als zweiten, diese Vereinigung zu Conspirationen zu benutzen, um das Phantom einer Wiederherstellung Polens in seinen alten Grenzen von 1772 zu verwirklichen. Für das Erstere sprechen die vielen Reclamationen der in einigen Theilen des Landes auf Grund des Verzinsungs-Gesetzes vom Jahre 1846 vorgenommenen Regulirungen, die namentlich gegen den Präsidenten A. Zamoyski und seine speciellen Anhänger über löwentheilige Contracte gerichtlich erhoben, aber nicht zu Ende geführt wurden; für die polnischen Conspirationen aber haben die bei Zamoyski aufgefundenen Papiere und namentlich seine Verbindung, trotzdem dass Zamoyski zur sogenannten Partei der Weissen gehörte, mit dem Häuptling der Rothen, L. Mieroslawski, die eclatantesten Beweise geliefert. Die Schliessung dieser Vereine war eine Folge seiner Umtriebe.

Erschwerung der Bauern-Regulirung.

Als nun der grundbesitzende Adel durch das Erscheinen des kaiserlichen Ukases vom 3./15. März 1859, welcher die früher nur aus 10 Bauernhäusern bestehenden Woytschaften (unter dem Grundherrn oder seinen Oekonomen stehenden Polizei- und Gerichts-Verwaltungen, in denen er Kläger und Richter in einer Person war) in solche von 50 Bauern-Wirthschaften unter besonderen Woyts zusammen zu legen anordnete, sah, dass ihm seine bisherige Gewaltherrschaft dadurch beschränkt wurde; als derselbe weiter wahrnahm, dass, nachdem bereits nach dem Gesetz von 1846 die willkürlich den Bauern aufgelegten unentgeltlichen persönlichen Dienstleistungen und Gaben (an Eiern, Hühnern etc.) — mehr als hundert Ka-

Digitized by Google

tegorieen — entzogen wurden, da dies widergesetzliche, je nach Belieben einseitig vom Gutsherrn auferlegte Lasten waren, und sich sagen musste, dass die Regierung, trotz aller Verhinderungen seitens des Adels und seiner Anhänger, dennoch nicht ablassen werde, die Verzinsung und Ablösung der Bauern durchzuführen, wie bereits aufs Neue laut Ukas vom Mai 1861 begonnen worden war; als ferner auch in Russland selbst die bereits unter Kaiser Nicolaus auf Kisseleffs Vorschlag begonnene, unter Graf Perowski 1845 fortgesetzte, nun unter Kaiser Alexander II. wieder aufgenommene Emancipation der Bauern reissende Fortschritte machte, da schien es ihm an der Zeit, der Regierung neben seinen revolutionären Hauptzwecken auch in der Bauernfrage Hindernisse entgegen zu stellen, indem man mit verschiedenartigen, zuerst angeblich friedlich gemeinten, Demonstrationen vorging, die alle im Landwirthschaftlichen Vereine wurzelten. Der Adel versuchte nun auch zur Förderung seiner revolutionären Zwecke mit den Bauern auf alle Weise zu fraternisiren, um sie für den Aufstand zu stimmen oder doch vorzubereiten. Sie wurden aus mehreren Ortschaften zur Begräbnissfeier des Erzbischofs Fyalkowski, zu verschiedenen Gastmählern, zum Theater und zu Spazierfahrten eingeladen. Man nannte sie „liebe Brüder", kurz, schmeichelte ihnen auf alle Weise. Aber der polnische Bauer, der genug natürlichen Verstand besitzt, erkannte die ihm gelegten Schlingen, und es war oft ergötzlich, seine schlagenden Antworten auf die Flatterieen des Adels zu hören.

Der Bauer verwies den Gutsbesitzer auf seine bisherigen Gewaltthätigkeiten. Er erwartete seine Erlösung vom Joche jetzt vom Kaiser, und blieb ihm treu, was sich mit wenigen Ausnahmen während des Aufstandes von 1862/63 bewährt hat.

Da dieser Aufsatz nur den Zweck hat, die Ursachen der Reformen und der Beschränkungen in der autonomen Verwaltung des Königreichs nachzuweisen, nicht aber eine Geschichte des letzten Aufstandes zu schreiben, so müssen

Digitized by Google

wir Alles, was nicht mit diesem Zwecke zusammenhängt, und was theils hinreichend bekannt, theils anderwärts ausführlicher dargestellt ist, hier fortlassen.

Schon seit der Wiederherstellung des Königreichs Polen durch Kaiser Alexander I. haben wir gesehen, dass bis auf die neueste Zeit nur immer die Ungenügsamkeit der Polen, ihre krankhaft politische Richtung, ihre daraus erwachsene Unruhe und Widersetzlichkeit gegen Ordnung und Recht die Ursachen waren, welche die zwingende Nothwendigkeit zu Umgestaltungen in der Verwaltung desselben wurden.

Beschwichtigende Concessionen.

Wir sehen aber auch, dass die Regierung immer wieder anhielt, und je nachdem sich die Verhältnisse gestalteten, neue Concessionen machte, wovon die Errichtung des Staatsrathes, welcher eine neue ständische Vertretung im Jahre 1861 anbahnen sollte, einen neuen Beweis gab. Dies war selbst noch zur Zeit der Statthalterschaft unter dem bei seinem Eintritt in Warschau durch Pistolenschuss von Mörderhänden empfangenen Grossfürsten Constantin, Bruder des Kaisers Alexander II., der Fall.

Die Emancipation der Israeliten.

Eins der wichtigsten Gesetze war die Verleihung der bürgerlichen Rechte an die 600,000 Juden, wie sie so ausgedehnt noch nirgend auf einmal ertheilt worden sind, und wonach sie in constitutionellen Ländern schon Jahrhunderte ringen; denn dasselbe verleiht den Juden alle bürgerlichen Rechte, sofern sie nur die vorgeschriebenen, auf den Universitäten zu ertheilenden Qualificationen erlangen und nachweisen, ausgenommen sind diejenigen, welche unmittelbar auf diejenigen Verwaltungszweige Einfluss haben, welche nur mit dem christlichen Bekenntniss vereinbar sind.

Digitized by Google

Die unzeitige Wiederherstellung der Stadt- und Kreisräthe.

Es wurden ferner von Wielopolski als Civil-Adlatus des Grossfürsten Constantin neue Schulgesetze ausgearbeitet und sowohl die Kreis- als Stadtraths-Versammlungen wiederhergestellt. Nicht nur, dass diese zu friedlichen bürgerlichen Zwecken bestimmten Institutionen in dieser Zeit ganz nutzlos waren, sondern sie wurden auch bei dem auf nichts als politische Illusionen gerichteten Sinne der Polen um so verderblicher für die Ruhe des Landes, als sie neben den Landwirthschaftlichen Vereinen alle revolutionären Elemente desto enger verbanden.

Deshalb mussten eben so wie die Landwirthschaftlichen Vereine, auch die Kreis- und Stadtraths-Versammlungen wieder geschlossen werden, und bald würden sie auch ohnedies, nachdem die Rothe Partei mit ihren Hängegendarmen und Dolchmännern, mit ihren Giftmischern und Mordbrennern, die Oberhand über die Partei der Weissen erhalten, überflüssig geworden sein, denn eine der schlimmsten Eigenschaften der polnischen Nationalität: die Uneinigkeit unter sich selbst, gleichviel ob zu guten oder bösen Zwecken, nahm die Ueberhand. Kein Mensch mehr war seines Lebens und Eigenthums sicher. Die Anarchie war durch die geheimen Vehmgerichte eine vollkommene, und die kaiserliche Militärgewalt hatte eine sehr schwere Aufgabe, wenigstens die Ruhe im Grossen zu erhalten, und das erbitterte Militär konnte nur durch strenge Disciplin gezwungen werden, an der Stadt keine Rache zu nehmen für die scheussliche meuchlerische Ermordung seiner Brüder.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Unterdrückung des Aufstandes und deren Folgen.

Nachdem das Ober-Commando und die gesammte Verwaltung nach der Abreise des Grossfürsten Constantin in die bewährten festen Hände des Statthalters Grafen Berg übergegangen und die militärischen Massregeln verschärft worden waren, athmeten alle Wohlgesinnten wieder auf.

Attentat auf den Statthalter Grafen Berg.

Unnachsichtliche Bestrafung der Mörder brachte auch die trunkene Menge nach und nach zur Besinnung, und manches Lob- und Dankgebet stieg in der Stille zu Gott auf für die wunderbare Errettung des heldenmüthigen Statthalters Grafen Berg im September 1863. In der That eine wunderbare Errettung! Denn während Orsinische Bomben und Flintenschüsse die Mantel des Grafen und seiner Begleitung, seine Pferde und Wagen von dem Balcon des A. v. Zamoyskischen Gebäudes aus verletzend trafen, beschädigten sie doch denjenigen nicht, auf dessen Leben es abgesehen war, und der nächst Gott jetzt allein für die Ruhe des Landes und der Stadt zu sorgen hatte. Niemand hätte die letzteren vor grossem Unglück schützen können, wäre der Graf das Opfer der Bosheit und des Verrathes geworden.

Gräuel des Aufstandes.

Furchtbar waren die Verwüstungen, welche dieser Aufstand durch den ausgeübten Terrorismus in den äusseren Zuständen des Landes, noch mehr aber in moralischer Beziehung im Volke selbst angerichtet hatte. Durch den mit Dolch, Strick und Gift verschärften Terrorismus war das Rechtsbewusstsein unterdrückt, Treue und Glauben vernichtet worden. Mehr als 2000 Meuchelmorde im Königreiche, von jener Rotte verübt an Unschuldigen, deren

Digitized by Google

Familien jetzt durch kaiserliche Gnade ausreichende lebenslängliche Pensionen oder Unterstützungen geniessen, geben Zeugniss von diesen entsetzlichen Zuständen.

Untreue der Beamten.

Der Beamtenstand, namentlich der jüngere, verflochten zum Theil in die unselige Mitgliedschaft der unter dem Namen der geheimen National-Regierung bekannten verbrecherischen Verbindung, hatte dadurch alles Vertrauen der Regierung verwirkt; denn die Beraubung der Kassen, insbesondere der bekannte grosse Diebstahl, an der General-Staatskasse von mehr als 3 Millionen Rubel Silber in Baarem und in Pfandbriefen verübt, verpflichtete die Regierung auch zur grössten Vorsicht und berechtigte dieselbe vollkommen zum Misstrauen gegen die Beamten, welche im Allgemeinen mehr oder weniger ihre Eide auf die verschiedenste Weise gegen den Kaiser gebrochen hatten.

Die Wiederherstellung der Ordnung.

Unter diesen Umständen musste nach Niederschlagung des Aufruhrs und nach der, durch die Errichtung des General-Polizeimeister-Amtes im Königreich unter General Trepow herbeigeführten Beruhigung des Landes, durch diese exclusive, nur für die Zeit der Pacificirung des Landes errichtete Behörde und ihre Unterabtheilungen, an die Wiederherstellung der Ordnung in der Verwaltung gedacht werden.

Eine schwierigere Aufgabe ist wohl einer Regierung selten gestellt worden, und mit der Reorganisation des Königreiches nach der Revolution 1831 war sie gar nicht zu vergleichen. Damals war zwar die legale Regierung für kurze Zeit durch die Revolutions-Behörden verdrängt, aber doch die Verwaltung nicht so lahm gelegt, das Rechtsbewusstsein im Allgemeinen nicht so moralisch untergraben, nicht alle Ordnung so auf den Kopf gestellt worden. Man hatte es damals auch mit einer so ziemlich geordneten

Digitized by Google

Insurgenten-Armee zu thun. Ferner hatte der Fanatismus der katholischen Geistlichkeit, der Klöster und der Weiber in dieser Zeit nicht so die Oberherrschaft im Geheimen gewonnen, und diese Revolution war auch binnen neun Monaten niedergeworfen worden, während der letzte Aufstand mit seinen Unruhen von 1861 bis 1864 dauerte. Während dieser drei Jahre aber war Alles ausser Rand und Band gekommen, weil der Feind wie in den Wäldern, in seinen Insurgenten-Banden, so auch im Innern der Bevölkerung und im Geheimen sein Unwesen trieb, selten aufzufinden, daher eben so schwer zu bekämpfen, als schnell und gründlich zu besiegen war. Obgleich der Sieg niemals zweifelhaft in seinem Ausgange blieb, so konnte er doch nur einem Manne von der Energie und Ausdauer des Statthalters Grafen Berg gelingen, dem die schwere Aufgabe dieses entsetzlichen Kampfes geworden war, und sie ist ihm, unter Gottes Segen, gelungen. Wie schon die Gegenwart, so wird auch die Geschichte dem Grafen Berg künftig nicht versagen, das Zeugniss zu geben, dass er diese Aufgabe unter den schwierigsten Verhältnissen, oft angefeindet, mit vieler Milde, aber auch da, wo die Gerechtigkeit sein ihm vom Kaiser verliehenes Strafrecht herausforderte, dieses mit Strenge an den Schuldigen geübt hat.

Die Anstellung russischer Beamten.

Seitdem unter Wielopolski's Civilverwaltung von 1861 bis 1863 beinahe alle russischen Beamten — deren man zwar im ganzen Königreich ungefähr in allen Branchen nur 120 zählte — bis auf einige wenige verdrängt und ihre Stellen mit Polen, die höheren mit Wielopolski's Freunden besetzt worden waren, hatte die Regierung ihrerseits sehr wenigen Halt in den meisten Verwaltungsbehörden; und nur diesem politischen Fehler — der allerdings eine wohlgemeinte Concession an die Polen gewesen war — ist die Möglichkeit der grossen Zerrüttung in der Administration mit beizumessen. Jetzt, nach der Nieder-

Digitized by Google

werfung des Aufstandes, während dessen die ungeheuerlichsten Missbräuche des in die polnischen Beamten gesetzten Vertrauens zu Tage getreten waren, lag nichts näher, als die Verbesserung des begangenen Fehlers, indem die Reorganisation des Landes nach neuen Grundsätzen und die Ausführung derselben, so wie die Besetzung der bedeutendsten Beamten-Posten vornehmlich durch Russen beschlossen wurde.

Vierter Abschnitt.

Die ersten Reformen.

Drei Hauptpunkte kamen vorerst in Betracht, die vor Allem die Basis der neuen Reformen zu bilden hatten:

A. Der erste war die Befreiung der Bauern von den Lasten der Hofedienste, ihre Dotation als selbstständige Staatsbürger und ihre Verwaltung in polizeilicher und gerichtlicher Beziehung.

B. Zum Zweiten die Volksbildung auf dem Lande und in den Städten, je nach dem Bedürfnisse der Stände, mit Berücksichtigung der im Königreiche lebenden Nationalitäten: Polen, Russen, Deutsche, Ruthenen und Littauer, und der diesen entsprechenden religiösen Bekenntnisse, des römisch-katholischen, des griechisch-orthodoxen, des evangelischen, so wie des griechisch-unirten, denen sich die Juden mit gemischten Gymnasien und den bereits bestehenden Primär-Schulen anreihten.

C. Endlich drittens die Reform und Beschränkung der vielen römisch-katholischen Klöster, so wie die Aufhebung der Kirchenzehnten und die Fixirung der Gehälter für die gesammte katholische Geistlichkeit, wie sie bereits bei den griechisch-orthodoxen und den evangelischen Geistlichen besteht.

Digitized by Google

A. Die Bauern-Regulirung.

Das erste dieser bedeutenden Gesetze, das in jeder Beziehung alle anderen Reformen in ihrer Wohlthätigkeit, Grossartigkeit und Tragweite für die Gegenwart und Zukunft überragt, ist die Befreiung der mehr als 3 Millionen Bauern im Königreiche, die seit Jahrhunderten unter dem schmählichen Joche des polnischen Adels und seiner, anderwärts ganz unbegreiflichen Willkür und Gewaltthätigkeit schmachteten.

Wir haben schon in den vorhergehenden beiden Abschnitten der Reformen seit 1815 darauf hingewiesen, wie beklagenswerth die Lage der Bauern im Königreiche war, und wie der polnische Adel nie etwas für sie that, sondern immer allen von der russischen Regierung seit 50 Jahren wiederholt angebahnten Verbesserungen zu widerstreben bemüht war. Es mussten also aus Gerechtigkeit gegen die Mehrzahl der unterdrückten Einwohner des Landes, der Bauern, Schritte geschehen, die endlich nach so vieljährigen vergeblichen Bemühungen zum Ziele zu führen geeignet waren, und deshalb durften nach den vielfach gemachten Erfahrungen weder der unmittelbar betheiligte polnische Adel-, Gutsbesitzer- und Gutspächterstand, noch die polnischen Beamten, welche durch die Theilnahme am Aufstande vielfach compromittirt, theilweise selbst Gutsbesitzer oder mit diesen durch Verwandtschafts- oder Freundesbande verbunden sind, mit der Ausführung der Bauern-Regulirung betraut werden. Sehr viel ist darüber geklagt worden, dass zur Ausführung der Bauern-Regulirungs-Gesetze vom 19. Februar (2. März) 1864 nicht Polen, sondern Russen verwendet worden. Man sei aber gerecht und stelle sich auf den Standpunkt der Regierung; nur unparteiisch möchten wir diese Angelegenheiten beurtheilt sehen.

Die Bauern-Verzinsungs-Gesetze seit 1846.

Seit 30 Jahren war die Bauern-Gesetzgebung ins Auge gefasst, seit 18 Jahren (1846) waren positive Verzinsungs-

Digitized by Google

Gesetze gegeben. Durch diese Gesetze war zwar, wie wir vorstehend näher gezeigt, ein Schritt vorwärts geschehen, indem die willkürlichen persönlichen Belastungen und beliebig fixirten Gaben (Daremczyzna) aufgehoben, und wenigstens so viel erreicht worden war, dass die Gutsbesitzer 17,000 sogenannte Prästations-Tabellen bei der damaligen Regierungs-Commission des Innern eingereicht, und diese durch die Woyts amtlich, das heisst von sich selber und ihren als solchen bestellten Verwaltern, als damaligen Polizei- und Gerichts-Beamten, hatten bestätigen lassen, wodurch nach der Angabe der Gutsbesitzer nachgewiesen wurde, welche Ländereien die Bauern einzeln besassen und welche Hofedienste und sonstige Leistungen sie dagegen zu verrichten hatten.

Damalige schnelle Regulirung von 17,000 Landgütern.

Diese 17,000 oft sehr voluminösen Prästations-Tabellen sollten nun von der Regierungs-Commission des Innern, damals aus lauter polnischen Beamten bestehend, revidirt werden. Welche Sorgfalt aber auf diese so wichtigen, die Existenz von mehr als 3 Millionen Menschen bestimmenden Actenstücke verwandt worden sein muss, ist daraus zu ermessen, dass deren Durchsicht, Berechnung, Verification und Feststellung von einer Abtheilung weniger Beamten binnen drei — sage drei — Wochen! vollendet und nach deren Bestätigung auch an die unteren Behörden zur Aushändigung an die Gutsbesitzer wieder zurück expedirt worden ist. Man denke sich 17,000 solche inhaltsreiche Expeditionen! Jeder Kundige muss über solche Eile und Oberflächlichkeit erstaunen. Nach solchen Erfahrungen konnte die Regierung, bei den ferneren 18 Jahre langen Verzögerungen, doch nicht aufs Neue denselben unzuverlässigen parteiischen Weg betreten lassen, da überdies, wie bei dem Abschnitt über den Landwirthschaftlichen Verein gezeigt worden, eine Unmasse von Reclamationen der Bauern gegen die Prästations-Tabellen und Contracte,

Digitized by Google

deren Unrichtigkeit zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben, die theilweise Unzuverlässigkeit dieser Prästations-Tabellen gezeigt hatte.

Zudem waren im ganzen Lande bis 1859 — also 13 Jahre hindurch — nach den Verzinsungs-Grundsätzen von 1846 zusammen nur etwas über 200 Bauernwirthschaften, trotz allem Andringen der Bauern, zinsbar abgelöst worden, welchem Verfahren nun die ausbrechenden Unruhen vollends Einhalt thaten.

Nachdem endlich die, wie früher angeführt, bereits allmählich seit 1826 im Kaiserreich angebahnte Befreiung und Ablösung der russischen Bauern in den 1860er Jahren durchgeführt worden war, konnte die Gerechtigkeit des jetzt regierenden Kaisers nicht länger mehr anstehen, das grosse Werk der Bauern-Ablösung im Königreich Polen radical durchführen zu lassen.

Dazu bot die vollendete Niederwerfung des Aufstandes, der vom polnischen Adel gepflegt und begünstigt, vom Bauernstande im Allgemeinen aber perhorrescirt worden war, den geeignetsten Zeitpunkt.

Die Bauern-Befreiungs-Gesetze 1864.

Es erschienen also die Bauern-Ablösungsgesetze vom 19. Februar (2. März) 1864 mit den zu denselben in genauer Verbindung stehenden kaiserlichen Ukasen wegen selbstständiger Gemeinde-Verwaltung durch die Bauern von demselben Datum.

Das Einrichtungs-Comité, von welchem sich später die Central-Bauern-Ablösungs- und Liquidations-Commission abzweigte, wurde errichtet und zur Ausführung Commissäre, grossentheils der polnischen Sprache mächtige Russen, ernannt. 13 Ablösungs-Commissionen in den damals bestehenden Gouvernements nahmen die Regulirung in die Hand und wurden später nach Bedürfniss vermehrt oder vermindert.

Digitized by Google

Anfängliche Schwierigkeiten der Regulirung.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass anfänglich bei dieser grossen Reform, bei der Neuheit der Sache und den jahrelang vorhergegangenen Verwickelungen verschiedene Missbräuche bei der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen durch mehrfach angestellte russische Offiziere, aus Mangel an besserem Personale, vorgekommen sein können; — aber wenn man gerecht urtheilt, so würden dergleichen Missgriffe unter gleichen schwierigen Verhältnissen auch in anderen Ländern nach einem Aufstande, und bei solcher gegenseitigen Abneigung, nicht zu vermeiden gewesen sein.

Was indessen eine der grössten Schwierigkeiten bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse mit den Gutsbesitzern bildete und zu grossen Unzuträglichkeiten Veranlassung gab, war die oft sehr geringe Uebereinstimmung der Prästations-Tabellen von 1846, welche der Regulirung als vermeintliche authentische Actenstücke nach dem Gesetz zu Grunde gelegt wurden, mit der Wirklichkeit des viele Jahre langen Besitzes der Bauern, wodurch nicht nur der Besitzstand sehr verdunkelt, sondern auch bedeutende Controversen geführt wurden.

Es war bei der schlechten Wirthschaft natürlich, dass seit 1846, wie dies hier fast zu Hunderten jährlich vorkommt, der Besitzstand der Landgüter geändert und die Grundherrschaften gewechselt worden waren.

Beim Kauf und Verkauf waren die Prästations-Tabellen als authentische Documente zu Grunde gelegt und darauf der Kauf der Güter abgeschlossen worden. Damals war von den Bauern diese Sache, weil nur zeitweise zu ihrer Benutzung gehörend, weniger beachtet worden, doch jetzt, da es sich um ihr Eigenthum handelte, traten sie ernstlich für den früheren wirklichen Besitzstand auf.

Dadurch kamen natürlich die in der That durch die früheren mittels der Prästations-Tabellen übervortheilten jetzigen Besitzer in Nachtheil, und die Klagen wurden

Digitized by Google

gross, konnten aber doch selten von den Auseinandersezzungs-Commissaren berücksichtigt werden. Ausserdem aber zeigte es sich, dass selbst nach Angabe der Prästations-Tabellen seit 1846 über 13,000 Bauernstellen von den Bauern entblösst und als eigenes Land der Gutsbesitzer benutzt oder an deren Handwerker und Dienstleute vergeben worden waren. Das Gesetz vom 19. Februar (2. März) 1864 aber verlangte die Wiederherstellung aller 1846 bestandenen Bauernwirthschaften, laut den von den Gutsbesitzern selbst aufgestellten Prästations-Tabellen, der Nutzungen und anderer Gerechtigkeiten.

Jeder ist sich selbst der Nächste, heisst es im gewöhnlichen Leben, und die Erfahrung lehrt die Anwendung dieses egoistischen Satzes täglich; sollte man sich also darüber wundern, dass durch die früheren polnischen Confusionen und absichtlichen Benachtheiligungen der Bauern durch die Gutsbesitzer jetzt grosse Conflicte entstanden, und dass man, statt die Ungerechtigkeit der Vorgänger anzuklagen, jetzt den regulirenden Russen und ihrem bösen Willen das, was von ihnen entschieden wurde, als Ungerechtigkeit zuschrieb?

Grundsätze zur Regulirung.

Um die Grundsätze der Bauern-Ablösung in Polen in ihrem ganzen Werthe und nicht bloss als eine, wenn auch durch die Ungerechtigkeit des polnischen Adels früherer Jahrhunderte gegen die Bauern verschuldete Strafe zu würdigen, müssen wir noch kurz auf dieselben eingehen.

Abgesehen von der Nothwendigkeit, die von den Anforderungen der Jetztzeit dringend gebotene Bauernbefreiung endlich zur Wahrheit werden zu lassen, wurden durch das Gesetz vom 19. Februar (2. März) 1864 nur diejenigen Grundsätze zur Entscheidung angenommen, welche früher von den Grundbesitzern selbst zu diesem Zwecke in der Versammlung derselben am 1. Mai 1861 beim Grafen T. Potocki adoptirt worden waren, und zwar nach den verschiedenen Lagen und Qualitäten des Bodens

Digitized by Google

in vier Klassen und den mittleren Kornpreisen verschiedener Märkte. Dieselben Grundsätze fanden schon bei den Majoraten Anwendung.

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs betrug 1864 4,972,193 Einwohner, und unter dieser die Ackerbautreibenden 3,629,387 — inclusive 27,170 dem Gutsbesitzerstande angehörigen Seelen. Es mussten nun die Verhältnisse dieser Ackerbau treibenden Eigenthümer, Pächter, Zinsbauern, Colonisten, Hofedienst thuenden Bauern, Büdner, Gärtner und von ihren Stellen vertriebenen früheren Bauern, die jetzt als Tagelöhner arbeiteten, und desgleichen der auf Stellen Anspruch habenden Personen regulirt und ihr Besitzstand, nebst der den Gutsherrn treffenden Entschädigung, festgestellt werden. Und dies war die Aufgabe der Regulirungs-Commissionen, der Central-Bauern-, der Liquidations-Commission und als oberster Behörde die des Einrichtungs-Comités.

Auf die speciellen Bestimmungen der Ukase vom 2. März 1864 und die zu denselben ergangenen Declarationen hier näher einzugehen, gestattet der Umfang dieser Arbeit nicht, weshalb wir auf diese Ukase selbst, so wie auf die Schriften von A. v. Heilmann, v. Uruski, Graf Tomas Potocki und A. v. Moller verweisen müssen.

Deckungs-Summen zur Ablösung.

Die Ablösungs-Summe der Bauerngüter ist nach dem Gesetze von 1861 auf jährlich 3,019,863 S.-R. berechnet; die Einnahme von der nach früheren polnischen Grundsätzen stets zum Grund und Boden gehörenden Branntwein-, Brenn- und Schankgerechtigkeit (Propination, welche bis zur ausgeführten Befriedigung der Gutsbesitzer für die Loskaufssumme, dann als Gemeinde-Einkommen bestimmt ist) wird auf jährlich ca. 250,000 R. S. geschätzt. Ausserdem ist zur Deckung der Loskaufs-Entschädigung die um 50 pCt. erhöhte Grundsteuer bestimmt. Der Rest soll durch Steuern und den Verkauf von Staatseigenthum, durch

Digitized by Google

die Staatskasse bestritten werden, welche bei diesem grossen Werke ein jährliches Opfer von 705,000 R. S. bis zur Ablösung zu bringen haben wird, falls nicht, wie bereits eingetreten, die Einnahme zu diesem Ablösungsfond steigen sollte.

Wie irrthümlich zeigen sich doch die Beurtheilungen ausländischer, namentlich in Paris ansässiger polnischer Nationalökonomen, welche diese Operation als eine Regierungs-Speculation zur Gelderlangung, und die ganze Bauernbefreiung als ein communistisches Werk verschrieen haben! — Sehen wir uns dies etwas näher an.

Bisherige Resultate der Regulirung.

In den drei Jahren, seit die Bauern-Befreiung proclamirt worden ist, haben sich folgende Resultate ergeben, die wir zum Schlusse des Abschnittes über diese wichtige Angelegenheit, von der an sich eine neue Aera des Königreichs datirt, noch anführen wollen. Wir entlehnen die nachfolgenden Zahlen und Summen dem Rechenschaftsbericht der Bauern-Liquidations-Commission, welche aus den Acten der Regierungs-Commission des Schatzes, der polnischen Bank und den Büchern der Liquidations-Commission entnommen sind und den Zeitraum seit Anfang der Operation im Jahre 1864 bis 31. December 1866 — etwa $2^1/_4$ Jahr — umfassen.

1) Zur Regulirungs-Procedur selbst waren im Ganzen 17,699 Liquidations-Tabellen ganzer Landgüter eingereicht, wovon die bis jetzt festgestellten 12,407 Liquidations-Tabellen für 277,868 Feuerstellen mit 3,934,839 Morgen polnisch Maass (à 300 Q.-Ruthen; 100 polnische Morgen = $210,_{280}$ preuss. Morgen oder $138,_{352}$ Acres) an die Bauern verliehenen Grundeigenthums, mithin im Durchschnitt für jede Feuerstelle 14 Morgen 48 Q.-Ruthen darstellen; davon sind bereits 8554 Güter-Liquidationen mit 184,472 Feuerstellen und 2,442,657 Morgen Land endgültig regu-

Digitized by Google

lirt und dafür den Gutsbesitzern an Entschädigungs-Summen 31,755,389 R. S. zuerkannt und zur Auszahlung in Cours habenden zinstragenden Liquidations-Briefen angewiesen worden, was durchschnittlich für den polnischen Morgen ca. 13 R. S. beträgt. Hiernach ist also anzunehmen, dass die ganze Entschädigungs-Summe, die anfänglich auf 50 Millionen R. S. berechnet worden, diese Entschädigung bei Weitem übersteigen, den Gutsbesitzern also mehr an Entschädigung eintragen wird, als von ihnen selbst bei Entwerfung der Vorschläge zum Wielopolskischen Ablösungs-Project vom Jahre 1861 abgeschätzt worden ist.

2) Zur finanziellen Operation übergehend, waren zur Befriedigung der festgestellten Entschädigungs-Summen in dem obengedachten Zeitraum von $2^1/_4$ Jahren von den zu diesem Zweck im Ukase vom 2. März 1864 bestimmten Einnahmen baar eingegangen:

a.	an Grundsteuer von den befreiten Bauern	3,363,887	R. S. 58	Kop.
b.	an erhöhter Grundsteuer	1,317,935	„ 52	„
c.	an Propinationspacht für Branntwein-Fabr., Schank - Pacht von Bauern - Dorfschenk.	1,256,181	„ 81	„
d.	an verschied. ausserordentlichen Einnahmen von den Bauern	161,348	„ 19	„
	Zusammen . .	6,099,353	R. S. 10	Kop.

Davon sind verwandt worden:

a.	Zur Einlösung der Zinscoupons von den Liquidations-Briefen in demselben Zeitraum von $2^1/_4$ Jahren	1,033,231	R. S. —	Kop.

Digitized by Google

b. baare Zuzahlungen z. Ausgleichung der gezahlten Summen in Liquidations-Briefen	49,326	R. S. 25	K.
c. zur vorschriftsmässigen Amortisation der ausgeloosten Liquidations-Briefe 1865 bis 1866	160,368	„ 75	„
d. für Anfertigung der Blanquette	221	„ 80	„
e. Zur Einrichtung aller betreffenden Behörden, Reisekosten, Gehälter und an die Staatskasse zurückerstatt. Vorschüsse .	1,428,788	„ 28¾	„
Zusammen . .	2,671,714	R. S. 8¾	K.

Baar blieben Bestand zur weiteren Amortisation und zu Zinszahlungen am 1. Januar 1867 3,427,639 R. S. 1¼ Kop.

Ein wie schlimmes Prognosticon dem ganzen Bauern-Ablösungsgeschäft von seinen Gegnern auch anfänglich gestellt worden ist, so beweisen vorstehende authentische Zahlen doch unwiderleglich den besten Fortgang der Operation. Nicht nur, dass in noch nicht vollen drei Jahren mit Promulgation des Gesetzes fast drei Viertel aller Güter regulirt, über eine Million und 200,000 R. S. an Zinsen für die Liquidations-Summen und auf Amortisation gezahlt und gegen 26 Millionen an Cours habenden Papieren in den öffentlichen Verkehr gebracht worden sind, um der drückenden Geldnoth der Gutsbesitzer abzuhelfen, sind auch über 3½ Millionen Menschen zu erwerbsfähigen, freien Staatsmitgliedern umgeschaffen worden, deren Wohlstand sich bereits sichtbar besser gestaltet hat und sich täglich besser gestalten muss, je mehr sie sich an selbst-

Digitized by Google

ständige Thätigkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit, die ihnen vordem fremd waren, gewöhnt haben werden.

Es ist freilich eine nicht zu läugnende Thatsache, dass die Unsicherheit des Besitzstandes, mehr noch der Gutsbesitzer als der Bauern, während dieser drei Regulirungsjahre der Landwirthschaft im Allgemeinen keinen Vortheil gebracht hat. Ebenso hat die Ungewohntheit der Lage der Gutsbesitzer sowohl als der Bauern zu vielfachen Conflicten und gegenseitigen oft übertriebenen Klagen Veranlassung gegeben. Während die Ersteren schwer von ihren früheren wirklichen oder usurpirten Rechten ablassen wollten, gestatteten sich die Anderen im Rausche ihrer neuen Freiheit mancherlei Uebergriffe, die den Behörden, deren Schutz zu beanspruchen jene auch bei Ungesetzlichkeiten das Recht zu haben glaubten, viel Arbeit verursachten und viel böses Blut gemacht haben. Anderentheils kamen auch die weniger an Ordnung und eigene Beherrschung gewöhnten Bauern, die sonst in jeder Verlegenheit ihre Zuflucht zum Grundherrn nahmen, in mancherlei Noth, da der Letztere, der früher die Bauern, um Hofearbeiter zu haben, unterstützen musste, dies nicht mehr zu thun braucht. Aus diesen Gründen, denen sich nicht die besten Ernten in den letzten Jahren zugesellten, konnte in dieser Zeit die Landwirthschaft eben nicht prosperiren.

Wie aber alle solche durch gründliche Reformen herbeigeführte Epochen in ihren Anfangsstadien solche Krisen mit sich zu führen pflegen und in andern Ländern bei der Bauernbefreiung ebenfalls zur Folge gehabt haben, aber doch glücklich und zur nachherigen gegenseitigen Zufriedenheit überwunden worden sind, — ebenso sind wir nach den bereits gemachten und eben durch Zahlen dargelegten Erfahrungen zu der Erwartung berechtigt, dass auch hier der Segen dieser grossen Umgestaltung nicht ausbleiben wird, sobald nur erst der Gutsbesitzerstand, und namentlich der grössere und vornehmere, früher nicht an eigene Bewirthschaftung gewöhnte, sondern seine Ein-

Digitized by Google

nahmen im Auslande verzehrende, oft Schulden machende polnische Adel sich an grössere Sparsamkeit und Selbstverwaltung seiner durch Pächter ruinirten Güter wird gewöhnt haben.

Urtheil der „Revue des deux Mondes".

Die „Revue des deux Mondes" hat durch Léonce de Lavergne schon im Mai 1864 den polnischen Gutsbesitzern zugerufen:

„Il dépendra désormais des propriétaires eux-mêmes d'accélérer l'émission des titres d'indemnité et d'en consolider la valeur. Ce but sera certainement atteint par eux, si, profitant des pénibles enseignements de l'expérience, ils s'efforcent d'apaiser les esprits et de mettre un terme à des troubles incompatibles avec le maintien, non seulement du Crédit public, mais aussi du Crédit privé. En prêtant un concours intelligent à la réalisation des vues du gouvernement, ils se rendront à eux-mêmes le plus utile des services, car ils prépareront ainsi le terrain, sur lequel la prospérité matérielle du pays pourrait se développer rapidement, et ils hâteront la guérison des cruelles blessures infligées au pays par l'insurrection."

(„Es wird in Zukunft von den Gutsbesitzern selbst abhängen, den Umlauf der Indemnisations-Titel (der Liquidations-Briefe) zu beschleunigen und deren Werth zu befestigen. Dieses Ziel wird unfehlbar von ihnen erreicht werden, indem sie von den traurigen Lehren der Erfahrung Nutzen ziehen und sich anstrengen, die Geister zu besänftigen und den Unruhen eine Grenze zu setzen, welche in der Gegenwart nicht nur mit dem öffentlichen, sondern auch mit ihrem eigenen Privat-Credit unverträglich sind. Indem sie der Regierung eine verständige Mitwirkung bei der Verwirklichung ihrer Absichten leihen, werden sie selbst sich den grössten Dienst erweisen; denn sie werden dadurch ein Feld bearbeiten, auf welchem sich die materielle Wohlfahrt des Landes mit Schnelligkeit wird entwickeln können, und wodurch die Heilung der grausamen

Digitized by Google

Wunden beschleunigt werden wird, welche demselben durch den Aufstand geschlagen worden sind.“)

Wir stimmen diesem Zurufe in der Hauptsache auch heute noch bei, wiewohl seitdem schon Mancher einsehen gelernt hat, dass, wenn er diesem Rathe nicht folgt, dies nur zu seinem eigenen Nachtheile gereicht.

Reform der Bauern-Gemeinde-Verwaltung.

In genauem Zusammenhange mit der vorstehenden Aufhebung der Frohndienste und der Verleihung von Grund und Boden an die Bauern steht das unterm gleichen Tage vom Kaiser erlassene Gesetz wegen der Aufhebung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, wie sie durch die Gutsbesitzer und Gutspächter und deren stellvertretende Besetzung durch ihre Verwalter und Schreiber bisher ausgeübt wurden. Es ist schon Anfangs dieses die beklagenswerthe Lage der Bauern unter solcher noch aus altpolnischen Zeiten herstammender Administration angeführt worden, bei welcher die Bauern gegenüber ihren Grundherren ganz schutzlos dastanden, da letztere vielfach Kläger und Richter in einer Person waren. Hatte der Bauer aber dennoch den Muth, beim Kreis-Chef in administrativer, beim Kreisgericht in gerichtlicher Angelegenheit Klage zu führen, so war es wieder der durch seinen Woyt vertretene Grundherr, dem von den Behörden die Klage zur Begutachtung zugesandt wurde, und der erst jetzt recht an dem Kläger Rache nahm, wozu sich hundert Gelegenheiten fanden.

Die Patrimonial-Gerechtigkeit.

Es hatte von je her im ganzen System der Grundbesitzer gelegen, die Gerichts- und Polizei-Verwaltung in den Händen zu behalten, um so ihren ungeschwächten Einfluss auf die Bauern auszuüben. Es mag in früheren Zeiten diese Patrimonial-Gerechtigkeit sehr zweckdienlich gewesen sein, selbst für den Bauernstand, aber nur da, wo die erste Silbe des Wortes noch Bedeutung hatte und

Digitized by Google

die Gutsbesitzer auch wirklich als Patres ihrer Bauern deren Wohl im Auge hatten. Seitdem aber, wie die Erfahrung in steigender Progression das Gegentheil bewies, der Bauer nur als ein Lastthier oder als täglich zu scheerendes Schaf angesehen und, wenn es keine Wolle mehr gab, ausgestossen wurde, seitdem war es ein äusserst beklagenswerthes Verhältniss.

Ein väterlicher Gutsherr.

Damit wollen wir nicht sagen, dass es gar keine väterlich gesinnten Gutsherren gegeben hätte, die das Wohl ihrer Bauern in Polen wirklich auf ihrem Herzen trugen und für sie sorgten. Unter mehreren anderen wollen wir nur den Wirklichen Staatsrath von Staszyz nennen, der alle seine Güter im Lublinischen den Bauern nach seinem Tode verschrieb, aber auch schon zu seinen Lebzeiten durch alle mögliche Milderung ihrer Lage, durch Errichtung von Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten sich ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

Je seltener solche menschenfreundliche Thaten wahrnehmbar wurden, desto mehr zeigte sich das Gegentheil von patrimonialer Verwaltung, zumal in neuerer Zeit, in der die eigene Bewirthschaftung durch die grösseren Gutsherren des bequemeren Lebens wegen sich verminderte, und bei gewöhnlich nur auf kurze Zeit abgeschlossenen Pachtungen die Güter selbst, so wie die Bauern durch die Pächter aus Habsucht oder aus Noth, um die Pacht zu erschwingen, immer mehr ausgesogen wurden.

Bei dem Eintritte der Bauern-Reform war die Aufhebung der nach bisherigem Brauche bestehenden Woyts-Aemter und die Errichtung einer vom Gutsherrn unabhängigen Gemeinde-Verwaltung zum unabweisbaren Erforderniss geworden.

Die Wahlen der Gemeinde-Woyts.

Im Jahre 1859 wurde die Wahl der Woyts durch die gesammte Gemeinde eingeführt, und neben dem Grund-

Digitized by Google

herrn auch jeder Andere, der lesen und schreiben konnte, beim Besitze der gesetzlich bestimmten Eigenschaften als wählbar zu diesem Posten erklärt. Aber auch diesmal blieb dieses Gesetz ohne Ausführung, denn der gutsbesitzende Adel wandte allen seinen Einfluss an, um der Regierung bei den Vorarbeiten alle möglichen Verzögerungen und Hindernisse zu bereiten, um selbst gewählt zu werden.

Neue Gemeinde-Eintheilung.

Am Ende des Aufstandes im November 1863 wurden unter der eben durch den Statthalter Grafen Berg übernommenen Verwaltung mit grossen Anstrengungen und mit Uebergehung der in dem unausgeführt gebliebenen Gesetze vom Jahre 1859 vorgeschriebenen Formalitäten die nöthigen statistischen Ermittelungen durchgeführt, woraus sich ergab, dass im Königreiche zusammen 4935 Gemeinden, und zwar 2651 unter 50 Feuerstellen, 2206 von 50 bis 500, von 500 bis 1000 Feuerstellen 81, von 1000 bis 1500 18 und über 1500 Feuerstellen 9 Gemeinden, bestanden. Drei Viertel von diesen Gemeinden wurden durch Stellvertreter der Woyts, von den Grundherren angestellt, gegen ein jährliches Salair von 45 bis 100 R. S., den Lebensunterhalt und die Wohnung darin inbegriffen, verwaltet. Dieser Menschenklasse, aus gutsherrschaftlichen Dienern und in jeder Beziehung unzuverlässigen Menschen bestehend, war das Loos von mehr als 2 Millionen Bauern in die Hände gegeben!

Das nunmehr ausgeführte Gesetz vom 2. März 1864 führt die Verwaltung der in früheren Zeiten bei den Slaven gekannten zwei Gattungen ländlicher Administrations-Bezirke ein, nämlich Gemeinde-Kreise (Gmina, Canton) und Dorf-Gemeinden (Gromada, Commune). Es bestimmt, dass die Functionen der Woyts nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums seien, sondern durch die von der Gemeinde gewählten Woyts für die ersteren und der Schulzen in

Digitized by Google

den anderen verwaltet werden, Alle aber dem Stande der Ackerbau treibenden Eigenthümer angehören müssen.

Geistliche, welche keinen Ackerbau treiben, können auch nicht Wähler sein. Ein Einfluss auf die Wahlen darf von den Ortsbehörden nicht geübt werden. Jeder Wählbare muss mindestens 3 Morgen Acker besitzen, und der bisherige Woyt darf an der Wahl nicht Theil nehmen, ist aber wieder wählbar.

Würde die Ausführung der neuen Gesetze nicht anderen, dazu besonders aus Russland translocirten, zum Theil aus der Zahl der dort bereits bei der Bauern-Regulirung beschäftigt gewesenen Beamten, sondern den hiesigen Behörden übertragen worden sein, so würde dieselbe wahrscheinlich, wie früher alle anderen dieser Art, unausgeführt geblieben oder wenigstens ins Unendliche verzögert worden sein. Dazu war aber die Zeit vorüber, und die Durchführung der neuen Gemeinde-Eintheilung, so wie der Wahl der Woyts und Gemeinde-Schulzen erfolgte unter Aufsicht der wegen des bestehenden Kriegszustandes damals eingesetzten Militär-Bezirks-Chefs und der Beamten des Einrichtungs-Comités oder der Bauern-Regulirungs-Behörden. Die Einwirkung der Gutsbesitzer war dadurch unschädlich gemacht.

Auch die Bauern hatten jetzt ein anderes Centrum im Schutze der neuen Behörden gefunden, die allenthalben mit Freude und Vertrauen von den Bauern empfangen wurden. Allerdings konnte dies dem sonst auf diesem Gebiete allein herrschenden Stande der Gutsbesitzer und Pächter und ihrem Anhange keine angenehme Erscheinung sein, sondern stachelte ihren Russenhass noch mehr an, wie andererseits in den russischen Beamten hie und da durch den kaum unterdrückten Aufstand die Antipathie gegen den polnischen Adel zur Zeit nicht minder lebendig war und vielfach durch die Erzwingung der durch's Gesetz bereits aufgehobenen Hofedienste angefacht wurde. Vieles wurde auch unter so schwierigen Zuständen auf die Spitze getrieben und führte zu manchen Klagen, die im Gesetze

Digitized by Google

selbst ihren Grund nicht hatten, die man aber vielfach mit Unrecht seitens der Gutsherren bei der Regulirung als eine ungerechte Bedrückung des im Aufstande unterlegenen Theiles, des Adels, ansah. Nachdem die Einrichtung der Gemeinde-Polizei-Verwaltung, so wie die der Dorfgerichte in Gemässheit der Ukase vom **2.** März **1864** Hand in Hand gehend mit der viel schwierigeren Bauern-Ablösung ausgeführt ist, bilden beide die Selbstverwaltung der Bevölkerung des platten Landes und berechtigen wohl zu der Hoffnung, dass im Vereine mit dem folgenden Punkte, der Reform des Schulwesens, der Wohlstand und die Aufklärung des Bauernstandes, wie man dies schon jetzt wahrnehmen kann, in raschem Maasse zunehmen werden. Dass noch mancherlei Schwierigkeiten bei der administrativen und gerichtlichen Verwaltung der Dorfgemeinden zu überwinden sein und auch darin Veränderungen, wie sie die Erfahrung bei einer neuen Institution an die Hand geben wird, werden vorgenommen werden müssen, wird Niemand wundern dürfen, da der Bauernstand in seiner neuen Lage sich vorerst selbst zurechtfinden und ausbilden muss, bevor er seinen Beruf zur Selbstverwaltung in dessen ganzem Umfange erkennen und ihn zu erfüllen geschickt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Die Schul-Reformen.

Zu diesem Zwecke sehen wir in den Schul-Reform-Gesetzen vom **11.** September **1864** einen mächtigen Hebel, dessen richtige unveränderte Anwendung im Sinne des kaiserlichen Willens die gesegnetsten Folgen sowohl für den Bauernstand, als für die anderen Stände der Bevölkerung des Königreichs haben kann, und von denen wir bereits in den verschiedenen öffentlichen Regierungs-Schul-Anstalten, wie sie die Nationalitäten repräsentiren, die

Digitized by Google

günstigsten Erfolge hervortreten, dabei aber auch die russische Sprache im Wachsthum begriffen sehen. Zur Würdigung der Fortschritte, welche das öffentliche und Privat-Unterrichtswesen, diese Grundlage aller Lebenskräfte eines Volkes, unter der russischen Regierung gemacht, müssen wir bis zur Wiederherstellung Polens unter Kaiser Alexander I. zurückgehen und den Zustand der Schulen in der Periode nach den Kriegen 1812 bis 1815 ins Auge fassen.

Zustand der Unterrichts-Anstalten seit Errichtung des Königreichs bis zu den jetzigen Reformen.

Der Bericht des Präsidenten der damaligen Unterrichts-Commission, Grafen Potocki, der vom Kaiser Alexander I. auch bei der ferneren Leitung desselben belassen wurde, giebt ein höchst trauriges Bild des Schulwesens bei Errichtung des neuen Königreichs. Sowohl die Primär- (Elementar-) Schulen, von denen viele geschlossen waren, als auch die vom Piaristen-Orden verwalteten secundären Schulen (Mittelschulen, Gymnasien) befanden sich nicht nur ihrer Einrichtung, sondern auch ihrer unverhältnissmässig geringen Zahl nach in einer beklagenswerthen Lage. Der höhere Unterricht beschränkte sich auf die beiden einzigen Lehranstalten: die medicinische Schule und die Schule für Rechts- und Administrations-Wissenschaften; denn die Jagellonische Universität Krakau war Oesterreich zugefallen. Das erste Regierungsjahr Kaisers Alexander I. als König von Polen zeichnete sich bereits durch die Errichtung einer neuen Universität in Warschau mit fünf Facultäten (die katholisch-theologische mit inbegriffen) aus; ferner wurde eine Bergwerks-Akademie und eine Militär-Schule, so wie für das weibliche Geschlecht eine Gouvernanten-Lehranstalt errichtet, während die Mädchen auch jetzt noch wie bisher hauptsächlich die Schulen der Nonnenklöster besuchten.

In der allerübelsten Lage waren die Dorf-Elementar-Schulen, welche unter der Aufsicht der Gutsherren und

Digitized by Google

der katholischen Geistlichkeit standen. Man sollte glauben, dass diesen beiden Ständen vor Allem der Volks-Unterricht hätte am Herzen liegen sollen. Da aber beide Stände zum grossen Theile noch in den Banden der früheren Vorurtheile gegen den Unterricht der Bauern und in der Sucht nach polnischer Alleinherrschaft befangen waren, trugen sie auch kein besonderes Verlangen, die Volksbildung zu fördern, zumal die Schulgesetze vom Jahre 1809 den Gutsbesitzern den grössten Theil der Kosten für Unterhaltung der Dorfschulen auflegten, diese sich aber auch dem gesetzlichen $^1/_3$ der Kosten auf alle Weise zu entziehen suchten, und deshalb viele Dorfschulen geschlossen wurden, weil die Mittel der Erhaltung, wenn auch nur 70 R. S. jährlich betragend, fehlten. Ohnerachtet dieser Schwierigkeit war es der Regierung gelungen, vom Jahre 1816 bis 1830 die Zahl der Dorfschulen bis auf 329 mit 9650 Schülern, und die Elementar-Schulen in den Städten auf 336 mit 20,822 Schülern beiderlei Geschlechts zu bringen.

In den damals bestandenen acht Woywodschafts-Haupt- und anderen Städten waren 15 Mittelschulen (Gymnasien oder Lyceen) errichtet und alle mit polnischen Lehrern besetzt worden. Die russische Sprache war facultativ, sie wurde auch nur von Wenigen gelernt. Auch für Israeliten waren 3 Schulen errichtet, — aber daraus binnen Kurzem das Hebräische verdrängt und Alles polonisirt worden.

Das deutsche Element von 300,000 Seelen, so wie die Ruthenen (200,000) und Littauer, ca. 100,000, waren ganz vernachlässigt, und alle Unterrichts-Massregeln darauf berechnet, diese sowie die Juden zu Polen zu machen. Der Hass gegen Russland wurde in den polnischen Pensionen und Schulen systematisch gelehrt, und natürlich deshalb auch die russische Sprache nicht gelernt, obgleich dieselbe in den Schulplan aufgenommen worden war.

Diese Polonisirung hat sowohl in der Revolution von 1830, als im letzten Aufstande 1862—64 reichliche aber

Digitized by Google

schlimme Früchte getragen, denn wir finden leider viele deutsche und jüdische Namen in den Reihen und Listen der Aufständischen und als Hängegendarmen Bestraften. Dasselbe müssen wir vom weiblichen Geschlechte sagen, welches in den Klöstern und polnischen Privatpensionen aufs Höchste fanatisirt, besonders im letzten Aufstande sowohl in als ausserhalb der Insurgentenbanden nicht nur eine berüchtigte Rolle spielte, sondern sich auch zu den gräulichsten Unthaten hinreissen liess.

So naturgemäss eine enge Verbindung der Kirche mit der Schule in anderen Ländern ist, so zeigte doch die Erfahrung im Königreich Polen, wo selbst das römisch-katholische Bekenntniss dominirt, dass bei dem politischen Fanatismus der römischen Geistlichkeit der Missbrauch, den sie mit der Religion und Kirche zu politischen Zwecken trieben, das Unterrichtswesen schon unter der Regierung des Kaisers Nicolaus nicht die gehofften Ergebnisse lieferte. Insbesondere trat dies seit der Zeit hervor, als Kaiser Nicolaus mit Papst Gregor XVI., der die Revolution laut gemissbilligt, Ersterer dem Letzteren sich dafür gefällig erweisend, 1847 das Concordat abgeschlossen und damit der römisch-katholischen Geistlichkeit einen noch grösseren Einfluss auf den öffentlichen Unterricht als bisher eingeräumt hatte. Bis auf wenige Ausnahmen waren zu Vorsitzenden der Schulvorstände, welche aus den Grundherren der zum Schulverbande gehörenden Dörfer bestanden, die katholischen Ortsgeistlichen bestimmt, die wieder ihre Kirchendiener, fast lauter unwissende, ihnen und den Grundherren aber blindlings gehorchende Menschen zu Lehrern anstellten, obschon sie meistens kaum lesen noch schreiben konnten. In den Städten — in denen sich erst später die evangelischen Deutschen von den römisch-katholisch-polnischen Schulen hin und wieder emancipirten — war die Schulverwaltung unter der Vormundschaft der katholischen Geistlichen keine bessere, und alle diese Theile: katholische Geistlichen, katholische Gutsherren und Stadtvorsteher, nur bedacht, ihre polnischen nationa-

Digitized by Google

len Zwecke, weniger die wahre religiöse Bildung der Schuljugend zu fördern, dagegen aber andere die Schulen nothgedrungen besuchende Kinder ganz zu polonisiren, zum Uebertritt zur römischen Kirche zu bewegen oder im andern Falle zu beschimpfen, zu terrorisiren oder ganz aus den Schulen zu verdrängen.

Dazu kam damals noch die verderbliche Beschränkung der Schülerzahl in den Klassen der Gymnasien, und wir kennen Beispiele, dass Eltern, die ihre Kinder in jener Zeit des Unterrichts in den Gymnasien oder Realschulen theilhaftig werden lassen wollten, grosse Geldopfer für einen Schulplatz bringen oder ihre Kinder ins Ausland zur Ausbildung schicken mussten. Dieses verderbliche Schulsystem hatte denn auch die Folge, dass die bis zum Jahre 1845 auf 1335 Schulen mit 75,862 Schülern, 1852 aber auf 1510 Schulen mit 80,394 Schülern angewachsenen Lehranstalten aller Kategorieen im Jahre 1856 wieder auf 1454 Schulen mit 71,112 Schülern herabgesunken waren.

Die vorstehend kurz berührten Unterrichtssysteme hatten in der Hauptsache von der einen oder der anderen Seite politische Zwecke zur Grundlage, mussten also — abgesehen vom sehr mangelhaften Unterrichte — ihre eigentliche Bestimmung, Menschen zu bilden, grossentheils verfehlen. Was Kaiser Alexander I. nicht durch sein unbegrenztes Vertrauen zu den Polen, das hatte Kaiser Nicolaus auch durch Strenge gegen dieselben nicht zu erreichen vermocht, nämlich die Liebe zur russischen Sprache, und das Wielopolskische Schulgesetz vom Jahre 1861 war noch weniger geeignet, dies zu bewirken, denn während dasselbe dem polnischen Elemente schmeichelte, stiess es die anderen Nationalitäten im Königreich (Deutsche, Ruthenen etc.) noch mehr ab, indem auf ihre Sprache in diesem Gesetze keine oder nicht die erforderliche Rücksicht genommen wurde. Ueberhaupt war auf die Pflege der ernsteren wissenschaftlichen Disciplinen bisher äusserst wenig Bedacht genommen worden, und man hatte sich

Digitized by Google

begnügt, den Unterricht zwar mit Ostentation, aber möglichst oberflächlich zu behandeln.

Die Schulgesetze von 1864.

Die beiden Hauptmängel des bisherigen Unterrichts: den bisher wenig gründlichen Unterricht in den Wissenschaften und die Vernachlässigung der Nationalitäten mit ihren Bekenntnissen und Sprachen, fassten die kaiserlichen Ukase vom 30. August (11. September) 1864 ins Auge, und der damalige Minister Staatssecretär Milutin sprach sich bei Vorlegung dieser Gesetze in seinem Rapport an den Kaiser dahin aus . . ., „dass es wichtig sei, sich aller politischen Intentionen zu enthalten, da sie unverträglich sind mit den Erfolgen in Unterrichtssachen, und sich dagegen vor Allem mit den Fortschritten in den Wissenschaften und der Aufmunterung der polnischen Jugend zu ernsten Studien zu befassen.“ In demselben Sinne spricht sich auch der kaiserliche Erlass an den Statthalter Grafen Berg bei der Einführung der neuen Schulgesetze aus, worin es heisst: „Die Bemühungen der Verwaltung müssen vornehmlich die pädagogischen Ziele ins Auge fassen und dahin streben, unter der Jugend gesunde Begriffe zu verbreiten, die Liebe zur Arbeit und zu einem gediegenen Unterricht zu erwecken und Niemandem, er sei wer er wolle, zu gestatten: ‘die Pflanzstätten der Wissenschaft zu politischen Werkzeugen zu missbrauchen.’ Die Schulbehörden haben einzig und allein den uneigennützigsten Dienst der Sittenverbesserung im Auge zu behalten und sich unablässig zu bemühen, den öffentlichen Unterricht zu verbessern und die Wissenschaften im Königreich Polen wieder zu heben.“

Der zweite Hauptpunkt, welchen die neuen Schulgesetze als der Gerechtigkeit gegen alle Einwohner entsprechend hervorhoben, war die Fürsorge für Gleichberechtigung der Sprachen beim Unterricht. Im Jahre 1864 zählte das Königreich Polen nach Nationalitäten in runder Summe 3,550,000 Polen, 650,000 Juden, 330,000 Deutsche,

Digitized by Google

270,000 Littauer und 250,000 Russen und Ruthenen, also mehr als $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung Nicht-Polen. Von jeher war die polnische Mehrzahl bemüht gewesen, dieses Bevölkerungs-Dritttheil nicht nur zu polonisiren, sondern auch, wie schon erwähnt, möglichst der römisch-katholischen Kirche in die Arme zu führen, womit ein doppelter Zweck, ein politischer und ein religiöser, sich verband. Dem musste durch abgesonderte confessionelle Schul-Anstalten vorgebeugt werden, in denen zugleich die betreffenden Sprachen für jede Nationalität gelehrt wurden.

Die Ausführung der neuen Schul-Organisation wurde unter dem Statthalter Grafen Berg, dem zum präsidirenden General-Director der vor drei Jahren errichteten Regierungs-Commission des öffentlichen Unterrichts, Geheimen Rath Dr. v. Witte, einem sehr thätigen deutschen Fachmanne, anvertraut, und unter dessen oberer Leitung binnen kurzer Zeit Ausserordentliches geleistet.

Wie für das männliche Geschlecht, wurden auch Gymnasien für das weibliche errichtet; die Privatpersonen, so wie einige weibliche Klosterschulen wurden beibehalten. Zu den bestehenden reorganisirten alten Gymnasien für die männliche polnische Jugend wurden neue dergleichen in Warschau, Lublin, Radom, Plock, Suwalki und Kalisch zu 6 und 7 Klassen, so wie ausser dem seit längerer Zeit bestehenden Erziehungs-Institut für das weibliche Geschlecht höherer Stände noch mehrere weibliche Gymnasien von 5 und 6 Klassen in Warschau, so wie in den Gouvernements und anderen Städten errichtet.

Diesen folgte ein deutsches Real-Gymnasium in Lodz und eine deutsche Hauptschule in Warschau, welche letztere ein männliches Gymnasium von 7, ein weibliches von 6 und ein Schullehrer-Seminarium (pädagogische Curse) mit 3 Klassen und 12 Stipendien für deutsche Elementarlehrer umfasst. Letztgedachte evangelische Schulanstalt steht unter Mitaufsicht des evangelischen Consistoriums, und die Mehrzahl der Lehrer ist auf deutschen Universitäten gebildet. Alle polnischen, russischen und

Digitized by Google

deutschen Primärschulen dagegen sind besonderen Schulvorständen unterstellt, deren Mitglieder von der Gemeinde gewählt werden. Von der Gemeinde hängt die Errichtung und Schliessung der Schulen ab, der Staat aber übernimmt die Hälfte der erwachsenden Kosten zur Erhaltung der Primärschulen in Stadt und Land, die andere Hälfte bringen die Gemeinden auf. Die Gymnasien und Realschulen errichtet der Staat, trägt die Kosten und erhebt ein jährliches Schulgeld von 15 R. S. von jedem Kinde, männlich oder weiblich in allen Klassen, in halbjährlichen Raten. Für die Israeliten sind sogenannte gemischte Schulen errichtet, in denen israelitischer Religions-Unterricht in jüdischer resp. hebräischer Sprache ertheilt wird, die andern Gegenstände aber in russischer Sprache vorgetragen werden. Es ist den Juden auch gestattet, jedes andere Gymnasium zu besuchen, so wie es allen Christen freisteht, andere als bloss die Gymnasien ihrer resp. Confessionen zu frequentiren.

Schul-Statistik.

Das Königreich ist in einen Lehrbezirk mit 10 Schul-Directionen eingetheilt, von denen alle bis jetzt errichteten Schulen abhängig sind, bei deren Einrichtung 1864—65 folgende Unterrichtsanstalten bestanden: Die Warschauer Hochschule mit 82 Professoren und Lehrern, 719 Studirenden, Warschauer Veterinärschule mit 8 Lehrern und 12 Schülern. Das Institut für technische Wissenschaften, Landwirthschaft und Forstkunde war geschlossen, da die Eröffnung eines Polytechnischen Instituts in Lodz bevorstand. Das Alexandra-Marien-Mädchen-Erziehungs-Institut für höhere Stände hatte 54 Lehrer und 247 Schülerinnen, das Warschauer Taubstummen-Institut 34 Lehrer und 148 Schüler.

Die 87 Sonntagsschulen in Warschau und den Gouvernements hatten 170 Lehrer mit 7762 Schülern. Es bestanden 38 Gymnasien mit 492 Lehrern und 10,888

Digitized by Google

Schülern, 1250 Elementarschulen mit 1323 Lehrern und 78,579 Schülern, darunter 29,090 Mädchen.

Zwar hatte die Revolution von 1830 die Universität aufgelöst, indem sich die meisten Lehrer und Studirenden an derselben betheiligten, aber das Bedürfniss sowohl als die Hochherzigkeit des Kaisers Alexander II. schuf 1856 aus der Medicinischen Akademie eine Hochschule mit vier Facultäten, ohne die katholisch-theologische, statt deren die Warschauer geistliche katholische Akademie errichtet worden war. Die Hochschule selbst bestand während des letzten Aufstandes von 1861—63, wenn auch mit wenigeren Hörern und mit kurzen Unterbrechungen, doch fort und hatte im Herbstsemester 1866—67 71 Professoren mit 1035 Studirenden. Die Vorlesungen finden in polnischer Sprache statt und, wie verlautet, stehen derselben neue Vergünstigungen, wie sie bereits in den kaiserlichen Ukasen vom Jahre 1864 verheissen worden, bevor.

Günstige Resultate der Schulreform bis 1867.

Vergleichen wir, was unter der russischen Regierung zur Hebung des Unterrichtswesens im Königreich Polen seit dessen Wiedererrichtung vom Jahre 1816 bis 1866, also innerhalb 50 Jahren, geschehen, so zeigen sich bei den hiesigen ungünstigen Verhältnissen und trotz zweimaliger Aufstände dennoch sehr bedeutende Resultate. Nicht nur Zahlen beweisen dies quantitativ, sondern jetzt qualitativ auch die Fortschritte der Jugend, worüber wir natürlich nur in Betreff der uns näher stehenden Bildungsanstalten urtheilen können. In ersterer Beziehung liegt der Beweis in folgenden Daten.

Wie oben (auf Seite 36) dargethan, bestanden im Jahre 1830, also nach der Vermehrung derselben binnen 14 Jahren der Occupation von 1816 an gerechnet, an Elementar-Dorfschulen 329 mit 9650 Schülern; an Stadtschulen 336 mit 20,822 Schülern, zusammen 665 Elementarschulen mit 30,472 Schülern beiderlei Geschlechts. Innerhalb der darauf folgenden 15 Jahre (1845) hatte sich, ohnerachtet

Digitized by Google

die Bevölkerungszahl, durch den Aufstand vermindert, in dieser Zeit erst auf den Stand von 1830 zurückgekehrt war, dennoch die Anzahl der Schulen auf 1335 mit 75,862 Schülern vermehrt, und bis Anfang 1864 war sie auf 78,579 Elementar- und 7762 Sonntags-, zusammen auf 86,341 Schüler (wie Seite 41 und 42 zeigt) abermals gestiegen.

Gegenwärtig (Ende Mai 1867) bestehen im Königreich:

A. Eine Hochschule in Warschau mit 84 Professoren und Lehrern und 1037 Studirenden.

B. 248 Gymnasien und andere Mittelschulen für beide Geschlechter mit 1627 Directoren, Vorstehern und Lehrern und 25,894 Schülern und Schülerinnen.

C. 1772 Elementar- und Sonntags-Schulen mit 1927 Lehrern und 121,778 Schülern und Schülerinnen.

Zusammen 2021 Anstalten mit 3638 Lehrern und 121,778 Schülern und Schülerinnen.

Zur deutlicheren Uebersicht der Einrichtung des Schulwesens geben wir hier speciellere Nachweise.

In Warschau selbst bestehen:

	Directoren u. Vorsteher	Lehrer	Schüler	Schülerinnen
1 Erziehungs-Institut für Mädchen höherer Stände (Director und Directrice)	2	51	—	230
1 deutsch-evangel. Hauptschule in Warschau . .	1	17	157	77
1 Knaben-Gymnasium von 7 Klassen und 1 Mädchen-Gymnasium v. 6 Klassen *)				
1 Schullehrer-Pädagogium mit 3 Klassen				

*) Bis heute erst drei Klassen, die anderen werden in diesem und dem kommenden Jahre eröffnet.

Digitized by Google

		Directoren u. Vorsteher	Lehrer	Schüler	Schülerinnen
1	russisches Knaben-Gymnasium von 7 Klassen .	1	34	322	130
1	russisch. Mädchen-Gymnasium von 6 Klassen .				
6	polnische und gemischte Knaben-Gymnasien zu 7 Klassen	6	108	6254	—
2	männliche Progymnasien zu 5 Klassen	2	18	355	—
4	männliche Kreisschulen zu 4 Klassen	4	42	772	—
1	weibliches poln. Gymnasium von 6 Klassen. .	1	24	—	307
2	weibliche polnische Progymnasien v. 4 Klassen	1	33	—	273
1	Taubstummen-Institut v. 6 Klassen	1	30	89	56
1	Veterinär-Schule . . .	1	7	51	—
1	Zeichen-Schule . . .	1	8	74	—
114	Privat-Erziehungs-Anstalten	114	474	1310	3849
1	Handels-Schule von 4 Klassen	1	11	335	—
140	höhere Lehranstalten und Vorsteher.	Zusammen 857		9744	4922

NB. Ausserdem bestehen in Warschau nachstehend aufgeführte 13 Gewerbe-Sonntags- und 31 Regierungs-Elementar-Schulen mit 5634 Schülern.

An Gymnasien und Mittelschulen bestehen im Königreich:

1) In Warschau selbst (die vorstehend angegebenen) 140 höhere und mittlere Schulen und Lehr-Institute mit 857 Vorstehern und Lehrern, welche 9744 Schüler und 4922 Schülerinnen enthalten.

Digitized by Google

2) In den 10 Gouvernements (resp. Lehrbezirken) ausser Warschau bestehen:

14 Knaben-Gymnasien zu 7 Klassen (inclusive eines deutschen) mit 241 Lehrern und 4812 Schülern.

5 weibliche Gymnasien zu 6 Klassen mit 64 Lehrern und 582 Schülerinnen.

1 männliches Progymnasium von 5 Klassen in Chelm mit 10 Lehrern und 111 Schülern.

7 Kreisschulen zu 4 Klassen mit 67 Lehrern und 1122 Schülern.

1 weibliches Progymnasium von 5 Klassen in Lodz mit 21 Lehrern und 110 Schülerinnen.

4 polnische Lehrer-Seminare oder pädagogische Curse mit 23 Lehrern und 87 Schülern.

1 dergleichen littauisches in Weywery mit 6 Lehrern und 31 Schülern.

1 dergleichen griechisch-unirtes für die Slowenen in Chelm mit 4 Lehrern und 36 Schülern.

90 Privat-Lehrinstitute (sogenannte Pensionen) mit 289 Lehrern und 964 Schülern und 2245 Schülerinnen.

Die 108 höheren und mittleren Lehranstalten in den 10 Gouvernements-Lehrbezirken haben also zusammen 739 Lehrer, 7301 Schüler und 2827 Schülerinnen, was zusammen die obigen unter 2 angeführten 248 Gymnasien und Mittelschulen, mit 1627 Vorstehern und Lehrern, mit 17,045 Schülern und 7749 Schülerinnen, zusammen 25,894 ausmacht.

An Elementar-Schulen bestehen Ende Mai 1867:

a. in Warschau:

29 polnische und gemischte mit 67 Lehrern . . . . . } 1886 Schülern, 1112 Schülerinnen.

2 deutsche evangelische mit 6 Lehrern . . . . . } 1886 Schülern, 1112 Schülerinnen.

1 russische griechisch-orthodoxe mit 3 Lehrern, 174 Schülern, 60 Schülerinnen.

Digitized by Google

13 Gewerbe-Sonntagsschulen mit 50 Lehrern, 2636 Schülern.

b. In den 10 Gouvernements:

1619 polnische u. deutsche Stadt- und Dorfschulen . . . . } mit 1634 Lehrern, 52,752 Schülern, 32,089 Schülerinnen.
9 russische und ruthenische .
2 littauische Elementarschulen

4 Landwirthschaftliche Schulen mit 8 Lehrern, 68 Schülern.

98 Gewerbe-Sonntagsschulen in den Städten mit 159 Lehrern, 5170 Schülern.

Was zusammen die 1772 Elementarschulen mit 1927 Lehrern, 61,586 Schülern und 33,261 Schülerinnen die Zahl von 94,847 Elementarschülern herausstellt, zusammen also wie vorstehend (Seite 43) 2021 Lehranstalten mit 3638 Lehrern und 121,778 Schülern und Schülerinnen ergiebt.

Ausserdem sind an dem in der Reorganisation begriffenen früheren durch den letzten Aufstand aufgelösten polytechnischen Institut in Nowa Alexandrya (Pulawy) noch 21 Lehrer angestellt, welche die Landwirthschaftlichen Schulen inspiciren, da das frühere Agronomische und Forstinstitut in Marymont bei Warschau, welches ebenfalls durch den Aufstand in Verfall gerathen war, noch nicht wiederhergestellt ist.

Die Vermehrung der Schulen ist daher in allen ihren verschiedenen Zweigen von den Elementarklassen bis zur Hochschule eine bedeutende, bei den Elementarschulen seit 30 Jahren eine dreifache gewesen.

Qualitativ ist aber besonders das jetzige seit 1864 angewandte System der gründlicheren Behandlung der Wissenschaften und alten Sprachen in den Gymnasien hervorzuheben, welche bis dahin äusserst oberflächliche Behandlung erfuhren, weshalb auch die sich dem Studium auf Universitäten widmenden jungen Leute oft jahrelang das darin Versäumte nachzuholen hatten und bedeutende Beeinträchtigung im Laufe ihrer Carrière erlitten.

Digitized by Google

Ueberaus wichtig war für das Königreich die Einführung der nationalen und confessionellen Elementar-Schulen und Gymnasien, abgesondert für die Polen, Russen, Deutschen und Littauer, nach Massgabe des Zusammenwohnens der betreffenden Bevölkerung. Dabei ist der russischen Sprache die ihr als Amtssprache gebührende Stellung angewiesen, und wie der Erfolg, namentlich in den für die deutsche Bevölkerung eröffneten Gymnasien in Warschau und der Real-Schule in Lodz zeigt, ist diese Einrichtung in Bezug auf Religion, Wissenschaften und Sprachen von erspriesslichem Nutzen gewesen.

Allerdings wird es neben einem guten System immer von der Wahl und Anstellung tüchtiger und gewissenhafter Lehrer abhängen, ob Lehranstalten dieser Kategorie ihre hohe Bestimmung erfüllen, und darum zu wünschen sein, dass die oberste Schulbehörde die Wahl der Lehrer nicht nach blossen Patenten, sondern, wie jetzt geschieht, nach gründlicher Prüfung und einer Probezeit treffe, wenn nicht bereits Beweise früherer Thätigkeit für die Lehramts-Candidaten als tüchtige Lehrer sprechen.

Wird das gesammte Unterrichtswesen im Königreich auf dem mit den kaiserlichen Ukasen vom 11. September 1864 übereinstimmenden jetzt betretenen Wege ohne weitere Veränderungen seiner Grundlage und mit Gleichberechtigung der verschiedenen Unterrichts-Sprachen consequent durchgeführt und jeder neue Systemwechsel, was bisher so störend, ja verderblich auf den Unterricht im Königreich eingewirkt hat, für eine längere Reihe von Jahren vermieden werden, dann wird ein reicher Wachsthum der Jugend an religiöser Erkenntniss, an Treue gegen ihren rechtmässigen Monarchen und an wissenschaftlicher Ausbildung fürs Leben qualitativ nicht ausbleiben können; quantitativ aber die allgemeine Bildung erst dann bedeutende Fortschritte machen, wenn der Schulzwang wie in Preussen eingeführt wird.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Das General-Polizeimeister-Amt im Königreich und seine Erfolge.

Eine der durchgreifendsten Massregeln während des letzten Aufstandes war die bereits kurz erwähnte Errichtung des General-Polizeimeister-Amtes für das Königreich. Diese fast alle Verwaltungszweige beaufsichtigende Central-Behörde übte nicht nur die Civil-, sondern auch die Militär-Polizei aus und brachte so die theilweise dem Militär während des Kriegszustandes überwiesenen Polizei-Functionen mit den der Civil-Verwaltung verbliebenen in Zusammenhang.

Bei der scheusslichen Demoralisation und der Zerrüttung aller bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse, welche der Aufstand herbeigeführt hatte, war diese nur für die Zeit des Aufstandes errichtete Behörde, welche in die gewissenhaften, geschickten und energischen Hände des Generals Trepow (eines Deutschen) als General-Polizeimeister gelegt worden, von den besten Erfolgen, die sich sowohl bei der Pacificirung des Landes, als zum Schutze der Einwohner unter so gefahrvollen Zuständen gezeigt haben, und wurde dieselbe nach etwa dreijähriger Dauer und nach eingetretener Ruhe, wie dies im Errichtungs-Ukase vorgesehen worden war, nach und nach aufgelöst, die betreffenden inneren Verwaltungs-Gegenstände wieder der Regierungs-Commission des Innern, das ausländische Passwesen aber wie früher dem Chef des Gendarmerie-Bezirks Warschau überwiesen.

Genaue Aufnahme der Bevölkerungs-Listen.

Ausser den vorerwähnten, dem General-Polizeimeister zugewiesenen Polizei-Angelegenheiten haben wir dieser Institution hauptsächlich eine ganz genaue Aufnahme der Bevölkerung des Königreiches und die strengste Revision der Volksbücher zu verdanken, welche nach den früher

Digitized by Google

bestandenen Observanzen durchzuführen eine Unmöglichkeit gewesen wäre, weil die Volkslisten aus vielfachen Steuer- wie Rekrutirungs-Interessen der Gutsbesitzer unrichtig, oft durch die stellvertretenden Woyts (meist Wirthschafts-Beamte der Gutsherren und Pächter) gar nicht geführt und viele Personen verschwiegen worden waren. Es zeigte sich dies nicht nur in der entsetzlichen Unordnung der Bevölkerungslisten oder deren gänzlichem Mangel, sondern auch durch die vorgefundene unverhältnissmässig grössere Bevölkerung, als nach den vorhergegangenen Jahren und bei dem Abgange in der eben verflossenen Aufstandszeit statistisch angenommen werden konnte.

Es zeigte sich nämlich bei der jetzigen Aufnahme, dass bei der Bevölkerung des Königreiches trotz aller Calamitäten der letzten fünf Jahre von 1859 (der letzten Volkszählung) bis 1865 eine Zunahme von 571,764 Seelen stattgefunden hatte, während in früheren Jahren und unter den günstigsten Umständen die Vermehrung in fünf Jahren nur 425,000 Seelen hätte betragen können. Den jetzigen genaueren Aufnahmen zufolge hatte das Königreich Anfangs des Jahres 1865 in den 464 Städten 1,304,068 und in 1492 Woytschaften, den Dörfern, 4,032,142, zusammen also 5,336,210 Einwohner, während es 1859 zusammen nur 4,764,446 gezählt hatte.

Diese Ermittelungen mussten aber auf die bevorstehende Militär-Aushebung, welche seit sieben Jahren in Polen unterblieben war, einen grossen Einfluss bei der Vertheilung der Militärlast auf die Bevölkerung ausüben, und gehen wir daher auf das neue Rekrutirungs-Gesetz etwas näher ein, da dasselbe mit zu den Reformen im Königreiche zu zählen ist.

Das neue Rekrutirungs-Gesetz.

Nachdem die Beruhigung Polens durch die weisen, gerechten, mit Milde und Strenge gepaarten Massregeln des Statthalters Grafen Berg erfolgt war und die durch den letzten unheilvollen Aufstand nöthig gewordene Reor-

Digitized by Google

ganisation des durch Verblendung einer unglückseligen Partei zerrütteten Landes sich immer mehr vollzog, wurde auch das neue Rekrutirungs-Gesetz für das Königreich Polen emanirt.

Dieses Gesetz, welches sich auf grosse kaiserliche Milde gegen Polen und auf Gerechtigkeit gegen die anderen Unterthanen des Kaiserreiches gründet, und das lange vorher in Polen mit Furcht erwartet wurde, ist jetzt allseitig mit grosser Befriedigung aufgenommen, ja von Vielen mit Freude begrüsst worden. Mit Befriedigung deshalb, weil es vollständige Parität für Russland und Polen gewährt; mit Freuden darum, weil es durchweg die Milde des Kaisers auch nach dem Aufstande, an dem Millionen keinen absichtlichen Antheil hatten, und nur landesväterliches Wohlwollen für die Verirrten bekundet.

Bevor wir auf die Einzelheiten dieses für unser Land so wichtigen Gesetzes eingehen können, müssen wir, um dasselbe in seiner wohlthätigen Gesammtheit einer näheren Würdigung zuzuführen, auf die früher in Polen übliche Rekrutirungsweise oder Aushebung der sogenannten „branka“ zurückgehen. Diese wurde mit der herzoglich warschauischen oder vielmehr französischen Zeit, nachdem mit dem Falle des alten Polens auch dessen „Pospolite Ruszenie“ (allgemeine Bewaffnung) aufgehoben war, im Jahre 1808 eingeführt. Da hatten wir das, der damaligen sogenannten Civilisation angepasste, aber sonderbare Schauspiel einer durch das Gesetz sanctionirten Menschenjagd; denn die damaligen, nach französischer Schablone construirten Magistraturen des Herzogthums Warschau (Präfecten, Unter-Präfecten, Municipal-Aemter) verfuhren bei der Aushebung zum Militärdienst, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, ganz willkürlich, und mussten es sogar — selon les ordonnances de l'Empereur Napoléon I., der hier jeden brauchbaren jungen Mann, wann und wo er gefunden wurde, aufgreifen und in seine „polnisch-littauische Garde“ oder in die Vorhut seiner Angriffskriege, die polnischen Regimenter, einreihen liess.

Digitized by Google

So weisen denn auch die Volkslisten aus jener Zeit, obgleich hier vor 60 Jahren die statistische Wissenschaft überhaupt noch nicht ausgebildet war, nicht nur keine Volksvermehrung, sondern eine sich vergrössernde Verminderung der Bevölkerung des Landes nach. Erst nach der Thronbesteigung des Kaisers Alexander I. finden wir vom Jahre 1817 an eine steigende Populations-Vermehrung, die denn auch, mit Ausnahme der unglücklichen Jahre 1830/31, selbst nach dem eben niedergeworfenen Aufstande (in Warschau allein von 1862 bis 1864 inclusive jährlich um 7000 Seelen) trotz aller Calamitäten gestiegen ist, weil die Entvölkerung unter französisch-sächsischer Militärherrschaft aufgehört hatte.

Auch nach der Wiederherstellung des Königreiches (1815) wiederholte sich die, von alten Zeiten her eingewurzelte Willkür beim Aushebungswesen, und so oft auch von St. Petersburg aus diesem Unwesen, der Vorliebe der Polen für die alte polnische Wirthschaft und das früher adoptirte Rekrutirungs-System, entgegengetreten wurde, erneuerte es sich dennoch, ja es fand in dem Wielopolskischen letzten Aushebungs-Gesetze im Jahre 1862 von Neuem Ausdruck durch die Suspendirung und Modificirung des Gesetzes vom Jahre 1859.

Nähere Bestimmungen des Gesetzes von 1865.

Vergleichen wir nun das neue Rekrutirungs-Gesetz vom 1. (13.) Juni 1865, welches mit Rücksicht auf die Beendigung der landwirthschaftlichen Arbeiten mit dem 6. November 1865 in seiner Durchführung begann, wodurch die Rekrutirung erst mit dem 7. December 1865 beendigt wurde, mit den früheren Aushebungen, so ist dessen Humanität in die Augen springend.

Es bestimmt als Contingent für 1865, gleich der im Kaiserreiche geltenden Regel, 5 Mann von 1000 Seelen der männlichen Bevölkerung und 1½ Mann von 1000 männlichen Seelen als Ergänzung auf die Rückstände, gegen die 1863 im Kaiserreiche vorgenommene zweimalige

Digitized by Google

Rekrutirung, die gewöhnliche von 5 pro 1000 und die ausserordentliche von 10 pro 1000. An der ersteren participirte das Königreich bekanntlich nur theilweise, bis zum Ausbruche des Aufstandes, an der letzteren aber gar nicht. Wird ausserdem in Betracht gezogen, dass nach dem Krimkriege seit 1856 bis 1863 durch 7 Jahre gar keine Rekrutirung, weder im Kaiserreiche noch in Polen (ermöglicht durch die Zeitumstände) stattfand, so ist das Soulagement, nur $1\frac{1}{2}$ pro Mille abschläglich seit 1863 nachliefern zu dürfen, für Polen um so milder, als diese $1\frac{1}{2}$ pro 1000 mit baarer Zahlung von 400 R. S. pro Mann freiwillig abgelöst werden können.

Die Aushebung geschieht auf Grund regelmässiger, durch die Civil-Behörden nach den Volksbüchern angefertigter Conscriptions-Listen durch besondere gemischte Commissionen, aus Militärpersonen, Civil-Beamten, christlichen und israelitischen angesessenen Bürgern bestehend, und zwar nach Altersklassen von 20 Jahren an durch das Loos. Das Mass ist 2 Arschinen und 3 Werstki. Die Juden bilden keine besonderen Rekrutirungs-Bezirke, wie es früher geschah.

Ausnahmen und Befreiungen von der Militär-Dienstpflicht.

Ausgenommen von der Conscription sind: der russische und polnische erbliche und persönliche Adel; die Geistlichkeit; die römisch-katholische und griechische Kirchenbedienung, so wie die evangelischen Cantoren; alle Familien, von denen Mitglieder im letzten Aufstande durch die Rebellen ermordet wurden; die Mennoniten und mährischen Brüder und die aus dem Judenthume zur christlichen Kirche übergetretenen Neophiten; ferner alle Ausländer und ihre Söhne, so wie diejenigen, welche hier Unterthanen geworden, nebst deren vorher geborenen Söhnen.

Zeitweise sind befreit: alle etatsmässigen Staatsbeamten, so wie die Gerichts-Applicanten, während sie im

Digitized by Google

Staatsdienste sind; alle Studirende höherer Bildungs-Anstalten, so wie die Gymnasial-Schüler; ferner die Dorfschulzen und Woyts, nebst ihren Beisitzern; etatsmässige Postillone, Bergleute und dahin gehörende Fabrikarbeiter; die etatsmässigen Privat-Eisenbahnbeamten (ausser Trägern, Wächtern und dergleichen); Aerzte, Apotheker, Feldscherer, Veterinäre, Ingenieure, Baumeister, Geometer, Maler, Bildhauer, Mechaniker; die russischen Gilde-Kaufleute, Schauspieler an hiesigen Theatern; Rabbiner und Rabbinats-Candidaten; jüdische Ackerwirthe; alle Lehrer und Lehrer-Aspiranten; jeder einzige Sohn, oder einer der Söhne, welcher von den Eltern oder Grosseltern ausgewählt wird; die Brüder, welche Vormünder ihrer jüngeren Geschwister sind; die Landwirthe, welche land- oder forstwissenschaftliche Institute besucht haben; endlich, wenn zwei Brüder das Einstellungsloos gezogen haben, ist einer von beiden frei. Alles Ausnahmen und Begünstigungen, die so Vielen zu Gute kommen, ohne dadurch die Conscriptionspflichtigen zu beschweren.

Zwar hat die siebenjährige Nachsicht der Rekruten-Einstellung in Polen dem Kaiser keinen Dank eingetragen; denn die seitdem herangewachsene Jugend — ausser dem Bauernstande — opferte sich, statt seiner Pflicht, dem Götzen der Revolution, und dennoch stellte das Gesetz die Polen den treu gebliebenen russischen Unterthanen gleich, unerachtet Letztere doch beim Aufstande in Polen ihr Leben einsetzen mussten. Auch der Procentsatz der zu stellenden Rekruten ist ein mässiger.

Aus den Volksbüchern und statistischen Controlen ist zu ersehen, dass in den letzten Jahren die Geburten im Königreich durchschnittlich pro Jahr über **238,000**, darunter die des männlichen Geschlechts allein mehr als **122,000** betrugen, dagegen aber durchschnittlich im Jahre nur **150,000** Personen starben, dass also ein jährlicher Zuwachs von **88,000** Seelen, und namentlich bei der männlichen Bevölkerung ein solcher von jährlich mindestens **43,000** stattfindet. Selbst die Stadt Warschau, welche vor

Digitized by Google

dem Aufstande nur 203,000 Civil-Einwohner zählte, hat einen Zuwachs von 50,000 Seelen in den letzten Jahren gehabt, wobei das Militär natürlich nicht mit inbegriffen ist, so dass Warschau jetzt über 259,000 Civil-Einwohner, ohne die Fremden, zählt.

Nun hatte, nach den genau revidirten Volksbüchern, das Königreich Polen am 1. Januar 1865 eine Civil-Bevölkerung von 5,336,210 Seelen, davon sind 2,660,000 weiblichen Geschlechts und Ausländer, verbleiben mithin 2,670,000 männlichen Geschlechts, und würde von diesen als Contingent zum Militärdienst pro 1865 à 5 von 1000 13,350, und auf die Rückstände pro 1863 zu $1\frac{1}{2}$ pro 1000 männlicher Seelen noch 4005, zusammen 17,355 Rekruten 1865 zu stellen gehabt haben, von denen indess nur ungefähr 16,000 zur Einstellung herangezogen wurden.

Da nun, wie oben gezeigt, im Königreich Polen jährlich die männlichen Geburten mehr als 122,000 betragen, die Population nach der wieder hergestellten Ruhe und dem Wiederaufleben des Wohlstandes auch noch im Zunehmen begriffen ist, so ist es klar, dass die jetzt vorzunehmenden Rekrutirungen weder eine ungewöhnliche Schwächung, noch weniger eine Entvölkerung Polens zur Folge haben können.

Siebenter Abschnitt.

Die Reform der Klöster und der Einkünfte der römisch-katholischen Geistlichen.

Zustände in den Jahren 1860 bis 1863.

Es ist bereits erwähnt, dass die römisch-katholische Geistlichkeit, besonders die Mönchs- und Nonnen-Orden, einen sehr grossen Einfluss im Königreich Polen ausübten. Bei den dem Aufstande vorangegangenen Conspirationen und in diesem selbst wirkten sie auf die Fanatisirung des

Digitized by Google

weiblichen Geschlechts und durch dieses oder auch direct auf die männliche Jugend. Dennoch wird es nicht überflüssig sein, einige Thatsachen, die vielleicht nicht alle oder nicht im Zusammenhange den durch diese Begebenheiten nicht berührten Zeitgenossen im Gedächtnisse geblieben sind, kurz vorzuführen, weil diese Ereignisse die später folgenden Reformen mit hervorgerufen haben.

Conspirationen in den Klöstern.

Es steht fest und ist durch die bei den Geistlichen aufgefundenen Documente erwiesen, dass sowohl die Vorbereitung des Aufstandes, als alle Demonstrationen, alle Emeüten und die meisten Tumulte sowohl in Warschau selbst, als in der Provinz, vom Beginne derselben im Februar 1861 an bis zum Ende des Aufstandes, von den polnischen Geistlichen, weltlichen Standes sowohl, als Mönchen und Nonnen, mit wenigen Ausnahmen, theils angestiftet, theils unter dem Deckmantel der Religion geleitet worden sind. Am schlimmsten wütheten die Franziskaner-Mönche der Klöster Siennica und Pilica, und fünf verschiedene Priester- und Mönchs-Versammlungen, unter denen die im Kloster Lysagora aus mehr als 300 bestand, welche zu revolutionären Berathungen aus verschiedenen Gegenden des Königreiches zusammengekommen waren, beweisen, dass die Sucht zu rebelliren keine sporadische, sondern eine allgemeine Krankheit unter der römisch-katholischen Geistlichkeit in Polen war. Dieses bezeugen auch ihre in den Kirchen öffentlich gehaltenen revolutionären Predigten, das Anfertigen und Singen ihrer sogenannten patriotisch-religiösen Lieder, die National- und Kirchentrauer, die in den Kirchen und Klöstern, männlichen und weiblichen, aufgefundenen Depots von Waffen und Armaturen, geheimen Druckereien, Sessionszimmern und revolutionären Acten, so wie die an diesen der Religion und dem Frieden gewidmeten heiligen Orten von den Geistlichen vorgenommenen Vereidigungen der Insurgenten, die Einsegnung und Absolvirung der Hängegendarmen vor

Digitized by Google

Begehung der von den geheimen Comités decretirten Mordthaten und die Verbergung der Mordgesellen nach vollbrachten Verbrechen.

Theilnahme der Klöster und Mönche am Kampfe.

Die Theilnahme am Kampfe durch verschiedene Geistliche, das Kreuz in der einen, den Säbel oder Dolch in der andern Hand, sind allbekannte Thatsachen. Als Banden-Anführer excellirten die Franziskaner-Mönche Sawicki und Abratowski aus Lagiewniki, der Bernhardiner Siemienkowski, und viele andere nahmen thätigen Antheil an den Kämpfen gegen das Militär, bei denen sich durch Stellung mehrerer Mönche verschiedene Klöster in Warschau, Kalisch, Petrikau, Góra-Kalwarya, Przyrow, Zlotzew, Soletz, Sandomierz, Szczawin, Lublin, Wielun, Lenda und anderen Orten als Mitkämpfer während des Aufstandes betheiligt hatten. Dieses würde allerdings nicht als Hauptsache gegen diese Klöster selbst entscheiden, wenn dieselben nicht zugleich als die Depots und Hauptquartiere für die Insurgenten, und namentlich der berüchtigten Mörderbanden, der mit Dolch, Gift und Strang wüthenden Hängegendarmen, gedient hätten, zu denen auch als Anführer die Mönche Adalbert Elgiet, Max Taryewa, Torczyński und Paydowski gehörten, unter welchen die beiden Ersten eine gewisse Celebrität durch ihre Grausamkeit erlangt haben, indem sie ihre Opfer, besonders gefangene russische Soldaten, aufs Entsetzlichste martern, schinden und lebendig begraben liessen.

Doch wir wollen uns die weitere Darstellung von Gräueln versagen, welche von dieser Seite verübt, durch eigene Geständnisse oder durch Zeugen-Aussagen actenmässig festgestellt, und wobei selbst die Nonnenklöster nicht unbetheiligt geblieben sind; denn wir müssten ein langes Register von Namen solcher Mönche aufstellen, die mehrfach als Mörder ihr Leben verwirkten, indem sie unschuldige Weiber und Kinder entweder selbst mordeten

Digitized by Google

oder zu morden befahlen. Sie stehen bereits theilweise vor ihrem ewigen Richter, oder werden früher oder später vor ihm erscheinen müssen. Doch haben sie über die Institutionen, die sie geschändet, ein Urtheil heraufbeschworen, welches ohne diese Verbrechen und ohne Theilnahme am Aufstande, welchen der Codex der Christenheit verdammt, wahrscheinlich nicht sobald zur Ausführung gekommen wäre.

Geschichtliche Daten zu den bereits früher angebahnten Säcularisationen.

Bevor wir auf die, durch die vorstehend kurz beschriebenen Ausschreitungen der römisch-katholischen Geistlichkeit mit hervorgerufene Säcularisation der Klöster und die darauf gefolgte Gehaltsfixirung der Weltgeistlichkeit eingehen, müssen wir einige historische und statistische Bemerkungen über die ersteren voranschicken.

Schon die herzoglich warschauische Regierung unter dem, der römisch-katholischen Religion zugethanen Könige von Sachsen hatte sich bei der grossen Menge der Klöster gedrungen gefühlt, im Jahre 1808 zwanzig verschiedene Klöster aufzuheben. Die Constitution des Herzogthums aber hatte den Klöstern, so wie der römisch-katholischen Geistlichkeit, als der erklärten herrschenden Kirche, die ab antiquo bestehenden, fast unbegrenzten Freiheiten gewährt, und dabei war es bis 1816 verblieben.

Auch bei der Umwandlung des Herzogthums Warschau in das Königreich Polen blieben dem katholischen Ritus und seiner Geistlichkeit diese Freiheiten und die alte Organisation bis auf einige disciplinarische Anordnungen, welche das kaiserliche Decret vom 18. März 1817 näher bezeichnete, das namentlich den Kloster-Vorständen die Aufnahme nur solcher Novizen gestattete, welche das durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebene kanonische Alter erreicht hatten.

Die Kloster-Behörden haben aber, unerachtet der vielfachen Remonstrationen der Regierung, diese Gesetze nie-

Digitized by Google

mals beobachtet, und bei der Errichtung eines achten, für nöthig befundenen Bisthums im Königreiche fanden deshalb und wegen Aufhebung mehrerer gegen das Gesetz bestehender Klöster mit dem päpstlichen Stuhle lange Unterhandlungen statt, welche endlich die Bulle „Ex imposita nobis“ vom 30. Juni 1818 zur Folge hatten.

Der Warschauer Erzbischof Malczewski decretirte am 17. April 1819, auf Grund dieser Bulle, die Aufhebung von 47 verschiedenen Klöstern. Dieses Decret, gegen dessen Bestimmungen schon 1824 mehrere Ausnahmen gemacht wurden, kam jedoch niemals vollständig zur Ausführung, und ein Theil der gedachten 47 Klöster blieb ungesetzlich bis 1864 bestehen.

Wie unglaublich so etwas erscheint, so ist es doch erklärlich, wenn man die den Klöstern, überhaupt aber der katholischen Geistlichkeit in Polen von Alters her verbliebenen unbegrenzten Freiheiten bedenkt, nach denen besonders die Kloster-Geistlichen den Anordnungen der Diöcesan-Bischöfe keine Folge leisteten und sich auf ihre meist im Auslande lebenden Ordens-Generale beriefen, die wiederum mit den Bischöfen in offener Fehde lagen. Eine Controle der Klöster war auf gewöhnlichem Wege der Administration ganz unmöglich, und die Kloster-Disciplin war fast auf Null gesunken, was wiederum auf die Moral der von ihnen verwalteten Kirchengemeinden den schlimmsten Einfluss hatte.

Wir könnten hier verbürgte Thatsachen anführen, welche von der tiefsten moralischen Verderbniss der Klöster in Polen zeugen; doch gebietet uns die Ehrfurcht vor der christlichen Kirche überhaupt, solche Dinge mit Stillschweigen zu übergehen.

Grenzen aber mussten dieser grossen Verderbniss gesetzt werden, und da von der geistlichen Behörde bei den vorbezeichneten Zerwürfnissen zwischen der oberen Welt- und Kloster-Geistlichkeit so lange nichts geschehen war und nichts geschah, als auch die politischen Versündigungen der Geistlichen jetzt der Regierung, welche das

Digitized by Google

Schwert nach dem Worte Gottes zur Strafe der Uebelthäter trägt, zur Handhabung der Ordnung in dem gewaltig zerrütteten Lande die Pflicht auflegten, gegen diese Uebelstände einzuschreiten, so erschienen die kaiserlichen Ukase, welche die Kloster-Angelegenheiten und dann die der Welt-Geistlichkeit ordneten.

Ausführung der Kloster-Reform von 1864.

Der kaiserliche Ukas vom 8. November 1864, die theilweise Säcularisation der Klöster im Königreiche betreffend, hat den kanonisch-gesetzlichen Stützpunkt, dass nach der Bulle des Papstes Benedict XIV. vom 2. Mai 1744 in Polen kein Kloster von weniger als 8 bis 10 Klosterbrüdern bestehen darf, und dass bei weniger Mitgliedern diese in andere grössere Klöster desselben Ordens versetzt, die ersteren aber aufgehoben werden sollen. Im Königreiche bestanden in der That bis zum Jahre 1864 eine Anzahl Klöster mit nur 2, 3 und 4 Mönchen oder Nonnen, über welche in ihrer Isolirtheit, den Widersetzlichkeiten und ihren Intriguen der Diöcesan-Bischöfe und der weltlichen Obrigkeit gegenüber, jede Aufsicht unmöglich war, daher sie denn auch die besten Schlupfwinkel für alle Unheimlichkeiten vor und während des Aufstandes abgaben.

Kloster-Statistik.

Es bestanden im Jahre 1864 im Königreiche Polen bei einer römisch-katholischen Bevölkerung von (in runder Summe) etwa 3,600,000 Seelen noch 155 Mannsklöster mit 1635 Mitgliedern und 42 Frauenklöster mit 549 Nonnen. Ausser diesen bestanden verschiedene vom Gesetze nicht anerkannte Congregationen, Brüderschaften und Erzbrüderschaften, wie die Felicianerinnen und andere, die in abgeschlossenen Räumen zusammen lebten oder sich diesen frei angeschlossen hatten. Alle diese Klöster, auch wenn sie als sogenannte Bettelmönche hie und da eigene Sammler hatten, lebten vermöge der ihnen gebotenen Mittel

Digitized by Google

theils im Ueberflusse, theils reichlich mit allen Bedürfnissen versehen. Sie waren dadurch befähigt, Gastfreundschaft zu üben; hier geschah dies aber zum Verderben des Landes, indem sie den Aufruhr unterstützten.

Im Eingange des gedachten Kloster-Säcularisations-Gesetzes vom 8. November 1864 heisst es daher: „So betrübend für Unser Herz die beklagenswerthen Manifestationen auch gewesen sind, welche das moralische und religiöse Leben des Uns von der Vorsehung anvertrauten Volkes bis auf den tiefsten Grund erschüttert haben, so haben sie doch Unsere Fürsorge für die römisch-katholische Kirche und ihren Klerus im Königreich Polen nicht geschwächt. Zu diesem Zwecke haben Wir dem Einrichtungs-Comité im Königreich befohlen, ein Gesetz auszuarbeiten und Uns zu unterbreiten, welches vollständig geeignet ist, die materielle Lage der römisch-katholischen Parochial-Geistlichen sicher zu stellen, aber auch so viel als möglich die Einnahmen desselben auszugleichen, um die am meisten beeinträchtigten Stellungen der Pfarrer in ihrem Einkommen zu verbessern. Gleichzeitig aber verpflichten Uns die traurigen Erfahrungen der kaum erst verflossenen Tage, wirksame Massregeln zu ergreifen, um die Gesellschaft gegen Erneuerung ähnlicher Thaten zu sichern, wodurch sich die Kloster-Orden in ihrer Theilnahme an der letzten Insurrection so bezeichnend hervorgethan haben."

Nähere Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aus dem Gesetz selbst entnehmen wir folgende wesentlichste Bestimmungen. Es verordnet die Aufhebung aller derjenigen Mönchs- und Nonnenklöster im Königreich, welche die kanonisch vorgeschriebene Minimalzahl von Mitgliedern (acht) nicht haben, so wie die unverzügliche Schliessung derjenigen Klöster im Königreich Polen, welche notorisch und erwiesenermassen an der Rebellion gegen die Regierung Theil genommen. Den Mitgliedern dieser Klöster wird nach ihrer Wahl gestattet, entweder ihr Klo-

Digitized by Google

sterleben je nach ihren Regeln in andern Klöstern ihres Ordens fortzusetzen oder gegen Empfangnahme einer Indemnisations-Summe von jährlich 150 R. S. und 25 R. S. zur Reise bis zur Grenze für jeden Ordensbruder, aus der Staatskasse, sich für immer mit Gratispass ins Ausland zu begeben. Diese 150 R. S. sind im Auslande durch die Gesandtschaften zu erheben. Nur diejenigen sind ausgenommen, welche wegen Vergehen sich in Untersuchung befinden. Die Novizen, welche ihr Gelübde noch nicht abgelegt haben, können entweder ganz austreten oder in andere Klöster ihrer Orden übergehen. Die mit Schliessung der Klöster beauftragte Commission hat die gemessensten Befehle, dass der Kirchendienst in denselben durch nichts unterbrochen noch gestört, sondern in der bisherigen Weise weiter verwaltet werde, und dass dieselben zu Parochieen organisirt, von den betreffenden Klostergeistlichen weiter verwaltet, unter die geistlichen Oberbehörden gestellt und die mit denselben verbundenen Primär-Schulen vereinigt bleiben. Falls aber hie oder da eine locale Veränderung in den Schulen eintreten müsste, werden diese Schulen aus Staatsmitteln unterhalten und treten unter die Oberaufsicht der Schulbehörde. Die bestehenden Seminare verbleiben der geistlichen Verwaltung, werden aber der bischöflichen Diözesan-Verwaltung unterstellt. Die Spitäler gehen auf die Verwaltung der Regierungs-Commission des Innern über, gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten auf die Staatskasse.

Die zu säcularisirenden Klöster werden in zwei Kategorieen getheilt, in etatsmässige und in überzählige; die letzteren werden je nach der Verminderung ihres Personals bis zum kanonischen Minimum von 8 Mitgliedern in der vorbezeichneten Weise säcularisirt.

Die Unterhaltung der Klöster erfolgt nach dem von der Special-Commission angefertigten und vom Kaiser genehmigten Etat aus den der Staatskasse zugewiesenen Fonds. Die Erträge aus den liegenden Gründen, Besizzungen und baaren Fonds der Klöster und Institute fliessen,

Digitized by Google

so wie die der früher nach den Gesetzen von 1818 und 1824 säcularisirten Klöster, in die Staatskasse, ihre Verwendung durch die Regierungs-Commission der Finanzen wird unter Zuziehung geistlicher Mitglieder von der Staatsschulden-Tilgungs-Commission des Königreichs als besonderer geistlicher Fonds überwacht. Die Bibliothek, Kirchen- und Altargeräthe verbleiben diesen Kirchen als Eigenthum. Diese Vorschriften gelten gleichmässig für alle anderen römisch-katholischen geistlichen Congregationen, klerikale Associationen und ähnliche Institutionen. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Statthalter im Königreich Polen übertragen.

Jetziger Bestand an Klöstern, Mönchen und Nonnen nach der Säcularisation.

Demgemäss sind 25 Mönchs- und 10 Nonnen-Klöster mit 360 Mönchen und 110 Nonnen als etatsmässig belassen, die Mönche und die Nonnen der übrigen Klöster je nach ihren Orden und ihrer Lage zusammen- oder in anderen, der zweiten Kategorie, den nicht etatsmässigen Klöstern, untergebracht, und für jedes Mitglied werden jährlich 40 R. S. Unterhaltungskosten, eben so viel für jeden Austretenden, vom Klostergelübde noch nicht Betroffenen, Mönch oder Nonne, jährlich 40 R. S. auf Unterhalt und 20 R. S. auf Wohnungsmiethe lebenslänglich oder bis sie in einen andern Stand treten, aus der Staatskasse bezahlt. Eine andere nicht unbedeutende Anzahl Klostergeistlicher verblieben als Parochial-Priester und Vicare an den Kirchen der säcularisirten Klöster, andere wurden als Hülfsgeistliche in Parochieen bei Weltgeistlichen, die mit Arbeiten überhäuft waren, placirt. Jeder dieser Hülfsgeistlichen, welche bisher ganz von der Gnade der Pfarrer abhingen, erhält jährlich 150 R. S. Gehalt, für jeden Seminaristen sind 175 R. S. jährlich, Beides aus der Staatskasse, bewilligt.

Zur Ausführung dieser ganzen Klosterreform waren den betreffenden Commissarien die gemessensten Instruc-

Digitized by Google

tionen ertheilt, und sie wurde ohne Aufsehen auf allen Stellen zugleich in Ausführung gebracht.

Der Eindruck, den diese bedeutende Massregel auf die katholische Bevölkerung im Königreich machte, war mit wenigen Ausnahmen ein günstiger und nach den, von den Katholiken selbst gemachten Erfahrungen in der bisherigen Klosterwirthschaft sogar ein sehr anerkennender. Die Ausnahme machten meistens nur die Katholiken weiblichen Geschlechts, welche sich weniger von der Nützlichkeit der Massregel, als von falschen religiösen oder anderen Gefühlen leiten liessen. Und jetzt nach Ablauf zweier Jahre, in denen man wahrgenommen, dass aus diesen Beschränkungen der Klöster weder eine Benachtheiligung des römisch-katholischen Kirchenbedürfnisses, noch dem römisch-katholischen Cultus im Allgemeinen erwachsen, wird diese Massregel sogar als eine gerechte und wohlthätige anerkannt.

Die Aufhebung des gutsherrlichen Kirchen-Patronats.

Der Klosterreform folgte die Aufhebung des gutsherrlichen Kirchenpatronats, namentlich über die 381 griechisch-unirten Kirchen, von denen Graf Zamoyski allein über 40 disponirte; für sie geschah nicht nur nichts, sondern Alles wurde angewandt, deren weiteres Bestehen zu untergraben. Für die unter dem gutsherrlichen Patronat stehenden 1187 römisch-katholischen Kirchen hatte die Einrichtung noch einen gewissen Sinn und legitime Berechtigung, aber nicht für die Kirchen anderer Confessionen. Ausserdem standen 348 Kirchen unter dem Patronat der (Regierung) Krone, 105 unter der Geistlichkeit und nur 3 unter den Stadt-Communen.

Diese Art der Patronage, wie sie unseres Wissens nur in Oesterreich besteht, war für die hiesigen Verhältnisse sowohl in kirchlicher als politischer Beziehung von grossen Nachtheilen, die sich besonders in den Aufstandsjahren als sehr verderblich erwiesen, und musste aufge-

Digitized by Google

hoben werden, da sie ausserdem der kirchlichen Organisation hinderlich war, weil die Grundherren nur die Anstellung solcher Geistlichen gestatteten, welche ihre politischen Gesinnungen theilten, auf die Gemeinden aber, die durch die Bauern-Ablösung in ganz andere Rechtsverhältnisse eingetreten und zur Mitunterhaltung ihrer Geistlichen verpflichtet waren, keine Rücksicht zu nehmen pflegten.

Die Fixirung der Einnahmen der Weltgeistlichen.

Auf diese beiden Reformen folgte der kaiserliche Ukas vom 14. (26.) December 1865, welcher die weltliche Geistlichkeit auf fixirte Gehälter setzte, und dagegen die geistlichen und Kirchengüter, ebenso wie die Klostergüter, unter die Verwaltung des Staates stellte. Diese Massregel, von noch grösserer Bedeutung als die der theilweisen Säcularisation der Klöster, hat auch eine historische Grundlage, auf die wir, um sie würdigen zu können, möglichst kurz noch eingehen müssen.

Das Bedürfniss dieser Reform mit geschichtlichen Rückblicken.

Die jetzige Organisation beruht auf dem bereits erwähnten, aber nicht durchgeführten Ukas vom Jahre 1847, und wird gegenwärtig nur logischer, specieller und vervollständigt zur Ausführung gebracht. Eine wesentliche Aehnlichkeit hat sie mit der Einrichtung der römisch-katholischen Kirche in Frankreich, wie sie dort im Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt und schliesslich nicht nur historisch und durch langjährige Gewohnheit, sondern auch durch das Concordat Frankreichs mit dem römischen Hofe sanctionirt worden. Gegenwärtig wollen wir uns der Hauptfrage zuwenden, in wieweit sich thatsächlich das Bedürfniss fühlbar machte, die materielle Existenz der Geistlichkeit zu verbessern, welche Anstrengungen die Regierung früher in dieser Hinsicht gemacht, und in wiefern diese Aufgabe nunmehr gelöst ist.

Digitized by Google

Die Lage der römisch-katholischen Geistlichkeit in Polen unterschied sich in früheren Zeiten, wie bewusst, wenig von der in andern Ländern des westlichen Europas. Sie unterschied sich höchstens nur durch ein noch grösseres Uebergewicht dieses einflussreichen Standes über die anderen Volksklassen und eine noch grössere Ungleichheit in der Vertheilung der Wohlhabenheit unter die verschiedenen Schichten der Geistlichkeit selbst. Es ist bekannt, dass die katholische Geistlichkeit im alten Polen ungeheuere Reichthümer besessen, aber diese Reichthümer waren mit schreiender Ungerechtigkeit vertheilt: die armen Parochial-Geistlichen führten unter Entbehrungen aller Art eine jämmerliche Existenz, während dagegen die höhere Geistlichkeit, im Ueberfluss schwelgend, die Zeitgenossen durch ihren Luxus in Staunen versetzte und den grössten Theil ihrer Reichthümer zur Erreichung politischer Zwecke benutzte, die dem Wohle der Kirche völlig fremd waren.

Während der letzten Periode des unabhängigen Bestehens des Königreichs Polen begann die politische Bedeutung der Geistlichkeit sich stufenweise zu verringern, ebenso wurden die Mittel zur Erhaltung des Klerus unter dem Einflusse der allgemeinen Richtung des Zeitalters, so wie des Falles der Republik, zum ersten Male beschränkter. Auf Grund eines Beschlusses des Reichstages (Seym) vom Jahre 1789 wurden sämmtliche geistliche Güter einer Abschätzung unterworfen, und der Geistlichkeit zum ersten Male eine Steuer auferlegt, welche bei Geistlichen, die mehr als 300 R. S. Jahreseinkommen hatten, 20 Procent gleich kam, d. h. 10 Procent mehr, als von anderen Grundbesitzern im Allgemeinen gezahlt wurde.

Als ein Theil des gegenwärtigen Königreichs Polen unter österreichische, ein anderer unter preussische Herrschaft kam, gelangte ein grosser Theil der geistlichen Güter, besonders der dem höheren Klerus gehörige, unter Verwaltung des Staates. Demnächst wurde durch die Verwaltung des Herzogthums Warschau ein grosser Theil der geistlichen Güter dem Staate einverleibt, und mit einem

Digitized by Google

Theile davon französische Generale dotirt, mit der Garantie den Personen resp. Institutionen gegenüber, denen diese Güter gehörten. Als nun im Jahre 1815 das Königreich Polen schliesslich unter russische Herrschaft kam, machte es sich die russische Regierung sofort zur Aufgabe, die Abzahlungen den von den früheren Regierungen eingegangenen Verpflichtungen gemäss zu bewerkstelligen, und verfügte behufs Entschädigung der Geistlichkeit, namentlich der höheren, für die ihr entzogenen Güter die Aufnahme der Summe von 172,391 R. S. in das jährliche Budget des Königreichs.

Im Jahre 1818 wurden nach Verständigung mit dem römischen Hofe auf Grund der Bulle Pius VII. vom 3. Juli jenes Jahres einige Klöster aufgehoben und die dazu gehörigen Güter unter die Verwaltung des Staates gestellt, um dadurch die Mittel zur Erhaltung der Geistlichkeit zu vergrössern. Die Verwaltung dieser Güter ging Anfangs von der Regierungs-Commission des Kultus aus; die nach dem Aufstande von 1831 eingesetzte interimistische Regierung des Königreichs Polen führte für diese Güter dieselbe Verwaltungsweise ein, wie sie für die Krongüter bestand, und übertrug die Wahrnehmung derselben der Regierungs-Commission des Schatzes. Die Einkünfte dieser Güter wurden ausschliesslich zur Vermehrung des Fonds zur Unterhaltung der Geistlichkeit verwendet, namentlich zu der der höheren Mitglieder der geistlichen Hierarchie. So waren z. B. für den Erzbischof von Warschau damals 18,000 R. S. und für jeden der Diöcesan-Bischöfe 9000 R. S. jährlich ausgesetzt, und wuchsen die jährlichen Mehrausgaben der Regierung zur Unterhaltung der Geistlichkeit vom Jahre 1821 an bis auf 254,542 R. S. an.

Inzwischen hörte die Regierung nicht auf, um die bessere Organisirung der geistlichen Angelegenheiten besorgt zu sein. In Folge der damals zwischen dem kaiserlichen Hofe und Rom bestehenden Verhältnisse erliess der Papst Pius VII. im Jahre 1817 die bereits erwähnte Bulle „Ex imposita“, wodurch die Eintheilung des König-

Digitized by Google

reichs in Diöcesen und Parochieen bestimmt wurde. Hierauf wurde durch Ukas vom 6. (18.) März 1817 in den Hauptzügen das Verhältniss der Geistlichkeit zum Staat und den Behörden festgestellt. Aber alle diese Mittel waren nicht im Stande, das eigentliche Uebel zu beseitigen, dessen Unbequemlichkeiten und Einfluss sich täglich mehr herausstellten, und zwar nach Massgabe dessen, als unter dem unwiderstehlichen Andrange des Zeitgeistes sich überall die Ueberzeugung befestigte, wie ungerecht es sei, die Vortheile der Massen den egoistischen Bestrebungen einiger bevorzugter Persönlichkeiten zu opfern. Während solche Gesinnungen in Europa immer mehr an Gewicht gewannen, genoss die höhere Geistlichkeit in Polen nach wie vor ungeschmälert reiche Einkünfte, wogegen die niedere Parochial-Geistlichkeit unter dem Drucke der Noth seufzte; ihre Klagen drangen bis zum Kaiser Alexander I. Das gefühlvolle Herz dieses Monarchen konnte dafür nicht unempfindlich bleiben; seine Sorgfalt um die Organisirung der Existenz der Parochial-Geistlichkeit bekundete sich sehr bald durch die Einsetzung eines besonderen Comités in Warschau (im Jahre 1823) unter Vorsitz des Grafen Zamoyski, welcher derzeit im Senate präsidirte. Diesem Comité wurde aufgegeben, ein specielles Project auszuarbeiten, auf welche Weise die Lage der Geistlichen zu verbessern sei, wobei dasselbe auch angewiesen wurde, sämmtliche Güter und Einkünfte desselben nachzuweisen.

Dieses Comité zur Regulirung der geistlichen Angelegenheiten, welches aus hohen Civilbeamten und aus Mitgliedern der geistlichen Hierarchie bestand, entwarf und unterbreitete einen Plan, welcher in der Hauptsache nur den Zweck hatte, die höhere Geistlichkeit vor jedem Schaden zu bewahren, ja sogar ihre Einkünfte zu vermehren, wobei ihr nach wie vor die unbeschränkte Verwaltung ihres unbeweglichen Eigenthums, so wie ihrer Capitalien, belassen wurde. Nachdem dies Project durch den Administrationsrath geprüft und Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt worden, musste die Einseitigkeit der Wirksamkeit

Digitized by Google

dieses Comités erkannt werden, und wurde deshalb dies Project nicht bestätigt; gleichzeitig befahl aber der Kaiser unterm 16. (28.) Februar 1826, zur Abhülfe des Haupt-Uebelstandes und in Berücksichtigung der traurigen Lage der Parochial-Geistlichkeit, die sofortige Eröffnung eines jährlichen Credits von 55,264 R. S. 15½ Kop. zur Unterstützung derjenigen Pröpste, deren Jahres-Einkommen 150 R. S. nicht erreichte, mit der Bedingung jedoch, dass der wirkliche Stand der Fonds jeder in solcher Lage befindlichen Parochie vorher genau untersucht würde. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass der ganze Ertrag aus den sogenannten jura stolae, mit Ausnahme der durchaus erforderlichen Ausgaben auf die Abhaltung von Gottesdiensten, auf die Restaurirung und Verschönerung der Kirchen verwendet, und endlich, dass alle geistlichen Güter und Einkünfte nachgewiesen würden. Aber die wohlwollenden Absichten des Kaisers Alexander I. sollten in diesem Falle, wie in vielen anderen, den gewünschten Erfolg leider nicht haben. In diesem Falle wurden, wie bei vielen anderen Gelegenheiten, die Allerhöchsten Intentionen nicht zur Ausführung gebracht. Sie stiessen auf unüberwindliche Schwierigkeiten im Schoosse der höheren Geistlichkeit einerseits, welche mit allen Mitteln einen Nachweis ihres Vermögens zu vermeiden suchte, und andererseits bei den betreffenden Regierungsorganen, welche berufen waren, die Absichten des russischen Monarchen zu realisiren.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der jetzigen neuen Organisation ist die Anzahl der Diöcesen, der Diöcesan-Capitel und der Mitglieder der letzteren, so wie die Zahl der Parochieen ganz genau dieselbe geblieben, wie sie durch die Bulle des Papstes Pius VII. und andere kanonische Verordnungen festgestellt worden. Ausserdem wurde, da die Kieltzer Diöcese bisher kein Diöcesan-Capitel hatte, dem Collegiat-Capitel in Kieltze der Titel eines Kathedral-Capitels verliehen, wo-

Digitized by Google

bei ihm alle etatsmässigen pecuniären Mittel zur Verfügung gestellt wurden, welche anderen Kathedral-Diöcesan-Capiteln zustehen. Gleichzeitig wurden auch die Institutionen der Collegiat-Capitel beibehalten zur Auszeichnung für verdiente Mitglieder der Geistlichkeit.

Um der Bevölkerung die nöthige Anzahl von Geistlichen zu sichern, erhalten sämmtliche Pröpste und Administratoren das etatsmässige Gehalt aus der Staatskasse; ausserdem werden jedem Propste oder Administrator ebenfalls etatsmässige Vicare beigegeben in dem Verhältnisse von je einem auf 2000 Köpfe und unter Beobachtung der bestehenden Verordnungen und Gewohnheiten.

Die Geistlichkeit besass unter Anderem einen ungeheuren Grundbesitz, ausserdem machte einen wesentlichen Theil ihrer Einkünfte der sogenannte Zehnte aus, der zuweilen durch Mittel eingetrieben wurde, welche wenig der hohen Stellung der Geistlichkeit entsprachen. Es kam vor, dass in manchen Provinzen wegen rückständiger Zehnten das Interdict angekündigt und in den Kirchen der Gottesdienst eingestellt wurde.

Als die kirchlichen Strafen in Folge ihrer häufigen Anwendung an Wirksamkeit verloren, wandte sich die Geistlichkeit an die weltliche Obrigkeit, um von ihr verschiedene Verordnungen zur zwangsweisen Beitreibung des Zehnten zu erlangen.

Durch königlichen Erlass vom Jahre 1433 wurde bestimmt, dass die königlichen Starosten die Güter solcher Personen, welche mit Entrichtung des Zehnten im Rückstande seien, mit Sequester zu belegen hätten, um durch diese harte Massregel die Geistlichkeit zu befriedigen. Jener Erlass wurde im Jahre 1458 bestätigt. Diese Gesetze gaben Veranlassung zu jenen harten Zwangsmassregeln zur Beitreibung des Zehnten, wie die Civil-Executionen etc., welche so wenig dem ursprünglichen Wesen und Sinne des Zehnten, als einem freiwilligen Opfer der Christen entsprachen, und welche schliesslich aufgehoben wurden, zuerst unlängst durch einen besonderen Aller-

Digitized by Google

höchsten Befehl, und endlich durch Artikel 27 des neuen Ukases.

Der Ukas vom 14. (26.) December 1865 zerfällt in drei Hauptgegenstände:

a. Besoldung der besagten Geistlichkeit und die Regulirung dieser bisher sehr ungerecht vertheilt gewesenen Einkünfte unter die höhere und niedere Geistlichkeit;

b. die Einziehung und Verwaltung der zur Bestreitung der auf 790,000 R. S. fixirten jährlichen Ausgaben aus den bisherigen geistlichen Gütern, Liegenschaften und baaren Fonds, welche unter Verwaltung des Staates gestellt und durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, unter Zuziehung einiger geistlicher Mitglieder, controlirt werden, und

c. in die Aufhebung des bis 1864 bestandenen Zehnten-Zwanges, indem es dem freien Willen der Parochialen anheimgestellt wird, denselben an die Geistlichkeit zu zahlen; nur die gerichtlichen Zwangsmassregeln hören auf.

Normirung der geistlichen Gehälter.

Den Gehaltssätzen der Geistlichkeit, wie sie der, dem Ukase vom 14. (26.) December beigegebene Etat normirt, sind die Besoldungen der französischen Geistlichkeit zu Grunde gelegt. Die Gehälter des höheren wie des niederen römisch-katholischen Klerus in dem armen, von höchstens zu drei Vierteln von römischen Katholiken unter 5,300,000 Einwohnern bewohnten Königreiche Polen sind höher normirt, als die Besoldungen der katholischen Geistlichkeit in dem, bis auf 900,000 andere Confessions-Verwandte, von 37 Millionen römischer Katholiken bewohnten reichen Frankreich. Während für den Erzbischof von Warschau ein Gehalt von 6000 R. S. bestimmt ist, hat jeder der französischen Erzbischöfe (mit Ausnahme des Pariser Gross-Almoseniers) nur 20,000 Francs. Das Gehalt eines französischen Bischofs beträgt 15,000 Francs,

Digitized by Google

wogegen jeder der sieben polnischen Diöcesan-Bischöfe 5000 R. S. jährlich empfängt. Nehmen wir den Rubel zum gewöhnlichen Course à 4 Frcs. an, so übersteigt das Gehalt eines polnischen Bischofs das des französischen um jährlich 5000 Frcs., und wenn wir auch den jetzigen anormalen Cours mit 3 Frcs. 24 Centimes berechnen, so übersteigt die Einnahme des polnischen die des französischen immer noch um einige Hundert Francs. Dasselbe Verhältniss findet bei den Suffraganen, Domherren (Canonici), Pröpsten (Pfarrern), Vicaren etc. statt. Letztere stehen sich sogar jetzt so, wie die Pfarrer zweiter Klasse in Frankreich, während sie bisher meistens nur von der Gnade der Pfarrer lebten.

Die Einziehung der geistlichen Güter zur Bestreitung der Gehälter für die römisch-katholischen Geistlichen.

Was den Uebergang der Einkünfte aus den geistlichen Gütern unter die ad b besagte Verwaltung des Staates betrifft, so ist dies keinesweges eine Massregel zur etwaigen Verbesserung der Staatsmittel, sondern der Staatsschatz muss, wie wir aus Folgendem sehen, noch bedeutende Zuschüsse machen, um die Besoldungen der Geistlichen daraus zu bestreiten.

Diese Besoldungen betragen jetzt jährlich (wie oben) 790,000 R. S.; davon waren schon früher zu geistlichen Zwecken im Budget des Königreichs ausgeworfen: 166,641 R. S. Dieses Jahr werden also ins Budget aufs Neue eingeführt noch 623,359 R. S. Dagegen fliessen aus den Einkünften der geistlichen katholischen Güter und Fonds in die Staatskasse, und zwar nach den eigenen Angaben der Geistlichkeit: 1) aus den Zinsen der geistlichen Capitalien 166,172 R. S.; 2) Haus- und Grundzinsen 49,292 R. S.; 3) aus liegenden geistlichen Gründen und Landwirthschaften 137,275 R. S.; 4) aus den bäuerlichen Liegenschaften 95,256 R. S. 29 Kop. (oder für letztere die

Digitized by Google

Bauern-Liquidations-Entschädigungen), zusammen also nur 447,995 R. S. 29 Kop.

Zuschuss aus der Staatskasse zu den Besoldungen der katholischen Geistlichen.

Der Staat muss also noch 175,471 R. S. baar zuschiessen, um für die Geistlichkeit des katholischen Ritus die Besoldungen zu zahlen. Wahrlich kein Gewinn für den Staat, aber ein Gewinn für die Rechtsverhältnisse in demselben, da ohne diese Regulirung und ohne diese zur Ausführung derselben ergriffenen Massregeln die niedere Geistlichkeit wie bisher so auch ferner benachtheiligt geblieben wäre.

Die Aufhebung des geistlichen Zehnten-Zwanges.

Wir gehen nun auf den dritten Gegenstand: die Aufhebung der zwangsweisen Erhebung des Zehnten, ein.

Dieser ist allerdings eine der bedeutendsten Einnahmen der römisch-katholischen Geistlichkeit im Königreich Polen, aber auch eine der lästigsten, die sich bei der früheren Macht der Geistlichen zu einer der drückendsten Abgaben im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hatte, indem unter der sogenannten polnischen Republik gar oft die damaligen geistlichen Primase das Königreich Polen regierten und zum Nutzen des Klerus Alles erlangten. Nicht nur gewaltthätige Erhebung desselben und Sequestration der adeligen und anderen Güter, sondern auch das geistliche Interdict wurde angewandt, um den Zehnten von allem Einkommen der Besitzenden zu erpressen. So belegte z. B. der Erzbischof Dobieslaw von Kujawien die Landschaft Dobrzyn mit dem Interdict, weil sie sich geweigert, den immer mehr gesteigerten Zehnten zu zahlen, und dergleichen Fälle könnten wir aus der Geschichte viele citiren.

Schon vor dem Jahre 1853 hatte die jetzige Regierung Ausweise von der Geistlichkeit über den Betrag der

Digitized by Google

Einnahme vom Zehnten erhalten, nach denen derselbe von den grossen (adeligen) Landgütern 157,223 R. S. und von den Bauern 171,968 R. S. betrug; aber nach der Emancipation der Bauern im Königreiche wurde die executorische Beitreibung aller Rückstände des Zehnten sistirt.

Jetzt geht das Gesetz dahin, dass der Zehnte gar nicht mehr zwangsweise weder verlangt, noch erhoben werden darf, sondern es bleibt, wie Eingangs dieses gesagt, ganz dem freien Willen der früheren Zehntverpflichteten überlassen, denselben an die Geistlichen zu zahlen. Wir verkennen die Sicherheit keinesweges, welche dem geistlichen Stande bei der jetzigen Fluctuation der Cerealien entzogen wird, indem die Preise derselben, aber nicht die Einnahmen, wenn sie fixirt sind, wachsen; wir können aber auch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass ja der Zehnte keinesweges, sondern nur der Missbrauch und die gewaltsame Erhebung desselben verboten wird, und dass es jedem, seinem Pfarrer zugethanen Gemeinde-Mitgliede unbenommen bleibt, den Zehnten immerfort freiwillig zu zahlen. Und dies ist doch wohl der eigentliche Grund der mosaischen Gesetzgebung, von welcher sich der Zehnte für die Priester und den Gottesdienst herschreibt, und der ein Bindemittel zwischen Geistlichem und Kirchenglied, nicht aber ein Grund zur fortwährenden Entzweiung, zum Streit und Hass unter denselben, abgeben soll. Je mehr das Christenthum vom Geistlichen gefördert, nicht durch Zank wegen weltlicher Güter gehindert wird, je mehr die Gemeinden zum christlichen Leben erwachen, desto lieber, desto reichlicher werden sie den Zehnten geben.

Fassen wir schliesslich diese grossartige Massregel zusammen, so sehen wir hier friedlich aus- und durchgeführt, was in Frankreich erst durch gänzliche Umwälzung aller Verhältnisse und in anderen Ländern nur nach jahrelangen grossen Anstrengungen und Kämpfen zu Stande gebracht werden konnte.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Die Reformen zur Hebung der Städte.

Wie schon früher Napoleon I. den Mangel eines dritten Standes, der Bürger in den Städten, als eines der Hindernisse zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polens angeführt hatte, ebenso begründeten auf dem Wiener Congress (neben den Vorstellungen der französischen und deutschen Diplomaten Talleyrand, Metternich, Hardenberg, die sich in den Noten vom 2. und 19. December 1814 gegen die Wiederherstellung eines Königreiches Polen ausgesprochen hatten, und denen der englische Gesandte Castlereagh zustimmte) auch die Congress-Gesandten Nesselrode, Capo d'Istria und Pozzo di Borgo ihre den kaiserlichen Absichten entgegenstehenden Ansichten unter anderen auch durch den fast gänzlichen Mangel eines eigentlichen dritten, des Bürger-Standes. Sie hoben hervor, dass „dieser in allen gesitteten Ländern der Träger der Sitten, Einsichten und Reichthümer des Volkes sei, dass aber in der polnischen Nation der dritte Stand, mit wenigen Ausnahmen, nur von einem unwissenden, gewaltthätigen, kleinen Adel und von gewinnsüchtigen Juden repräsentirt sei, was jede Reform aufhalten müsse."

Kaiser Alexander anerkannte dieses Bedürfniss, und deshalb wurden seit 1817 die grössten Anstrengungen gemacht, um die bestehenden Städte, so wie die neu angelegten: Zdunskawola, Alexandrow, Belchatow, Tomaszow, Lodż, Opatowek und andere, durch deutsche Fabrikanten und Einwanderer zu bevölkern und zu heben.

Diesen mit vielen Kosten und Opfern seitens des Staates verbundenen Bemühungen gelang es denn auch, neben den bereits in den älteren, namentlich den Woywodschafts- (Gouvernements-) Städten bestehenden Bürgern einen weiteren Grund zur Bildung des dritten Standes im Königreiche zu legen. Dass sich dieses Mittel, da wo es angewandt wurde, bewährt hat, beweist das rasche Empor-

Digitized by Google

blühen und das Wachsthum des Wohlstandes derjenigen Städte, die zumeist von deutschen, arbeitsfähigen Fabrikanten bewohnt sind, wie Lodz, welches sich als neuerstandene Stadt (für die Verhältnisse Polens sehr beachtenswerth) innerhalb 42 Jahren zu der grössten Stadt nach Warschau, nämlich auf 40,000 Einwohner, worunter 30,000 deutsche Fabrikanten, gehoben hat.

Warschau, das schon unter den polnischen Königen, dann unter der preussischen Regierung, so wie zur Zeit des Herzogthums Warschau als Landes-Hauptstadt immer bevorzugt worden war, concentrirte bisher ausser den Central-Behörden fast allen Handel, die Künste und Gewerbe des Landes, und hatte deshalb seit früheren Zeiten immer einen Bürgerstand, der, ausgestattet mit mancherlei Privilegien, auch den dritten Stand repräsentirte.

Aehnlich verhielt es sich mit den Gouvernementsstädten Lublin, Kalisch, Plock, Radom, Kieltze, Siedletz, Suwalski, Petrikau und Lomza, die, weil königliche Städte, von Privilegien begünstigt, durch den Sitz der Behörden und deshalb durch grösseren Verkehr belebt, auch geordnete Communal-Verwaltungen hatten und von dem grundbesitzenden Adel nicht abhängig waren, wie dies bisher beim grösseren Theile der anderen Städte des Königreiches Polen beinahe in allen Verhältnissen der Fall gewesen ist.

Die kleinen Städte, mit Ausnahme der von Fabrikanten bewohnten, konnten aber nicht zunehmen, noch zu einigem Gedeihen gelangen, weil dafür von der Regierung gar nichts geschah, ihre wenig intelligenten Bewohner von den zahlreichen Juden überwuchert und ungebildet im alten Schmutze fort vegetirten. Besonders war das Elend derjenigen kleinen Städte gross, welche meist Ackerbau treibende Einwohner haben und deshalb mehr dem Bauern- als dem Bürgerstande zuzuzählen sind. Ihr Wachsthum und die Entfaltung der Gewerbe hingen seit alten Zeiten von dem guten oder bösen Willen der Besitzer der Städte ab, diese aber zogen es gewöhnlich vor, recht viele Juden

Digitized by Google

aufzunehmen, weil sie diejenigen waren, welche ihnen den meisten Nutzen gewährten, indem sie entweder grössere Abgaben für Concessionen an den Stadtbesitzer zahlten, als die Christen, oder in sonstiger finanzieller Beziehung zu den meist geldbedürftigen Gutsherren standen.

Ueberhaupt wird es wohl Jemandem, der nicht selbst in solchen kleinen polnischen Städten wenigstens zeitweise gelebt, sehr schwer sein, sich in die elende Lage dieser Städtebewohner hineinzudenken; denn dem Namen nach „Obywatel“ (Bürger), mit dem Stolz des eben so elenden kleinen (Szlacie zagonowy) Edelmann ausgestattet, reicht derselbe kaum an die Bildung der ärmsten Bewohner deutscher Gebirge. Darum wird das Verdienst der russischen Regierung gross sein, wenn sie sich dieser verkommenen Menschen ernstlich annimmt.

Vermöge des grossen Einflusses des Adels hatten die Besitzer der Städte in Polen von den früheren Königen sehr umfassende Privilegien erlangt, diese theilweise auch während der hundertjährigen Verwirrung der Rechtsbegriffe und durch ihre aristokratische Herrschaft auf alle Weise ausgedehnt. Bei der Schwäche der damaligen Regierung und der fehlerhaften Gerichtsverfassung waren die meisten kleinen Städte, welche es nicht verstanden, sich der Uebergriffe des Städte besitzenden Adels zu erwehren, ganz schutzlos geworden.

Die preussische Regierung, welche in dem ihr zugefallenen Antheil Polens bis zum linken Weichselufer und zur Piliza während der kurzen Zeit dieses Besitzes von 12 Jahren zwar eine geregeltere Civil-Administration und Gerichtsverwaltung eingeführt hatte, war nicht fest genug in der Wahl der Beamten gewesen, hatte wohl auch nicht immer die geeigneten Mittel ergriffen, den alten, durch Jahrhunderte eingewurzelten Missbräuchen in Südpreussen zu steuern, da auch dort noch so manche Privilegien bestanden, welche erst der dortigen Steuergesetzgebung nach den Kriegsjahren von 1814—15 wichen.

Digitized by Google

Wie schwer die Gewaltthätigkeit des Städte besitzenden Adels ausser auf dem Bauernstande auch auf dem damaligen Bürgerthume, selbst im oben bezeichneten preussischen Antheile, noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts lastete, mag folgendes Beispiel zeigen, welches aus administrativen und gerichtlichen Verhandlungen der damaligen preussischen Behörden entnommen ist.

Ein christlicher angesehener Kaufmann und Bürger einer Privatstadt, jetzt im Herzogthum Posen belegen, hatte die Concession von der preussischen Kalischer Regierung zum Weinhandel in bester Form erlangt und seit einigen Jahren dies Geschäft betrieben. An einem Markttage aber wurde sein Haus von Beamten und Bauern des adeligen Grundherrn, unter Anführung seines obersten Beamten, besetzt, in die Keller eingedrungen, und trotz des Protestes des Kaufmanns, am hellen Tage die Keller erbrochen, einige zwanzig Wagen mit Weinen beladen fortgeführt und dabei der Eigenthümer desselben, der Kaufmann, durch Axthiebe verwundet und an den Haaren geschleift.

Auf Befragen wurde die Antwort ertheilt, der Wein sei confiscirt worden, weil der Kaufmann die Erlaubniss zum Handel mit demselben beim Grundherrn nicht nachgesucht und ihn dafür nicht befriedigt habe. Der Bürgermeister dieser Stadt, ein alter Pole, statt den Bürger zu schützen, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben und ihm speciell von der preussischen Regierung aufgetragen war, liess als Augenzeuge Alles ruhig geschehen.

Der beschädigte Kaufmann beklagte sich bei der Kriegs- und Domänenkammer in Kalisch, welche ihm den Consens ertheilt und die gesetzlich aufgehobene Zahlung an den Grundherrn untersagt hatte. Der Process fiel zu seinen Gunsten aus; er musste nicht nur vollständig vom Grundherrn entschädigt werden, sondern der Grundherr, ein polnischer sogenannter Magnat, wurde auch auf fünf Jahre zum Criminalgefängniss verurtheilt, diese Strafe aber

Digitized by Google

auf Appellation von seinem ersten Beamten, weil er die That verübt, abgesessen.

So wie im preussischen, kamen ähnliche Gewaltthaten auch im österreichischen Antheile Polens vor und wurden später unter der herzoglich warschauischen Regierung fortgesetzt. Erst nach der abermaligen Theilung durch den Wiener Friedensschluss kamen die Städtebesitzer langsam zu der Erkenntniss, dass die Zeiten andere geworden, und im neuen Königreich Polen selbst that schon die Nennung des Namens des als strenge bekannten Grossfürsten Constantin Pawlowitsch bei vorkommenden Gewaltthätigkeiten Wunderdinge, und ohne dessen Schutz wäre es Manchem, selbst Ausländern, schlimm ergangen, wenn auch über die Art und Weise des Grossfürsten die Ansichten getheilt sein mögen.

Hätten dergleichen Gewaltstreiche der Grundherren gegen Bürger und Bauern vereinzelt dagestanden, so könnte man sie der Brutalität Einzelner beimessen; allein der Widerwille, der Obrigkeit unterthan zu sein, lag in der früheren Gewohnheit und in der fast unbegrenzten Freiheit des Willens der Gutsherren. Dem aber konnte est mit der Zeit durch den Fortschritt der Civilisation und durch consequente Handhabung der Gesetze begegnet werden.

Nach der Errichtung des neuen Königreichs Polen waren zwar mancherlei Anläufe zur Verbesserung der Lage der kleineren Städte, besonders der im Privatbesitze befindlichen, genommen worden, allein sie wurden ebenso wie die zum Besten der Bauern unternommenen Bestrebungen, die wir im betreffenden Abschnitt erwähnt haben, immer wieder durch den Einfluss des Adels illusorisch gemacht, und konnten erst nach den bei der Bauern-Emancipation 1864 angewandten Massregeln zur Ausführung gelangen. Es war zwar die Aufhebung dieser Lasten schon auf dem Landtage im Jahre 1825 vom dritten Stande beantragt, aber von der Majorität desselben, dem Adel, abgelehnt worden.

Digitized by Google

Die aus vorhergegangenen Jahrhunderten herstammenden und später noch mehr ausgedehnten verschiedenen Privilegien der Stadtbesitzer, ferner die den Verkehr erschwerenden, oft ganz willkürlich aufgelegten, die Entwickelung der Gewerbe in denselben hindernden Besteuerungen und persönlichen Leistungen mussten in den Privatstädten aufgehoben werden, wie dies bereits in den königlichen Städten mit den meisten derselben geschehen, und dem schon im August 1866 die Verkehrsbefreiung durch Aufhebung der städtischen Consumtionssteuer (auf welche wir im Abschnitt XIII. über die Finanzreform näher eingehen) gefolgt war, um auch den Bürgerstand der kleineren Städte in eine bessere Lage zu bringen.

Die jetzt aufgehobenen Lasten und Privilegien.

Diese wichtige Reform ordnet der kaiserliche Ukas vom 28. October (9. November) 1866 an, indem sich derselbe auf den Ukas vom 9. (21.) März 1857 bezieht, welcher den Statthalter mit den betreffenden einleitenden Schritten zu dieser Massregel beauftragt hatte, dem also eine längere Erwägung vorangegangen war.

Demgemäss werden alle die Verhältnisse aufgehoben, welche zwischen den Besitzern und den Bürgern der Privatstädte auf Monopole und Beschränkungen Bezug haben, als: Mahl-, Fabrications- und Handelszwang. Dann werden alle diejenigen Abgaben an den Grundherrn, welche unter dem Namen von Markt- und Jahrmarktsgeld, Pflaster-, Thor-, Pferdehuf-, Stein-, Deichsel-, Einfahrts-, Feld- und anderen Privatzöllen, gleichviel nach welchen Tarifen erhoben werden, abgeschafft. Ferner werden die Bürger auf immer befreit: von allen Verbindlichkeiten und Leistungen an die Grundbesitzer, sowohl persönlichen, als durch Geldzahlung für Zinsen, Loskauf, Platzgeld, Getreideschutt, Materialien-Lieferung, Arbeitsleistungen und Laudemien, und von allen durch Prästations-Tabellen bezeichneten oder auf früherem Gebrauch beruhenden Abgaben und Lasten.

Digitized by Google

Das Propinations-, nämlich das Recht, Branntwein, Bier und andere Getränke zu fabriciren und zu verschänken, verbleibt den Städten für ihre Kassen so lange, bis darüber neue Bestimmungen ergehen werden, und keinem der Einwohner der Städte darf eine Beschränkung der freien Einfuhr der Getränke zum eigenen Gebrauche auferlegt werden, aber unter Wahrung der für die Staatskasse bestehenden Bestimmungen. Mit der Aufhebung dieser städtischen Dominial-Lasten werden die Bürger in den Städten vollständige Eigenthümer ihrer Häuser und liegenden Gründe. Ebenso gehen auf die Communen als Eigenthum über: alle im Bereiche der Städte liegenden grundherrlichen Gebäude, Brücken, Dämme, Fähren mit den dazu gehörigen Gerechtsamen und Einnahmen, Jagden und Fischfang.

Die Bürger werden nicht nur Eigenthümer der Oberfläche des Bodens, sondern auch des Innern desselben, mit der Beschränkung, welche das Civilgesetzbuch Art. 552 bestimmt. Sie können daher alle in denselben gefundenen Erze und Mineralien unter Wahrung der gesetzlich bestehenden Vorschriften selbst schürfen und in ihrem Nutzen verwenden. Die von den Grundherren früher auf diesen städtischen Gründen begonnenen Bergwerksarbeiten können durch dieselben gegen zu vereinbarende Vergütigung an die jetzigen Besitzer fortgesetzt werden.

Die Ablösungs-Entschädigungen.

Für die Abtretung der vorbezeichneten Rechte und Aufhebung der besagten Pflichten und Lasten erhalten die Privatbesitzer (Dominien) und Institute oder die Berechtigten einzelner Stadttheile ihre Entschädigung in 4 Procent Zins tragenden Liquidationsbriefen, wie sie für bäuerliche Grundstücke creirt worden sind, und zwar nach folgenden Grundsätzen, zu welchem Zwecke die Grundherren die betreffenden Liquidationen einzureichen haben.

Alle als Eigenthum auf die Städte übergehenden Gebäude, Brücken, Prahme und andere Verkehrsmittel werden ab-

Digitized by Google

geschätzt, so wie alle jährlichen Grundzinsen, Platzgelder, Hofearbeiten, Loskäufe und andere Zahlungen, welche an den Grundherrn bisher geleistet worden, nach dem Gesetz vom 2. März 1864 berechnet. Alle auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mieths-Verträge, Pachtungen und Contracte verbleiben in ihrer Wirksamkeit. Von den festgesetzten Beträgen der jährlichen Leistungen wird ein Fünftheil abgezogen und die übrigen vier Fünftheile ergeben, durch $16^2/_3$ vermehrt, die Summe des Liquidations-Capitals für die Ablösung der aufgehobenen städtischen Lasten und Verbindlichkeiten, welche den Grundherren in Liquidationsbriefen nebst Zinscoupons ausgehändigt werden.

Diese Liquidationsbriefe bilden keine besondere Serie, sondern kommen mit denen für die Bauern-Ablösung ausgefertigten und nach eben denselben Grundsätzen zur Ausloosung und Amortisation, wozu der Verkauf königlicher Domänen bestimmt ist. Die Zinsen laufen für den Grundherrn gleich nach Einreichung der Liquidations-Tabellen.

Gleichzeitig mit der Publicirung dieses Ukases hören alle Verbindlichkeiten der Grundherren zur Reparatur der Baulichkeiten, Brücken u. s. w. auf und die Städte übernehmen diese Pflichten. Ebenso erlöschen alle Verpflichtungen der Grundherren der Städte, welche diese als solche der Regierung gegenüber zu erfüllen hatten, so wie alle Rechte der Bürger, welche dieselben bisher an Kalkgruben, Sand-, Stein- und Lehmgruben auf nicht städtischem Territorium der Grundherren besassen.

Statistik der Städte.

Der bedeutende Einfluss, den die Ablösung der Dominial-Verhältnisse auf die Städte, namentlich die kleinen, haben muss, lässt sich leicht ermessen, wenn wir folgende Zahlen in Betracht ziehen.

Das Königreich hat ohne Warschau 453 Städte, von denen 234 im Privatbesitz, 218 Regierungsstädte und nur eine (Widawa) Eigenthum der Bürgerschaft sind. Die Regulirung der Dominialverhältnisse betrifft also vornehmlich

Digitized by Google

mehr als die Hälfte der Städte, die Privateigenthum waren, von denen wieder der grösste Theil neben den Gewerben, weil diese durch die bisherigen Beschränkungen nicht aufkommen konnten, sich von Ackerbau nähren musste.

Auch die Regierungsstädte, soweit die Verhältnisse noch nicht ausgeglichen sind, nehmen Theil an dieser Ablösung.

Dass der Privatbesitz der Städte bei den bisherigen Zuständen ein bedeutendes Hinderniss für die Entwickelung gewesen sein muss, zeigt der Umstand, dass die grösseren und grössten Städte im Königreich diejenigen sind, welche der Regierung gehören. In ihnen gediehen die Gewerbe am besten, der Wohlstand wuchs, ermöglichte Neubauten und Verschönerungen, und sie wurden daher auch wegen der Wohnungen zum Sitze der Behörden gewählt, was wieder den Gewerben zu Gute kam. Allerdings kann dies nicht von allen Regierungsstädten gesagt werden, von denen ein nicht unbedeutender Theil ihrer Lage und anderer Verhältnisse wegen sich als Dörfer besser stehen würde. Werden jedoch, wie Aussicht vorhanden, mehr Verkehrswege und Verbindungsstrassen eröffnet, und geniesst das Land einer dauernden Ruhe, deren Störung durch die Aufstände sehr nachtheilig auf diese Städte gewirkt hat, so werden auch die abgelegenen kleinen Städte nach der jetzt stattfindenden Befreiung von früheren Lasten und Hemmnissen von dem Segen derselben nicht unberührt bleiben können.

Zur Kenntniss der jetzigen Einwohnerzahl in den vorgedachten 453 Städten möge hier eine Zusammenstellung nach Klassen Platz finden, wobei wir mit der grössten Zahl der Städte, welche die kleinste Bevölkerung haben, beginnen.

Nach der neuesten Volkszählung bestehen in den jetzigen 10 Gouvernements:

264 Städte unter 2000 Einwohner; 125 von 2- bis 4000; 50 Städte von 4- bis 8000 Einwohner; 9 von 8- bis 12,000 Einwohner; 3 von 12- bis 16,000; 1 von

Digitized by Google

20,000 und 1 von 30- bis 40,000 Einwohnern. Warschau zählt in runder Summe 260,000 Bewohner, worunter sich gegen 80,000 Juden befinden, während in den übrigen Städten 563,927 und im ganzen Lande inclusive Warschau 716,561 Juden wohnhaft sind, die zahlreichen Fremden nicht mitgerechnet.

Bemerkenswerth ist, dass in den Städten der letzten vier Kategorieen, von 8- bis 40,000 Einwohnern, die, wie gesagt, zumeist Regierungsstädte sind, ausser in Lublin, verhältnissmässig die wenigsten Juden wohnen, während die grösseren Privatstädte bis 8000 Einwohner die meisten Juden haben, viele kleine Städte aber $^3/_4$ und mehr derselben der Gesammtbevölkerung zählen, die sich aber weniger mit Gewerben und Ackerbau als mit Handel beschäftigen.

Diesen Reformen zur Verbesserung der Lage der Städte reicht eine andere nicht minder bedeutende die Segen spendende Hand, auf die wir zunächst einzugehen haben. Es ist dies die Vermehrung der Verwaltungsbezirke.

Neunter Abschnitt.

Die Reform der Landes-Eintheilung.

Die vorhergegangenen Veränderungen.

Bei der Errichtung des neuen Königreichs im Jahre 1815 wurde bekanntlich dasselbe in 8 Regierungsbezirke unter dem alten polnischen Namen „Woywodschaft“ eingetheilt. Man schmeichelte damit dem Nationalgefühl der Polen, allein diese Benennung der administrativen Verwaltungskreise entsprach keineswegs der Sache, da die Wojewoden der früheren Zeit nicht existirten, weil keine Heerführer, was Wojewoda heisst, an der Spitze der Bezirke standen, sondern Civilpersonen als Präsidenten der Bezirksbehörden, die keine Truppenanführer waren,

Digitized by Google

mit deren Commando, wie die früheren Wojewoden, gar nichts zu schaffen hatten, und mit dem Militär, dessen Oberst-Commandirender der Grossfürst Constantin Pawlowitsch war, nur in sofern in Verbindung standen, als die Civil-Behörden in jeder Landes-Verwaltung bei der Rekrutirung, Verpflegung des Militärs etc. betheiligt sind.

Der Name, pflegt man zu sagen, thue nichts zur Sache. Hier aber trug auch diese Benennung dazu bei, Erinnerungen früherer Zeiten aufzufrischen, und bei dem Charakter der Polen Gelüste nach der Wiederherstellung alter Zustände anzuregen. Auch die anfänglichen Namen dieser Woywodschaften, Masovien, Podlachien, Sandomierz, Krakau, waren eben so fehlerhaft gegriffen, wie manche andere Einrichtung damaliger Zeit. Sie waren aber im Vertrauen auf Zufriedenstellung der Polen gewählt, bevor die russische Regierung noch die traurigen Erfahrungen der nachfolgenden Conspirationen und Aufstände gemacht hatte.

Dieses später erkennend, wurde die Benennung „Woywodschaft“ in Gouvernement, und die Namen dieser in Warschau, Siedlec, Radom und Kielce nach den Städten, in welchen die Bezirksbehörden ihren Sitz hatten, ebenso wie der übrigen vier, Plock, Kalisch, Lublin und Augustów (Suwalki), verändert.

Ersparniss-Rücksichten veranlassten ferner die Regierung, diese 8 Gouvernements auf 5 zu vermindern, und deshalb wurden die Gouvernements Kalisch mit Warschau, Siedlec mit Lublin und Kielce mit Radom vereinigt. Auch wurden die früheren Kreise, 80 an der Zahl, früher „Powiaty“ benannt, in 39 Obwody (Verwaltungs-Bezirke) zusammengelegt, und nur für die Gerichts-Angelegenheiten blieben die früheren Kreise. Es wurden zwar die Gehälter für 3 Gouverneur-Stellen und einige andere Beamte, so wie für 41 Kreis-Vorsteher erspart, die pensionirt oder anderwärts angestellt wurden. Im Ganzen mussten aber doch bei der Masse von Arbeiten, die mit der Zeit durch den Verkehr, durch Eisenbahnen, durch die stets zunehmende Bevölkerung und andere neuzeitliche Bedürfnisse

Digitized by Google

immer mehr anwuchsen, neue Beamte angestellt werden, welche die gehofften Ersparnisse absorbirten.

Durch die Zusammenlegung der drei Gouvernements Warschau, Lublin und Radom, von denen das erstere ohne Warschau auf **672** Quadratmeilen 1,600,000 Einwohner, das zweite auf $563\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, das dritte auf 439 Quadratmeilen jedes 1 Million Einwohner hatte, in welchen die meisten Kreise aber auf 150,000 bis 180,000 Einwohner und 70 bis 80 Quadratmeilen Ausdehnung angewachsen waren, war die Verwaltungsmaschine so schwerfällig gemacht, und doch keine bedeutenden Ersparnisse erzielt worden, dass an eine Verminderung der Ausdehnung der Verwaltungs-Bezirke, und damit an die Vermehrung ihrer Zahl, gedacht werden musste.

Ausserdem waren die Befugnisse der Gouverneure und Kreis-Chefs sehr beschränkt, und überdies fiel politisch der schwer wiegende Umstand in die Waagschale der Erwägungen, dass grosse Verwaltungs-Bezirke von der Ausdehnung der hiesigen von ihren Verwaltungs-Chefs nie so überwacht, die Unterbeamten nie so controlirt werden können, als kleinere, zumal unter so schwierigen Verhältnissen und der so geringen Erkenntniss der Pflichten der Beamten und Einwohner, wie sie im Allgemeinen hier vorhanden ist.

Während des letzten Aufstandes hatte die russische Regierung hierin so betrübende Erfahrungen in allen Verwaltungszweigen gemacht, dass es unverzeihlich wäre, wenn sie nicht in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen versuchte. Denn wenn auch getreue Chefs manchen ihnen zu Ohren gekommenen Uebeln während des Aufstandes hätten zuvorkommen wollen, so wäre es ihnen doch bei der erforderlichen Eile und solcher grossen Ausdehnung ihrer Verwaltungs-Bezirke physisch unmöglich gewesen.

Darum mussten im Aufstande die jetzt aufgehobenen Militär-Bezirks-Chefs den Civil-Behörden zur Seite gestellt, die letzteren auch überwacht, respective unterstützt und zu diesem Zwecke unter anderen das nun aufgelöste Ge-

Digitized by Google

neral-Polizeimeister-Amt im Königreiche errichtet werden, welches alle polizeiliche Aufsicht in einer Hand vereinigte.

Noch ein anderer Grund liegt vor, welcher für kleinere Gubernial- und Kreis-Bezirke spricht und zu Gunsten der Bevölkerung im Allgemeinen, insbesondere aber zur Hebung der kleineren Städte geltend gemacht werden muss. Es war dies die grosse Entfernung der Ortschaften von den Kreis- und Gouvernements-Städten.

Um die Verwaltungsgeschäfte zu betreiben, die bei den schwierigen Communicationen hier immer besser und leichter durch persönliche Anwesenheit, als auf dem Wege der Correspondenz zu erledigen sind, mussten die Einwohner von ihren entfernteren Wohnsitzen nach den Kreis-Städten 15 bis 18 und nach den Gouvernements-Städten 25 bis 35 geographische Meilen weit reisen. Dass dadurch viele Kosten, Zeitaufwand und andere Verluste entstanden, liegt auf der Hand.

Ueberdies waren die früheren Gouvernements-Städte, wie Kalisch, Siedlec, Kielce und die 41 früheren Kreis-Städte, in denen sich die Verwaltungs-Behörden befanden, durch deren Aufhebung sehr herunter gekommen, denn aller Erwerb concentrirte sich seitdem in Warschau und den vier anderen Gouvernements-Städten.

Deshalb wurde im Lande die Aussicht auf Vermehrung der Gouvernements- und Kreis-Städte und auf den kleineren Umfang der Gouvernements und Kreise mit Freuden aufgenommen, weil diese Reform längst ausgesprochene Wünsche zu realisiren versprach.

Mit Anfang des Jahres 1867 erschien nach mehrjährigen Vorbereitungen das vom 19. (31.) December 1866 datirte Gesetz, betreffend die Bezirks-Reform.

Bereits waren nach Aufhebung eines Theiles der Verwaltung des General-Polizeimeisters in den früheren Gouvernements Kalisch, Siedlec und Kielce Gouverneure mit der Wahrnehmung der oberen Polizei-Angelegenheiten betraut worden. Dieses Interimisticum dauerte indess nur vom Februar 1866 bis zum Anfange des Jahres 1867.

Digitized by Google

Jetzt trat die neue Gouvernements- und Kreis-Eintheilung ins Leben, nach welcher das Königreich in 10 Gouvernements mit 85 Kreisen besteht.

Der kaiserliche Ukas vom 19. (31.) December 1866.

Derselbe benennt die neuen zehn Gouvernements nach ihren Hauptstädten, die zugleich die Sitze der Verwaltung sind. Ausser den bisherigen fünf Gouvernements-Städten Warschau, Lublin, Radom, Plock und Suwalki werden die früheren drei Gouvernements-Städte Kalisch, Kielce und Siedlec wieder hergestellt, und dazu als Sitze von neuen Gouvernements Petrikau und Augustów zu Gouvernements-Städten erhoben; auch der gedachte Ukas legt den jetzigen Gouverneuren bedeutend grössere Attributionen bei.

Die bisherige Gouvernements-Verwaltung hatte nämlich ausser den schon hervorgehobenen Mängeln ergeben, dass die Befugnisse der Gouverneure, so wie der Gouvernements- und Kreis-Behörden eine zu beschränkte gewesen, wodurch eine immense Correspondenz mit den Warschauer Centralstellen entstand, welche neben dem übrigen complicirten Verfahren der schnellen Erledigung der Geschäfte viele Schwierigkeiten und Verzögerungen zum Nachtheil der Regierung bereitete und den betheiligten Privatpersonen oft grossen Schaden brachte.

Um die Verwaltungsgeschäfte mehr in den Gouvernements zu vereinigen und mehrere Central-Behörden entbehrlich zu machen, wird die Direction der Feuer-, Wasser-, Vieh- und Lebens-Versicherung in Warschau, die Ober-Rechnungs-Kammer und die Heroldie (Verwaltung der Adelssachen) aufgehoben und deren Geschäfte auf die Gouvernements-Regierungen vertheilt. Auch eine allgemeine Landes-Schutz-Wache, ähnlich der französischen Gendarmerie, ist errichtet, welche unter den Gouverneuren und den Kreis-Chefs steht und die Polizei im Lande, neben der Gendarmerie, auszuüben hat.

Digitized by Google

Die Geschäfts-Eintheilung ist collegialisch in mehreren Unter-Abtheilungen, eine angemessenere, als die bisherige, und werden die Arbeiten unter dem Gouverneur und Vice-Gouverneur, wodurch öftere persönliche Bereisungen des Gouvernements durch den Ersteren ermöglicht werden, von den betreffenden Räthen als Abtheilungs-Vorständen geleitet.

Die Etats dieser Behörden.

Die Gehälter der Beamten sind angemessen erhöht, und betragen die Etats für das Warschauer Gouvernement 70,330, für jedes der neun anderen 60,920 R. S. nebst den Bureau-Ausgaben, zusammen 685,410 R. S.; für die 85 Kreis-Aemter sind à 7675 bis 8025 R. S., zusammen 737,825 R. S., in Summa 1,423,245 R. S. jährlich festgestellt. Der Etat für die Landes-Schutz-Wache, ohne Warschau, für 2568 Mann und deren Uniformirung, mit 115 Offizieren, beträgt jährlich (ausser obigen Etats) 599,310 R. S. Es werden zu dieser Schutz-Wache Gendarmen und ausgediente Soldaten verwendet.

Die neue Eintheilung und Einrichtung der Civil-Verwaltung erscheint, vorausgesetzt, wenn die Stellen durch tüchtige Beamte besetzt werden, sehr praktisch, bis auf die, nicht für jeden, sondern für zwei und drei Kreise zusammen errichteten Kreis-Kassen, welche der besonderen oberen Finanz-Behörde und nicht den Kreis-Chefs sub-, sondern ihnen nur coordinirt sind, deshalb mit denselben durch Correspondenz verbunden, wahrscheinlich zu Weiterungen führen und Verzögerungen in den Geschäften veranlassen dürften.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Die Justiz im Königreiche.

Bisherige Justiz-Verfassung.

Sowohl die Justiz-Verfassung im Civil- wie im Criminal-Verfahren ist vorläufig einer Reform noch nicht unterzogen worden, auch nach der neuen Eintheilung des Königreichs in 10 Gouvernements und 85 Kreise haben im Sitze der Gerichte keine Veränderungen stattgefunden. Das Königreich besitzt bereits seit Errichtung desselben, ausser in Petrikau, in jeder der Gouvernements-Städte ein Civil-Tribunal und in 80 Kreis-Städten Untergerichte mit zwei Abtheilungen: die Friedens- für Civil- und die Polizei-Gerichte für Strafsachen.

Für die Criminal-Justiz bestehen 4 Ober-Criminal- und 18 Corrections-Gerichte, und bei jedem der ersteren ein Zellen-Gefängniss, welche in ihrer localen Einrichtung kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

In Warschau befinden sich auch: das Appellations-Gericht mit 6 Abtheilungen, als zweite Gerichts-Instanz, und das sogenannte Departement des regierenden Senats, früher das „Höchste Gericht", als dritte und letzte Instanz.

Für Handels-Streitigkeiten besteht in Warschau ein Handlungs-Tribunal mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei vom Handelsstande gewählten Kaufleuten als Richtern, die mit den anderen gewählten kaufmännischen Richtern in gewissen Zeiträumen abwechseln und unbesoldet sind.

In den Gouvernements constituiren sich für Handels-Angelegenheiten die Civil-Tribunale als stellvertretende Commerz-Gerichte, aber ohne kaufmännische Beisitzer.

Bei jedem Ober-Gerichte ist ein Procurator oder Unter-Procurator (Staats-Anwalt) angestellt, hat aber keine Initiative ohne Requisition. Er sieht auf rechtsgültiges Verfahren, wohnt den Sitzungen bei und stellt die Anträge zum Spruch.

Digitized by Google

Alles Verfahren ist, bis auf ausgeschlossene Criminalfälle, das öffentliche und mündliche, überhaupt mehr der französischen als der deutschen Gerichts-Ordnung angepasst und in einigen Theilen der in den preussischen Rheinprovinzen ähnlich.

Die Rechtsbeistände: Vertheidiger bei den Untergerichten, Patrone bei den Tribunalen, Advocaten beim Appellations-Gericht, und Mäcenasse, die Vertheidiger beim Senat, spielen nebst den Komorniks (Gerichts-Executoren) eine sehr bedeutende Rolle, weil Alles von den Parteien ausgehen und betrieben werden muss, da sich die Richter, ausser in der höchsten Instanz, mit Referaten nicht befassen, sondern nur die Vorträge der Rechtsbeistände anhören, Notizen machen, oder auch nicht, und dann das Urtheil sprechen.

Der „Gerichts-Schreiber" (Greffier) ist ebenfalls eine wichtige Person. Er führt das Protokoll in den öffentlichen Gerichts-Sitzungen und verfasst das Urtheil, wofür die Parteien (jedesmal diejenige, welche es bald zu extrahiren das Bedürfniss hat) anständig zahlen müssen. Er ist auch bei anderen gerichtlichen Proceduren: Concurs- und Vormundschafts-Sachen, die leitende Person.

Für die Dörfer und Colonieen bestehen die nach dem Ukas vom 19. Februar (2. März) 1864 von den Einwohnern selbst gewählten Dorfgerichte, welcher bereits im Abschnitte über die Bauern-Ablösung Erwähnung gethan worden ist.

Die Vormundschafts-Sachen werden unter Aufsicht der betreffenden Friedens-Gerichte durch die aus Verwandten oder Freunden zusammengesetzten Familien-Räthe, die jedesmal andere Personen bilden können, verwaltet. Das Verfahren ist dabei weitläufig und nicht immer sicherstellend.

Das Hypothekenwesen

ist durch übersichtlich angelegte Hypotheken-Bücher für jedes Landgut abgesondert, auf dem Lande bei dem Hypo-

Digitized by Google

theken-Conservator des Tribunals, für die einzelnen Häuser in den Städten bei den Kreis-Gerichten, für die Warschauer Liegenschaften beim Hypotheken-Conservator des Appellations-Gerichts, für Jeden ohne Kosten einzusehen, und es ist eins der geordnetsten und sicher eingerichtetsten Institute, welche das Königreich besitzt.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit, alle gerichtlich gültigen Acte, Testamente, Wechselproteste und dergleichen sind die Notare, hier „Regenten" genannt, bestimmt, deren in den Gerichts-Städten mehrere, in Warschau viele sind, und die stete Beschäftigung finden.

Die Civil-Justiz-Gesetze sind aus dem Codex Napoléon, alten polnischen, dem preussischen Landrechte und österreichischen Gesetzen zusammengestellt; der Code Napoléon bildet einen Hauptbestandtheil; Alles zusammen aber ist Verbesserungen bedürftig.

Der Criminal-Codex ist vor einer Reihe von Jahren in St. Petersburg zur besseren Uebereinstimmung mit den russischen Gesetzen von einer besonderen Gesetzgebungs-Commission neu bearbeitet worden und insbesondere das Werk eines hochgestellten und bekannten Polen, der lange Jahre selbst Richter in Warschau war. Er befriedigt aber die Justizmänner nicht. Es wird aber wohl bis auf später damit sein Bewenden haben müssen.

Bevorstehende Justiz-Reformen.

Seit ungefähr drei Jahren ist hier eine Commission aus russischen und polnischen Juristen zusammengetreten, welche mit der Umarbeitung der Justiz-Gesetze und der Gerichts-Ordnung beschäftigt ist, um diese mehr mit der jetzigen in Russland neu eingeführten Justiz-Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen, beziehungsweise umzugestalten.

Die in Russland kürzlich eingeführte Justiz-Verfassung mit öffentlichem und mündlichem Verfahren nebst Schwurgerichten liefert sehr günstige Resultate, und da die bis-

Digitized by Google

herige Scheidewand zwischen dem Kaiserreiche und dem Königreiche fällt, so ist auch die Einführung dieser Verfassung zu erwarten.

Die betreffenden Projecte zu dem Gesetze wegen des Civil-Verfahrens und der dahin einschlagenden nöthigen Abänderungen sind, mit Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse vollendet und liegen bereits der Revision und Berathung in St. Petersburg vor. Die Schwurgerichte aber werden vorläufig bei den obwaltenden politischen und unreifen Verhältnissen im Königreiche wahrscheinlich noch nicht eingeführt werden.

Es müssen im Königreiche noch viele neue Einrichtungen tiefere Wurzeln schlagen, überhaupt auf die moralische Besserung des Volkes hingewirkt werden, bevor das Rechtsbewusstsein ein „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ mit gutem Gewissen aussprechen kann.

Eilfter Abschnitt.

Die Post-Reform.

Die Einverleibung der bisherigen Post-Direction im Königreiche in das Ministerium der Posten und Telegraphen des Kaiserreiches unter dem Namen des „Westlichen Post-Bezirks“ ist durch den kaiserlichen Ukas vom 19. (31.) December 1866 angeordnet und in sofern bereits vollzogen, dass seit Januar 1867 die sämmtlichen Post-Einnahmen und Ausgaben nicht mehr einer selbstständigen hiesigen Verwaltung angehören, sondern einen Bestandtheil der Gesammtverwaltung des Postwesens des Kaiserreiches bilden.

Laut dem für das Jahr 1867 veröffentlichten Haupt-Budget sind die Einnahmen aus dem Postwesen des Königreiches (des jetzigen „Westlichen Post-Bezirks“) im Ganzen auf 610,000 R. S. veranschlagt, und die Ausgaben auf 424,000 R. S. für Gehälter der Postbeamten, das Post-

Digitized by Google

fuhrwesen und die übrigen Verwaltungs-Ausgaben festgestellt, wonach also ein Reinertrag von 185,800 R. S. aus diesem Bezirk für die Finanzen des Reichs verbleibt.

In Bezug auf die innere Verwaltung werden die Vorschriften der Encartirungs- und die Francatur-Normen successive die des Kaiserreichs sein, bis allgemach eine Einheit in der Verwaltung des Postwesens hergestellt sein wird, da im Allgemeinen eine Reform des gesammten Postwesens im ganzen Reiche beabsichtigt sein soll, der wahrscheinlich, so viel dies überhaupt zulässig ist, die neuesten Erfahrungen anderer Länder werden zu Grunde gelegt werden.

Das Postwesen ist bekanntlich ein Institut, welches hauptsächlich die Beförderung des Verkehrs im Allgemeinen zum Zwecke hat, und dann erst eine Finanzquelle abgeben soll, wenn dieser Hauptanforderung zum Besten des Staats und des Publicums ohne finanziellen Schaden des Ersteren genügt ist. In einem so ausgedehnten Reiche, wie das russische, bieten aber die langen Beförderungslinien und die verhältnissmässig geringe Bevölkerung des Landes viel grössere Schwierigkeiten, als in anderen Ländern, in denen diese Linien kürzere sind, die intellectuellen Kräfte durch Bildung, Handel und Gewerbe längst einen grösseren Umfang erlangt haben, in denen also auch das Bedürfniss des brieflichen und persönlichen Verkehrs ein grösseres ist.

Aus diesen Gründen muss in Russland und Polen ein anderer Massstab an die Verwaltung des Postwesens angelegt werden als in anderen Ländern, denn das Bessere wäre hier, wie dies so oft der Fall ist, der Feind des Guten, und mit dem Fortschritte der Zeit wird manches Versäumte nachgeholt werden, was durch zu schnelles Vorgehen nur Schaden bringen könnte.

Wir haben dies in mehreren Ländern an der Herabsetzung des Portos, z. B. durch das Pennysystem, wofür man früher so sehr enthusiasmirt war, gesehen. In England kann dies wegen seines grossen Verkehrs und seiner

Digitized by Google

dichten Bevölkerung sehr zweckmässig sein, in Russland ist es, bei seinen Zuständen, nicht angewandt, und schon der gleiche einfache Satz, der im Königreich wie im Kaiserreich zu 10 Kopeken für den Brief von 1 Loth gilt, gleichviel ob für die nächste Station von 2 Meilen oder für Tausend Meilen bis nach Kamtschatka und ins Innere Sibiriens, hat dem Postfiscus in Russland mehr Schaden gebracht, als dem Verkehr genützt. Man hat deswegen manche Verbesserungen des Postwesens in Russland aus finanziellen Rücksichten nicht zur Ausführung bringen können, weil die Einnahmen fehlten, welche bei Vertheilung der Portosätze nach Rayons, oder nach Stufen wie in Preussen, dem Postwesen Mittel geboten hätten, anderweitige Fortschritte einzuführen.

Beim Postfuhrwesen, so wie bei der Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Expedition im Königreich, welche von früheren Zeiten her mehr dem preussischen und österreichischen, als dem in Russland geltenden System entsprechen, wird, wie verlautet, keine Veränderung eintreten.

An Postanstalten im Königreich, welche sich bei dem wachsenden Bedürfniss seit etwa 30 Jahren um das Doppelte vermehrt haben, bestehen gegenwärtig: 1 Postamt in Warschau und 26 Post-Comtoire in den Gouvernements-Städten, grösseren und Grenz-Coursorten; 256 Expeditionen mit Stationen, 53 Expeditionen ohne Station, und 17 Stationen ohne Expedition. Zusammen 353 Postanstalten.

Dass das hiesige Postwesen, namentlich ausserhalb Warschau und auf den abgelegeneren Routen, in Bezug auf die Abfertigung der Correspondenz und der Reisenden noch mancher Verbesserung bedarf, ist nicht in Abrede zu stellen. Es müssen dagegen aber auch die grossen Schwierigkeiten in Betracht gezogen werden, welche sich den Verbesserungen durch den Mangel geeigneter Personen beim kleineren Provinzial-Postdienst entgegenstellten, welcher wiederum in der ungenügenden Besoldung, die in der geringen Einnahme liegt, seinen Grund hat.

Digitized by Google

Aehnliche Mängel bestanden auch in anderen westlichen Ländern noch vor nicht gar langer Zeit, und bestehen im Norden und Südosten Europas noch in grösserem Maasse als hier. Bei dem regen Willen der Regierung, welche das Bedürfniss anerkannt, unter so vielen Reformen aber nicht allen Mängeln auf einmal abhelfen kann, dürfen wir auch im Postwesen in naher Zeit die nöthigen Verbesserungen erwarten.

Zwölfter Abschnitt.

Die Aufhebung, beziehungsweise Reform der Central-Verwaltungs-Behörden.

Die bisherigen Landes-Verwaltungen.

Bei dem im Abschnitt über die Finanzen des Königreichs dargethanen Bedürfniss: die hier bestandenen oder noch bestehenden Central-Verwaltungs-Behörden aufzuheben, zu vermindern oder zu verkleinern, müssen wir auf diesen Gegenstand noch eingehen, um die Ueberflüssigkeit derselben, so wie die Hemmnisse und Erschwerungen des Ganges der Verwaltung durch dieselben darzuthun.

So lange die russische Regierung eigentliche Radical-Reformen im Königreich nicht vornahm und immer hoffte, durch Beibehaltung einer ganzen oder theilweisen Autonomie desselben die Ruhe im Lande zu erhalten und zu befestigen, war es nicht in ihrem Plane, die betreffenden Central-Behörden aufzulösen und eine engere Verbindung der Verwaltung des Königreichs mit dem Kaiserreiche herzustellen.

Als aber durch den letzten Aufstand die Unverbesserlichkeit der Gesinnung der polnischen Nationalität und ihre Bestrebungen abermals und in so verwerflichen Thaten, die von grosser Demoralisation Zeugniss gaben, hervortrat,

Digitized by Google

mussten Beschlüsse gefasst werden, welche geeignet waren, neben den beabsichtigten Ersparnissen im ganzen Reiche zugleich auch einen Damm zu schaffen, welcher das Letztere vor künftigen möglichen Erregungen ähnlicher Art wie in den Jahren 1830 und 1861—63, die stets auf die Wiederherstellung des alten polnischen Reiches, und somit auf Losreissung alter Provinzen hinausliefen, so viel als in menschlicher Kraft liegt, zu bewahren.

Dies konnte nur durch eine der im Kaiserreiche bestehenden möglichst gleichförmige Verwaltung und durch Aufhebung der Autonomie geschehen, weil die früheren Formen immer noch neue Illusionen aufkommen liessen. Zu diesem Zwecke sahen wir im Vorhergegangenen eine, wenngleich immer noch abgesonderte, den hiesigen Verhältnissen und jetzigen Bedürfnissen angepasste Verwaltung entstehen.

Unter diesen Umständen aber wurden die autonomen Landesbehörden im Königreich entbehrlich, indem sie nur den Schein, aber nicht die Wesenheit enthielten. Den Polen, die viel auf Ostentation halten, ist diese neue Verminderung einer eingebildeten früheren Glorie allerdings schmerzhaft, und dies der Grund, weshalb diese Veränderungen von ihnen und ihren Koryphäen so angefeindet werden; denn dass nach dem letzten Aufstande nichts Anderes, vielleicht noch Schlimmeres, erwartet wurde, ergeben die nach demselben erschienenen Schriften der Polen und ihrer Gönner, wie „Plus de Pologne“ von L. Fouqué, und Anderer.

Es giebt unsers Wissens in Deutschland kein selbstständiges Land mit einer Einwohnerzahl von bisher weniger als 5 Millionen, welches eine solch grosse Anzahl von obersten Landesbehörden und so viele Beamte zählte, als das Königreich Polen.

Zur Uebersicht lassen wir hier ein Verzeichniss derjenigen obersten Behörden im Königreich folgen, welche der Aufhebung unterliegen, und derjenigen, welche zur Erledigung der Geschäfte bestehen bleiben oder mit an-

Digitized by Google

deren verschmolzen werden. Deshalb schicken wir den Eingang des kaiserlichen Ukases vom 28. März (9. April) 1867 wegen der Aufhebung der Regierungs-Commission der Finanzen voraus, welcher in Betreff der Reformen der obersten Landesbehörden folgendermassen lautet:

„Bei den durch Uns vorgenommenen Umgestaltungen der Civilverwaltung des Königreichs Polen haben Wir den Grundsatz einer vollständigen Verschmelzung der Organisation dieses Theiles Unseres Reiches mit den anderen Theilen desselben im Auge gehabt und daher als zweckmässig erachtet, stufenweise, aber ohne ferneren Verzug alle in Warschau bestehenden Regierungs-Commissionen, den Administrationsrath und die anderen Verwaltungszweige unter die betreffenden Ministerien zu stellen, weshalb Wir die Bearbeitung der einzelnen Ausführungs-Projecte den Ministern und Unserem Statthalter im Königreiche übertragen haben."

Auf den weiteren Inhalt dieses kaiserlichen Ukases gehen wir im Abschnitt über die Reform der Finanzbehörden im Königreich näher ein.

Es werden den ergangenen Bestimmungen gemäss vollständig aufgelöst:

A. Der Administrationsrath des Königreichs, welcher unter dem Vorsitz des Statthalters die General-Directoren der Regierungs-Commissionen des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen, der Justiz und des öffentlichen Unterrichts, ferner den Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, den Chef des Postwesens, den Vorsitzenden des Einrichtungs-Comités, den Präsidenten der Bank und zeitweise auch andere hochgestellte Verwaltungs-Chefs vereinigte, mit einem Staats- und einem Unter-Staats-Secretär nebst einer zahlreichen Kanzlei, und der so zu sagen den Ministerrath anderer Länder repräsentirte.

B. Der Staatsrath, der unter dem Vorsitze des Statthalters oder dessen Vice-Präsidenten mit 4 Abtheilungs-Chefs, 13 wirklichen und 6 zeitweisen Mitgliedern (Geheimen und wirklichen Staatsräthen, worunter ein

Digitized by Google

Bischof römisch-katholischer Confession), einem Staats-, einem Unter-Staatssecretär mit 24 Staats-Referendären, vielen Secretären und Kanzlisten, alle angemessen besoldet, seit 1861 bestand.

Uebersicht der Landesbehörden.

Die Regierungs-Commission des öffentlichen Unterrichts wird in ein Curatorium des Warschauer Lehrbezirks umgewandelt, wie dergleichen schon längst im Kaiserreiche bestehen, und der jetzige General-Director dieser Regierungs-Commision wird Curator dieses Lehrbezirks.

Es wird zwar dem Ministerium des Unterrichts im Kaiserreiche untergeordnet, eine wesentliche Veränderung tritt aber bis auf die Entlassung einiger entbehrlicher Beamten dieser Behörde nicht ein. Die 10 Unterrichts-Directionen verbleiben in ihrer bisherigen Organisation, so, wie sie bis jetzt im Königreich bestehen, und bei den betreffenden Lehrern in den verschiedenen höheren und niederen Lehranstalten wird keine Veränderung vorgenommen, so weit sich diese auf die Verwaltung beziehen könnte.

Die Direction der Land- und Wasser-Communicationen und Wege im Königreiche, unter welcher bisher auch die Privat-Eisenbahnen: die Warschauer, Wiener, Bromberger, Petersburger und Brzesc-Litewsker, zur Controlirung der vom Staate garantirten Zinsen standen, ist dem kaiserlichen Ministerium der Communicationen durch den Ukas vom 26. Februar 1867 untergeordnet. Die Controle der Privat-Eisenbahnen ist von einer besondern, direct von gedachtem Ministerium ressortirenden Behörde abhängig gemacht und von der Verwaltung der hiesigen Behörde der Communicationen getrennt worden.

Die Direction des Landes-Gestütwesens, welches in Janow am Bug besteht, ist unter einen Gestüts-Inspector gestellt und von der Verwaltung des Gestütwesens im Kaiserreich abhängig gemacht.

Digitized by Google

Die Regierungs-Commission der Finanzen, deren künftige Aufhebung im kaiserlichen Ukase vom 28. März (9. April) d. J. ausgesprochen ist, verbleibt theilweise bis zur definitiven Regulirung der Verhältnisse als Finanzverwaltung in ihren Functionen und ressortirt vom Finanzminister des Kaiserreichs. Das Nähere über die Finanzen enthält ein besonderer Abschnitt. Dieser Finanzverwaltung bleibt ferner das

Bergwerks- und Hüttenwesen im Königreich so lange untergeordnet, bis der grösste Theil der Bergwerke, Fabriken etc., welche zu dieser Verwaltung gehören, nach dem im Kaiserreiche bestehenden Princip, diese Verwaltungs-Objecte im Wege des Verkaufs oder der Verpachtung auf Privatpersonen übergehen zu lassen, realisirt sein wird, da sie dem Staate wenig rentiren. Nur solche Werke wird die Regierung behalten und verwalten lassen, welche ihr unentbehrlich sind. Das gesammte Berg- und Hüttenwesen ressortirt vom kaiserlichen Finanzministerium.

Die hiesige Münz-Direction, welche bereits seit 1840 ausser Thätigkeit ist und nur einige Beamte hat, um die vorgeschriebene Probirung und Abstempelung hier gefertigter oder vom Auslande eingeführter Gold- und Silberwaaren auszuführen, ist ebenfalls dem Finanzministerium untergeordnet. Ob dieselbe nicht wieder eine Reichs-Münzstätte werden wird, ist noch nicht entschieden.

Bei der Lotterie-Verwaltung (da bekanntlich im Kaiserreich keine Lotterie besteht), so wie bei der Tabaks-Administration, die auf Contracten beruht und von welcher etwas Aehnliches ebenfalls im Kaiserreich nicht existirt, wird gegenwärtig nichts verändert.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Commission, welche nur eine Controle der Polnischen Bank war, in Beziehung auf die geleisteten Zinszahlungen der Staatsschulden, ist nach den von der Polnischen Bank übernommenen Verpflichtungen längst überflüssig gewesen und,

Digitized by Google

wird aufgehoben; deren Functionen aber werden der Reichs-Controle übertragen.

Die Ober-Rechnungs-Kammer des Königreichs ist in ihrer bisherigen Grossartigkeit aufgehoben. Dagegen sind drei kleine Control-Kammern in Warschau, Lomza und Lublin errichtet, welche das Rechnungswesen controliren und sämmtlich unter den General-Controleur des Kaiserreichs gestellt sind. Dadurch wird der Geschäftsgang verkürzt und beschleunigt, um bei der Reichs-Controle zu schnelleren Resultaten zu gelangen, als dies bisher der Fall war.

Die Emerital-Commission, welche den Pensionsfond für die sämmtlichen etatsmässigen Beamten verwaltet, die ohngefähr 10 Procent ihres Gehaltes dazu beitrugen und daraus die angemessenen Pensionen nach ihren Dienstjahren, das ganze Gehalt aber nach 35 respective 40 Jahren bis an ihr Lebensende empfingen, wird jetzt durch das kaiserliche Finanzministerium verwaltet werden.

Bei der Differenz, welche zwischen den Pensionssätzen des Kaiserreichs und des Königreichs bestehen, ist ein besonderes Comité niedergesetzt, um das zur Ausgleichung nöthige Gesetz auszuarbeiten.

Die General-Versicherungs-Direction für Feuer-, Wasser-, Lebens- und Viehschaden, welche ausschliesslich in Warschau mit einem Präsidenten, Räthen und vielen Beamten bestand, und in den Gouvernements nur abhängige Bevollmächtigte hatte, welche selbstständig nichts abschliessen konnten, ist aufgehoben und deren Geschäfte sind unter die 10 Gouvernements-Regierungen und den Warschauer Magistrat vertheilt. Dies dürfte den Vortheil schnellerer Expedition der Versicherungen haben als bisher.

Die Polnische Bank besteht in ihren bisherigen Verhältnissen, wird aber wahrscheinlich später unter Oberaufsicht des Finanzministeriums gestellt werden. Ob dieselbe von der St. Petersburger Reichsbank, wie die anderen Staatsbanken in Russland (Moskau u. s. w.) ab-

Digitized by Google

hängig gemacht werden wird, ist bis jetzt noch nicht entschieden.

Zur Kenntniss des Betriebes dieses, Ende der 1820er Jahre errichteten Instituts fügen wir aus dem letzten Rechenschaftsberichte Folgendes bei:

Die Activa betrugen Ende 1865
(pro 1866 ist der Bericht noch nicht publicirt):

Bestand in Silber und Goldmünzen . . .	2,854,979	64
In Bank-Billets (circa die Hälfte russische)	713,193	—
Rubel Silber	3,568,172	64
Oeffentliche Papiere und Eisenbahn-Actien	9,831,933	64
Ausländische und inländische Wechsel . .	1,550,520	4
Lombard- und Hypotheken-Darlehen . . .	6,554,277	23
Blanco-Credite und ausländische Conto-Correnten	4,276,895	38
Vorschüsse auf Grundstücke an Landesbehörden	6,243,451	55
Hypotheken-Capitale der Bank	2,924,492	17
Papierfabrik Jeziorno, Salzwerk Ciechocinek, Eisenwerke und Güter Ostrowietz, Dampfmühle Soletz und Zinkwalzwerk in London	2,538,016	94
Liegenschaften und Gebäude	376,593	91
Activa zusammen Rubel Silber	37,864,353	50

Passiva der Polnischen Bank:

Gründungsfond	8,000,000	—
Billets der Polnischen Bank	10,000,000	—
Fond zur Staats-Schulden-Tilgung . . .	1,009,999	52
Geistliche, Schul- und Spital-Fonds . . .	4,710,791	5
Depositen, Cautionen, Versicherungs-, Emerital-, geistliche und Privat-Depositen .	9,542,801	18
Verzinsbare Privat-Capitale à 4 pCt. . .	539,098	13
Dito russischer Behörden à 2 und 3 pCt. .	797,323	65
Ueberweisungen von Behörden und Privaten	2,094,288	11
Reservefond	460,000	—
Passiva der Bank Rubel Silber	37,154,301	64

Digitized by Google

Balance:

Activa 37,864,353 R. S. 50 Kop.
Passiva 37,154,301 „ 64 „
Ueberschuss in Activas 710,051 R. S. 86 Kop.
Gewinn an den verschiedenen specificirten Positionen 1,564,591 R. S. 77 Kop.

Davon ab:

Gehälter, Verluste, Provisionen, Zinsabschreibungen	834,539 91
Abschreibung zum Reservefond	20,000 —
	854,539 91

Verbleibt Gewinn 1865 wie oben 710,051 R. S. 86 Kop.

Der jetzt viel günstigere Zustand der Bank, als vor einigen Decennien, ist der umsichtigen Leitung und den vorsichtigen Operationen des jetzigen Präsidenten der Polnischen Bank, Geheimen Raths von Kruse, insbesondere zuzuschreiben, seit dessen Verwaltung auch die Bank-Filiale in Lodz und Wloclawek an der Weichsel errichtet worden sind.

Die General-Landschafts-Direction des Königreichs Polen mit ihren Special-Directionen in den Gouvernements, der hiesige „Credit foncier“ oder die „Credit-Gesellschaft“, eine Institution, welche auf die Landgüter Darlehen giebt.

Da es dieser Anstalt an hinreichenden Capitalien fehlt, so giebt sie auf die beigetretenen Landgüter Obligationen, die sogenannten Pfandbriefe, aus, und diese leiht sie den Grundbesitzern. Mit wenigen Ausnahmen sind ihr alle Landgüter im Königreiche beigetreten.

Die Procente zur Verzinsung, worauf 4 Procent tragende Coupons den Pfandbriefen beigefügt sind, und zur Amortisation des Capitals bilden den Fond zur Befriedigung der beiden ersteren, für die Inhaber dieser au porteur lautenden Geldzeichen. Durch die regulären Auszahlungen beider haben die polnischen Pfandbriefe bei ihrer solidarischen Sicherheit beinahe auf alle grösseren

Digitized by Google

Landgüter immer einen guten Klang im Auslande gehabt. Doch sind diejenigen kleinen Landgüter ausgeschlossen, welche nicht den Werth von 1500 R. S. haben, oder nicht wenigstens 50 Fl. polnischer Oſiara (die als Norm zur Berechnung des Anleihe-Capitals angenommene, aus alten polnischen Zeiten herstammende Abgabe an die Regierung jährlich als Grundsteuer) zahlen.

Die gedachte Landes-Gredit-Anstalt ist ein Privat-Institut, welches unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Regierung besteht, und bisher seit 40 Jahren die segensreichsten Erfolge gehabt hat.

Zwar kam in den Aufstandsjahren bekanntlich der arge Fall vor, dass der General-Staats-Kasse des Königreiches von den Theilnehmern des Aufstandes, einigen oberen polnischen Beamten, unter den zu revolutionären Zwecken aus derselben gestohlenen Geldern und Werthpapieren auch die bedeutende Summe von mehreren Millionen Rubel Silber dem Staate gehörender polnischer Pfandbriefe nebst Coupons entwendet wurde; allein die Regierung hatte sofort zur Sicherung der Staats-Kasse diese Summen gleich anderen Diebstählen nach dem Gesetze als erloschen und ungültig erklärt und dieselben Pfandbrief-Nummern von Neuem herstellen lassen.

Bei der jetzigen allgemeinen Geld-Calamität und der bedeutenden Summe von Liquidations-Briefen für die Indemnisation der Bauern-Ablösung, die innerhalb zwei Jahren von den geldbedürftigen Gutsbesitzern in Cours gesetzt worden sind, sind die Pfandbriefe gefallen; aber die Zeit kann nicht mehr fern sein, in der sie sich heben werden, sobald nur die Geldverhältnisse im Allgemeinen durch Ruhe und Frieden sich bessern.

Selbstverständlich wird nach Aufhebung der Regierungs-Commission der Finanzen im Königreich auch die Direction der Landschaftlichen Credit-Anstalt unter die Oberaufsicht des kaiserlichen Finanz-Ministeriums gestellt werden.

Digitized by Google

Obgleich die Ersparnisse an Gehältern der Beamten bei einer guten Verwaltung von wesentlichem Einflusse nicht sein können, so sind sie doch bei einer schlechten Administration und bei überflüssigen Beamten wohl der Beachtung werth.

Weil jedoch durch 30 Jahre, seitdem die meisten Etats zuletzt festgestellt wurden, die Theuerung aller Lebensbedürfnisse sehr gestiegen, und die bisherigen Gehälter nicht ausreichend sind, so müssen dieselben erhöht werden. Da aber auch neue Organisationen ausserdem noch besondere Kosten verursachen, so sind in nächster Zeit Ersparnisse hieraus nicht zu erwarten, sondern erst dann werden sie ermöglicht werden, wenn die Organisation vollständig durchgeführt sein wird.

Der Einwand, welcher oft gemacht worden, dass durch Aufhebung vieler Centralstellen und durch die Verminderung hochgestellter und gut besoldeter Beamten das Land am Erwerbe leiden werde, ist nicht stichhaltig.

Erstens sind die meisten der ausscheidenden hochbesoldeten Beamten fast sämmtlich pensionsfähig, die ihr ganzes oder theilweises bisheriges Gehalt als Pension (Emeritur) aus dem durch ihre Beiträge, durch Gehalts-Abzüge, angesammelten Pensions- (Emerital-) Fond lebenslänglich weiter zu empfangen berechtigt, doch nur im Lande zu verzehren gehalten sind. Sodann können diejenigen der unteren Beamten-Klassen, welche kürzer gedient, also nach den Dienstjahren eine kleinere Pension (Emeritur) erhalten, neben derselben, wenn sie später keine Anstellung mehr in Dienstzweigen des Staates erhalten, sich anderen Geschäften oder Privatdiensten widmen und so zum allgemeinen Erwerbe selbst beitragen.

Leider war der Drang zu Staats-Aemtern bei den jungen Leuten ein sehr allgemeiner geworden. Er war bei der bevorzugten Stellung des Beamten, der keine Abgaben irgend welcher Art zu zahlen brauchte, erklärlich, aber auch schädlich, da derselbe nicht nur dem Gewerbestande viele brauchbare Hände entzog, welche im Amte

Digitized by Google

wegen geringer Schulbildung wenig leisten konnten, sondern auch fürs Land nachtheilig war, weil dieselben wenig oder nichts zu dessen Erhaltung und Förderung beitrugen.

Wenn Warschau selbst durch verschiedene Entlassungen, welche diese Reformen herbeiführen, Manchem beeinträchtigt erscheint, so ist dies nur scheinbar; denn eine Anzahl von Beamten, welche pensionirt oder bis zur Wiederanstellung auf Wartegeld gesetzt werden, während auch andere der Amtssprache Kundige eintreten, können keinen beachtenswerthen und dauernden Einfluss auf den Wohlstand einer Stadt von 260,000 Einwohnern üben, die sich täglich vergrössert und verschönert, und in welcher die Wohnungsmiethen so hoch, also nutzbringend für die Hausbesitzer, und der Luxus wie die Ansprüche ans Leben so bedeutend gesteigert, also den Handel- und Gewerbetreibenden so günstig sind, als in Warschau.

Die etwa berechtigten Klagen über geringere Geschäfte haben andere Ursachen, deren Besprechung aber nicht an diese Stelle gehört.

Dagegen ist die Verminderung der Central-Behörden in Warschau und die Vertheilung der bisher nur hier allein bestandenen Verwaltungszweige auf die 10 Gouvernements- und 85 Kreis-Städte für diese kleineren Orte von überwiegendem Vortheil. Diese erhalten dadurch einen Impuls zum Wachsthum, welcher dem ganzen Lande und besonders dem dritten, bisher so vernachlässigten Stande der Bürger zu Gute kommen wird, wenn derselbe auch augenblicklich noch nicht wahrnehmbar ist. Wir haben diesen Gegenstand bereits im achten Abschnitt berührt und beziehen uns darauf.

In Betreff der nach dem vorgenannten kaiserlichen Ukas vom 28. März (9. April) 1867 vorzunehmenden Aufhebung der Regierungs-Commission des Innern, derjenigen Central-Behörde, welche nächst der Finanz-Commission, ja wir möchten sagen, wegen der in ihren Händen befindlichen allgemeinen Verwaltung des Landes, eben so wichtig ist und die grösste Aufmerksam-

Digitized by Google

keit verdient, sind, wie bereits erwähnt, die Gouvernements-Regierungen und Kreis-Behörden mit ausgedehnteren Befugnissen ausgestattet, und zur Concentrirung der Verwaltung in allen zehn Gouvernements wird daher dieselbe vorläufig noch einige Zeit fortbestehen, bis die besonderen Verhältnisse im Königreiche vollständig werden geordnet sein.

Eine Verminderung der Beamtenzahl kann allerdings nach dem neuen vereinfachten Verwaltungs-System nicht ausbleiben.

Die Angelegenheiten für das Kultuswesen sind von der Regierungs-Commission des Innern bereits ausgeschieden und vorläufig einem besonderen höheren Staatsbeamten zur Verwaltung übertragen worden. Es betrifft dies die sogenannten „ausländischen Kulten" der römisch-katholischen, evangelischen und anderer christlichen und nichtchristlichen Bekenntnisse. Dieselben sollen künftig unter das Departement der fremden Kulten im Ministerium des Innern gestellt werden, während die Angelegenheiten der griechisch-orthodoxen Kirche wie bisher ihre Organisation behalten.

Was die Verwaltung der hier sogenannten fremden Kulten im Speciellen betrifft, so bestehen ausser den römisch-katholischen Diöcesan-Consistorien die folgenden geistlichen Behörden:

1) Ein evangelisch-lutherisches Consistorium für das Königreich mit einem Präsidenten und Vice-Präsidenten, welcher zugleich General-Superintendent, Superintendent und erster Pastor der Warschauer Gemeinde ist, mit zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal.

Für die Ehescheidungssachen besteht ein besonderes evangelisches Consistorial-Gericht, gebildet aus demselben Personal mit einem Procurator (Staats-Anwalt) und einem Gerichts-Schreiber, bei welchem zwölf Advocaten zu fungiren die Berechtigung geniessen.

Digitized by Google

Die evangelisch-lutherischen Parochieen mit 300,000 Glaubensgenossen stehen unter vier Superintendenturen: Warschau, Kalisch, Plock und Augustow.

Wie verlautet, steht dem Consistorium selbst eine Veränderung in so weit bevor, als auch in der deutsch-lutherischen Kirche des Königreiches eine nähere Verbindung mit der lutherischen Kirche des Kaiserreiches wünschenswerth erscheint.

2) Für die evangelisch-reformirte Kirche, welche von alten Zeiten her die eigentliche polnisch-evangelische Kirche repräsentirt, aber bedeutend zusammengeschmolzen ist, indem sie gegenwärtig im Königreiche wenig über 5000 Seelen zählt, besteht ein Consistorium mit einem weltlichen Präsidenten, dem geistlichen Vice-Präsidenten, der zugleich der erste reformirte Pastor und Superintendent der einen Diöcese ist, nebst zwei weltlichen und zwei geistlichen Räthen. Das Ehescheidungs-Gericht wird ebenfalls aus denselben Personen wie beim lutherischen Consistorium gebildet. Alle Jahre pflegt eine Synode zur Regelung der Angelegenheiten der reformirten Kirche in Warschau unter dem Vorsitze eines gewählten Synodal-Vorstandes zusammen zu treten.

Die 1500 mährischen Brüder (Herrnhuter) haben ihre eigenen Kirchengemeinschaften und pflegen sich in der Diaspora zur lutherischen Kirche zu halten.

Mennoniten-Gemeinden bestehen mehrere vereinzelt im Lande und zählen ungefähr 1500 Seelen.

Sie sowohl als die mährischen Brüder geniessen Militärfreiheit und sind so wie die anderen Evangelischen in ihrer Religionsübung keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Die Juden, deren mehr als 700,000 im Lande sind, haben, so wie die 4—5000 Mahomedaner, fast ganz gleiche Rechte mit den Christen und stehen unter ihren besonderen Rabbinats und Metsched-Verwaltungen, welche ihre Angelegenheiten bei der Regierung vertreten.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Die Finanz-Angelegenheiten des Königreiches von 1815 bis 1867.

Geschichtliche Uebersicht der Finanzlage.

Schon Alexander I. drang 1816 ohne Erfolg darauf, dass auch die Militär-Ausgaben aus der polnischen Staats-Kasse gezahlt würden.

Eben so erfolglos waren während der Regierung des Kaisers Alexander I. die späteren Bestrebungen, der russischen Staatskasse irgend welche finanzielle Zuflüsse aus dem Königreiche zu verschaffen.

Im Januar 1826 charakterisirt der damalige Staats-Secretär des Königreiches Polen, Graf Grabowski, dem Kaiser Nicolaus I. die polnischen Finanz-Zustände folgendermassen:

„Die Finanzlage des Königreiches Polen war in den Jahren 1815 und 1816, abgesehen von der Verwüstung des Landes durch die schwere Kriegszeit, immer noch eine glänzende, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die polnische Armee auf Rechnung der Kasse des Kaiserreiches unterhalten wurde.

„Auf diese Weise konnte die Kasse des Königreiches nicht nur allen ihren Verbindlichkeiten, welche rückständig waren, nachkommen, sondern 1817 auch noch ein Reserve-Capital von 18 Millionen Gulden nachweisen.

„Aber diese gute Finanzlage änderte sich plötzlich, als die Ausgaben für die polnische Armee vom Guthaben auf die Verbindlichkeiten der Kasse des Königreiches übertragen worden waren.

„Von dieser Zeit an kam die letztere in Verfall. Von 1818 an deckten die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr, und die Budget-Deficite stiegen jährlich in entsetzlichem Maasse.

„Durch die Nachlasse und Erleichterungen der ersten Zeit hatte die polnische Verwaltung sich an eine solche

Digitized by Google

Verschwendung gewöhnt, dass aussergewöhnliche und unvorhergesehene Ausgaben Millionen umfassten." . . .

In Folge dieser Vorlage d. d. 26. Januar (7. Februar) 1826 wurden gemäss Allerhöchsten Willens die früher ergangenen Bestimmungen, und namentlich die vom Jahre 1822, bestätigt, denen zufolge die aussergewöhnlichen Ausgaben von der polnischen Staatskasse ebenfalls zu bestreiten sind.

In dem Gnadenbriefe vom Jahre 1832 ist unter Anderem festgesetzt (§ 14):

„Das Königreich Polen wird in gebührender Gleichheit theilnehmen an den gemeinschaftlichen Bedürfnissen und Ausgaben des Kaiserreichs. Demgemäss werden die auf dasselbe treffenden Abgaben und Lasten mit der pünktlichsten Genauigkeit durch besondere Verordnungen vertheilt werden."

„§ 16. Die Finanzen des Königreichs Polen, so wie die anderen Zweige der Verwaltung, werden abgesondert von den anderen Theilen des Reiches verwaltet werden.

„Der § 31 bestimmt: dass alle Gesetzgebungs-Acte und andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit gleich den ähnlichen Angelegenheiten aus dem Kaiserreich zur Erwägung und Bestätigung an den Reichsrath eingereicht werden sollen."

Im April 1833 kamen auf Anregung des Mitgliedes im Comité für die Angelegenheiten des Königreichs Polen, Fürsten Koczubey, die Einnahmen und Ausgaben des Königreichs abermals zur Sprache, mit dem Antrage: die Ausgaben des Königreichs in die innern und die gemeinschaftlichen zu theilen, die Ersteren vorweg durch die Einnahmen des Königreichs zu befriedigen, verhältnissmässig jährlich bei der Revision des Budgets im Reichsrath das Uebrige festzustellen und alle Ueberschüsse dem Finanzminister auf die gemeinschaftlichen Ausgaben des Kaiserreichs und Königreichs zu überweisen.

Der Finanzminister Graf Kankrin warnte davor, dass bei dieser Manipulation am Ende nach der Befriedigung

Digitized by Google

aller inneren Ausgaben für das Königreich, zu den mit dem Kaiserreich gemeinschaftlichen gar nichts übrig bleiben könnte, und dass bei der Wichtigkeit des Gegenstandes er nach genauerer Erwägung darüber seine Ansichten aussprechen werde.

Das Comité hielt es vor Allem erforderlich, zu bestimmen, welche Truppenzahl von der Kasse des Königreichs Polen zu besolden und auf dessen Budget zu bringen sei. Da nach dem Bericht des Kriegsministers 50,000 Mann zu diesem Zwecke ausreichend befunden worden, so wurde beschlossen, dem Statthalter dieses zu communiciren, damit vom Finanzminister die Vertheilung der Ausgaben nach Kategorieen erfolgen und ins Budget pro 1834 aufgenommen werden könnte, in wiefern dies nach näheren örtlichen Erhebungen zufriedenstellend sei.

Dieser Beschluss erlangte die Allerhöchste Genehmigung unterm 9. Mai 1833, und wurde unter Anderem dem Statthalter Fürsten von Warschau mitgetheilt.

Aber der Statthalter stellte weder besonders noch beim Budget die von ihm erwarteten neuen Einrichtungen vor.

Dadurch waren die früheren Allerhöchsten Bestimmungen vom November 1832 wieder in Kraft getreten.

Ausserdem waren über die Normalzahl von 50,000 Mann verschiedene Bedenken und Missverständnisse hervorgetreten. Dieses hatte die unterm 11. Mai 1835 ergangene Bestätigung des Beschlusses zur Folge, dass:

1) zuerst nach den Budgets des Königreichs auf Rechnung dessen Einkünfte nur die inneren Ausgaben zu verwenden sind, so wie einige besondere Bedürfnisse, welche mit der örtlichen Militärverwaltung im Zusammenhange stehen, was die Ober-Rechnungskammer zu revidiren hat.
2) Die Ueberschüsse über die budgetmässigen und die unvorhergesehenen Einnahmen des Königreichs sollten der Verfügung des Finanzministers überwiesen werden etc.

Digitized by Google

3) Die Militär-Ausgaben (ausser den oben Allerhöchst bestimmten persönlichen) sollen gehörig, wie oben bestimmt, auf die Militär-Rechnung gebracht und aus der Kasse des Königreichs und den Ueberschüssen in der Intendantur der activen Armee (damals der im Königreich) gedeckt werden oder durch Assignirung aus der Staatskasse des Kaiserreichs.
4) In Betreff der Ausgaben zur Errichtung und Bewaffnung der Festungen im Königreich, welche in den folgenden fünf Jahren befriedigt werden müssen, sollen diese Ausgaben eine besondere Position im Budget des Königreichs bilden.

An dieser Stelle wird zugleich fürs Jahr 1835 der Ueberschuss des Budgets dem Staatsschatze im Verhältniss von 3,150,000 R. S. zugewiesen.

Nach diesem zu den Budgets des Königreichs auf 1836 und 1837 verbleibenden Reste, welcher der Rückzahlung an die Reichskasse unterliegt, wurde derselbe auch nach Maassgabe von 1835 auf 3,150,000 R. S. festgesetzt, und in Folge der Notification des Finanzministers Allerhöchst bestätigt, dass die aufs Budget übertragene Summe von 3,150,000 R. S. als feststehend nicht gefolgert werden dürfe.

Ohne dieses zu beachten, wurde aber gedachte Summe immer wieder in alle nachfolgenden Budgets des Königreichs unverändert aufgenommen.

Im Januar 1845 erfolgte des weiteren die Allerhöchste Verordnung, durch welche unter Anderem festgesetzt wurde, dass in der Absicht der Verbesserung der örtlichen Finanzverwaltung die Vermittelung des Finanzministers wegen Erlass der Summe von 3,150,000 R. S. zur Reichskasse eintreten solle.

Dagegen wurde im Jahre 1848 der Antrag, die Budgetreste von den Erträgen des Königreichs ausser dem Vorhergegangenen auch zu verwenden, nachdem derselbe Sr. Majestät vorgelegt worden, von Allerhöchstdemselben nicht genehmigt.

Digitized by Google

Weitere Entwickelung dieser Angelegenheit.

Aus der vorangegangenen historischen Uebersicht ist zu ersehen:

Dass die Grundsätze vom Jahre 1832, durch welche die nähere Verbindung zwischen den Finanz-Einrichtungen des Kaiser- und des Königreichs und die Ordnung gegenseitiger Verständigung durch die vorangegangenen mehrfachen gesetzlichen Bestimmungen nicht geebnet waren; dass nicht nur die Berechnungen des Königreichs der Revision im Reichsrathe zu unterliegen haben, sondern auch alle diejenigen Gesetze — die finanziellen nicht ausgenommen — welche Se. Majestät zur vorläufigen Einrichtung und zur Erleichterung der anderen Theile des Reiches zu erlassen für gut befinden sollten;

Dass nach den angegebenen Bestimmungen das Königreich Polen verpflichtet ist, gebührend Theil zu nehmen an den gleichmässigen gemeinschaftlichen Ausgaben des Kaiserreichs;

Dass die gewöhnlichen und beständigen Ausgaben des Königreichs getheilt werden müssen: in aussergewöhnliche und zeitweise, wobei die letzteren nicht auf die gewöhnlichen Ueberschüsse der Einnahmen übertragen werden dürfen, sondern aus besonderen Mitteln zu decken sind;

Dass bis zur gegenwärtigen Zeit keine gewisse Bestimmung deshalb getroffen worden, welche Ausgaben namentlich vom Kaiserreich und dem Königreich gemeinschaftlich zu tragen sind, und ebenso, auf welchen Grundlagen die Ueberleitung des Verhältnisses der Theilnahme des Königreichs an den gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches geschehen muss; dass aber auch anheim gestellt bleiben sollte, zu bestimmen, welche Ausdehnung jährlich die Berechnungen des Königreichs haben müssen;

Dass, obgleich vom Königreich 3,150,000 R. S. nur als Minimum zu zahlen sind, als Antheil zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Regierung desselben, diese Summe doch in den Rechnungen des Königreichs durch 31 Jahre nicht ein einziges Mal verändert aufgenommen worden ist.

Digitized by Google

Uebersicht des wirklich bestandenen Verhältnisses der Finanzen des Kaiserreichs zu denen des Königreichs.

Nach endlicher Feststellung der finanziellen Beziehungen des Königreichs zum Kaiserreiche im Jahre 1835 erhielten die Finanzen des Königreichs in der 30jährigen Periode folgende zeitweise Entwickelung:

Nach den Berechnungen des Königreichs waren verrechnet an gewöhnlichen Einnahmen:

	Im Jahre 1835 R. S.	Im Jahre 1865 R. S.
An Steuern	2,677,234	4,313,230
An indirecten Steuern . .	6,728,639	13,749,106
Aus Krongütern (Domänen)	1,753,846	1,316,326
Verschiedene	1,566,032	2,690,804
Zusammen . .	12,725,751	22,069,466

Die Einnahmen des Kaiserreichs veränderten sich in dieser Zeit in folgender Weise:

Es waren an Einnahmen verrechnet:

	Im Jahre 1835 R. S.	Im Jahre 1865 R. S.
An directen Steuern . . .	19,251,530	34,288,360
An indirecten Steuern . .	82,691,298	206,801,092
Aus den Krongütern . . .	29,992,424	45,898,942
Verschiedene	13,335,710	62,956,650
Zusammen . .	145,270,962	349,945,044

Dagegen stellten sich im Königreich und im Kaiserreich folgendermassen die berechneten Ausgaben:

a. Im Königreich:

	Im Jahre 1835 R. S.	Im Jahre 1865 R. S.
1) Zur Abzahl. d. Schulden	2,014,464	3,909,751
2) An gemeinsamen Ausgaben (Kron-, Kriegs- und diplomatisch. Ausgaben)	5,357,267	3,438,269
3) Auf die Civil-Verwaltung	5,600,552	12,134,333

Digitized by Google

4) Oertliche Militär-Ausgaben, welche in Russland zum grösseren Theile auf Rechnung der Landschaft kommen . . .	1,254,078	3,457,426
Summa . . .	14,226,361	22,939,779

b. Im Kaiserreich:

	Im Jahre 1835 R. S.	Im Jahre 1865 R. S.
1) Zur Staatsschulden-Tilgung	28,510,895	64,290,555
2) Auf gemeinsame Ausgaben (inclusive der Militär- und diplomatischen Ausgaben)	77,604,083	160,029,095
3) Für die Civil-Verwaltung	50,902,933	144,023,500
Im Ganzen . .	157,017,911	368,343,150

Aus den oben angeführten Daten ist ersichtlich, dass in dieser Zeit die gewöhnlichen Einnahmen des Kaiserreichs ohngefähr auf 140 Procent, die Einnahmen des Königreichs auf $73_{,4}$ Procent sich vermehrt hatten.

Auf welche Weise in der Zeit, als im Jahre 1835 auf jeden Kopf der Bevölkerung im Kaiserreich beinahe dieselben Ausgaben berechnet wurden, als im Königreich, nämlich drei Rubel Silber auf den Kopf, die Berechnung stattfand, lehrt diese Gleichheit der Vertheilung der Ausgabenlast im Jahre 1865 vollkommen, denn in diesem Jahre kommt im Königreich weniger als 4 Rubel Silber, im Kaiserreiche mehr als 5 Rubel Silber auf den Kopf der Bevölkerung. *)

Des Ferneren ergiebt sich, dass nicht nur aller Zuwachs der Einnahmen im Königreich Polen ausschliesslich

*) Die Bevölkerung im Königreich Polen betrug nach glaubhaften statistischen Nachweisen im Jahre 1835 4,188,000 Seelen, im Jahre 1865 beträgt sie mehr als 5 Millionen (5,310,000). Im Kaiserreich kamen in Betracht 1835 50 Millionen, im Jahre 1865 73 Millionen Seelen.

Digitized by Google

auf innere Bedürfnisse verwendet wurden, sondern dass auch ein bedeutender Theil derjenigen Summen, welche im Jahre 1835 auf die dem Kaiserreiche und dem Königreiche gemeinsamen Ausgaben bewilligt wurden, gegenwärtig auf örtliche Bedürfnisse verwendet werden, dergestalt, dass jetzt bei der Ausgabenberechnung statt der Summe von 3,438,000 R. S. ebenso wie im Jahre 1835 bei der Berechnung der Ausgaben von 14 Millionen R. S., auf diesen Gegenstand 5,357,000 R. S., also 1,919,000 mehr, verwandt worden sind.

Diese so unbefriedigenden, überhaupt aber ins Besondere für die Reichskasse unbequemen Erfolge erklären sich durch Folgendes:

Nach dem Entstehen der Allerhöchsten Bestimmung vom Jahre 1835, auf deren Grund zu allererst mit den Resten der Einnahmen des Königreichs verfahren werden sollte, war die wirkliche Vergleichung der Allerhöchst bestimmten Ausführung ausschliesslich abhängig von der regelmässigen Zusammensetzung und Erfüllung der jährlichen Budgets des Königreichs.

Der Vergrösserung der Zahlungen durch Anleihen zeigte es sich ebenfalls dringend nöthig, Zügel anzulegen, da sie nicht auf die gemeinsamen Ausgaben übernommen werden konnten, weil sie nicht hierher gehörten, wie die nach dem Jahre 1835 gemachten, unter anderen:

1) Auf die höhere Gerichtsbarkeit . R. S.	9,899,000
2) Zum Bau von Chausseen	5,250,000
3) Zum Bau d. Warschau-Wiener Eisenbahn	6,612,853
4) Auf Darlehen an die Einwohner und Hülfsgelder	2,513,512
5) Zur Unterstützung der Finanzen des Königreichs	1,300,000
6) Ueberhaupt aber nicht d. Verwendung v. Aus d. geistlich. u. Institutenfonds im J. 1831 während der Insurrection, so wie die 4 Procent Zinsen von	1,479,026 1,138,526
Zusammen also Rubel Silber	28,192,917

Digitized by Google

Nach dem Jahre 1835 zeigte es sich klar, was auch der Statthalter wie der Finanzminister erkannten, dass der Zusammenhang der Finanzen des Kaiserreichs mit denen des Königreichs, wie derselbe im Jahre 1832 angeordnet worden war, wenn auch noch nicht ganz zerrissen, so doch wenigstens sehr geschwächt war.

Wir müssten auf noch mehr Einzelheiten eingehen, welche die Grenzen dieser kleinen Schrift überschreiten und nicht allgemein verständlich sein würden, wollten wir die Nothwendigkeit noch durch mehr Facta belegen, dass, um bei einer solchen Finanzverwaltung und so verschiedenartigen, oft sehr abweichenden Principien nicht die grössten finanziellen Calamitäten entstehen zu lassen, andere Einrichtungen getroffen werden mussten.

Ein halbes Jahrhundert hatte durch traurige Erfahrungen gelehrt, dass, je mehr Russland der polnischen Verwaltung Spielraum liess, je mehr die Finanzen dort nach anderen, als denen in Russland geltenden Grundsätzen behandelt wurden, sich die Schulden dort häuften und dem Kaiserreich dagegen die im Jahre 1832 nach der Insurrection festgesetzten, gemeinschaftlich zu tragenden Lasten gar nicht oder nur in geringem Maasse zu Gute kamen, weswegen auch die jährlichen Budgets des Königreichs eine leere Formalität blieben.

Bevor aber das Budget des Königreichs mit dem des Kaiserreichs im Principe in Einklang gebracht werden konnte, musste auch eine möglichst gleiche Steuerreform angebahnt werden. Die Vertheilung der Steuern auf Städte und Dörfer musste erfolgen, um den durch die Emancipation und Eigenthums-Verleihung selbstständig gewordenen Bauernstand auch die Lasten gleichmässig mit den Städten tragen zu lassen, was namentlich in Betreff der Branntweinsteuer zum unabweisbaren Bedürfniss wurde, und deshalb begann man mit der

Accise- und Steuer-Reform.

Darum erschien am 19. Juni 1866 zuerst das Gesetz, welches das Accisewesen ordnete, die bisherige, nur in

Digitized by Google

den Städten, aber nicht auf dem platten Lande geltende Consumtions-Steuer für Fleisch und Branntwein aufhob und dagegen vom 3. (15.) September 1866 an eine Branntwein-Fabrikations-Steuer fürs ganze Land, unter Erhöhung der bisherigen, einführte.

Der Zweck, welchen der gedachte Ukas bei dieser Massregel ausspricht, ist auch der, die Erhebung der Getränke-Steuer in Polen mehr mit der in Russland üblichen in Uebereinstimmung zu bringen, gleichzeitig aber auch den Verkehr mit Landesproducten zwischen den bisher sehr schwer belasteten kleineren Städten und dem platten Lande zu erleichtern.

Um diese Massregel zu verstehen, müssen wir bemerken, dass nach dem früheren polnischen System die bisherige Consumtions-Steuer für Fleisch und Getränke nur in den Städten erhoben, das platte Land aber freigelassen wurde. Durch diese Steuer wurden die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse in den ohnehin nahrungslosen Städten der Provinzen nicht nur sehr vertheuert, sondern die Steuer wurde auch durch Verpachtung an Privatpersonen, hier meist Juden, so wie durch ihre Erhebung und Controle, durch Denunciationen und Processe zu einer wahren Plage und trug durch Anhalten und Revisionen beim Eintritt in die Städte vieles zur Hemmung des Verkehrs bei.

Allen diesen Uebelständen wird durch Aufhebung der Consumtions-, der Patent- und Schank-Steuer, welche die Städte bisher allein tragen mussten, und durch Erhöhung der Branntwein- etc. Fabrikations-Steuer, welche unter dem Namen Accise gedeckt werden soll, vorgebeugt, wodurch diese Steuer nicht mehr von den Städten allein, sondern vom ganzen Lande gleichmässig, je nach dem Verbrauche, getragen wird.

In Folge dessen wurden das Warschauer Consumtions-Steuer-Amt, die Gubernial- und Kreis-Branntwein-Revisoren und Calculatoren aufgehoben und dagegen eine nur vom Finanz-Ministerium in St. Petersburg abhängende Central-Accise-Verwaltung eingeführt, welcher die Guber-

Digitized by Google

nial- und Kreis-Accise-Behörden untergeordnet sind. Diesen Behörden wird gleichfalls die Tabaks-, Salz- und Rübenzucker-Fabrikations-Steuer-Erhebung unter unmittelbarer Verwaltung durch das kaiserliche Finanz-Ministerium überwiesen, wodurch also eine umfassende Finanz-Verwaltungs-Reform angebahnt wird.

Die Privat-Einnahmen der Grundherren der nicht königlichen Städte, so wie der verschiedenen Institute und städtischen Kassen aus diesen bisherigen Consumtions-Steuern wird durch Entschädigung aus der Staatskasse abgelöst und zu diesem Ende das betreffende Project von dem Einrichtungs-Comité ausgearbeitet werden.

Was das Princip dieser Steuer anbetrifft, so wird man es gerechtfertigt finden, wenn man bedenkt, dass es auf allgemein gleicher Vertheilung auf Stadt und Land beruht, und die Vermehrung oder Verminderung derselben vom eigenen Willen des grösseren oder kleineren Branntwein-Verbrauches abhängt. Dadurch wird auch gewissermassen moralisch gewirkt; denn was den Bauern anlangt, der durch seine Emancipation in viel besserem Stande als früher sich befindet, so wäre es nicht gerecht, ihn unter jetzigen Zuständen frei von dieser Abgabe ausgehen und dieselbe allein den kleinen Städten zur Last fallen zu lassen, die sich eben in keiner brillanten Lage befinden.

Es war vorauszusehen, dass diese Reform vorerst die Brennereibesitzer unangenehm berühren und so manchen derselben zur Verminderung, wohl auch zur Einstellung der Branntwein-Fabrikation veranlassen würde, weil namentlich im Preussischen und Oesterreichischen der Branntwein wegen der geringeren Steuer billiger, die hiesigen Brennereien durch Defraudationen beeinträchtigt werden, dann aber auch die nöthigen Formalitäten, wie sie im Kaiserreiche bestehen, dem hiesigen Branntweinbrenner nicht geringe Schwierigkeiten bereiten. Doch ist die Praxis hier in dieser Art der Steuer- oder Accise-

Digitized by Google

Erhebung eine noch zu kurze, als dass darüber gründlich geurtheilt werden könnte.

Die directen Steuern.

Was die Reorganisation der Finanz-Angelegenheiten im Königreiche bezüglich der directen Steuern betrifft, so sind diese, wie im neunten Abschnitte, bereits bei der Landes-Eintheilung angeführt worden, den Kreiskassen zur Erhebung überwiesen; die Kreiskassen aber liefern diese Einnahme an die drei unter dem Finanz-Ministerium stehenden Centralkassen in Warschau, Lublin und Lomza ab.

Das Zollwesen steht bekanntlich seit der vor einer langen Reihe von Jahren erfolgten Aufhebung der Grenze zwischen Russland und Polen direct unter dem kaiserlichen Zoll-Departement des Finanz-Ministeriums. Es liesse sich über diesen Verwaltungszweig sehr viel sagen; doch weiss Jeder, dass in den Staaten, in welchen das Schutzzoll-System noch aufrecht erhalten wird, und von dessen Fesseln man sich aus vielen anderen Rücksichten noch nicht befreien kann, die mit dem Schutzzoll verbundenen Unzuträglichkeiten nicht leicht zu überwinden sind. Auch für Russland kann, bei dem allgemeinen Streben nach freisinnigen Institutionen, die Zeit nicht mehr gar fern sein, in welcher die Stunde für diesen Fortschritt schlagen wird.

Das Postwesen liefert seine Erträge seit Anfang dieses Jahres, wie im vorangehenden zwölften Abschnitte näher ausgeführt, an das Ministerium der Posten und Telegraphen ab, wie dies seitens der Telegraphen-Inspection im Königreich ebenfalls geschieht.

Jetzt erübrigt es uns zum Schlusse dieses Abschnittes noch

das Budget des Königreiches

für das Jahr 1867 ins Auge zu fassen. Bei diesem Gegenstande haben wir uns am Anfange gegenwärtigen Abschnittes, des Verständnisses dieser verwickelten Angelegenheiten wegen, bereits über das Vergangene ausgelassen und gehen nun auf die Jetztzeit ein.

Digitized by Google

Das Budget des Kaiserreiches schliesst für das Jahr 1867 mit 443,850,171 R. S. in Einnahme und Ausgabe ab, und kann bei den Grenzen, die wir unserem Schriftchen haben stecken müssen, nur in Betreff seiner Hauptsumme in Betracht kommen, um beim Vergleich des speciellen, dort inbegriffenen Budgets des Königreiches und der Bevölkerungen des Kaiser- und des Königreichs die richtige Vertheilung der Lasten beider Länder zu würdigen.

Nach den bereits Eingangs dieses Abschnittes erwähnten früheren Bestimmungen wurde von der Finanz-Verwaltung des Königreiches an das Finanz-Ministerium des Kaiserreiches bis 1865 eine Entschädigungs-Summe von 3,150,000 R. S., 1866 aber 4,245,000 R. S. für Militär- und allgemeine Kosten gezahlt, dagegen aber von der russischen Staatskasse für die Verluste durch Aufhebung der Zollgrenze und beim Salz- und Tabaks-Monopol bis 1865 2,478,000 R. S., von 1866 an 1,339,000 R. S. jährlich zurückvergütigt. Dadurch erhielt die Reichskasse aus der polnischen Finanz-Verwaltung bis 1865 nur einen Beitrag von 662,000 R. S., 1866 2,966,000 R. S. zu sämmtlichen Ausgaben des Reiches, mit Inbegriff des Soldes für die im Königreiche von je her stehende Armee von wenigstens 50,000 Mann.

Dass eine solche Abfindungsweise, ausser allen den bereits früher hier angeführten Inconvenienzen, wie sie durch 50 Jahre in Praxis bestanden, ganz unangemessen, und bei den, wie in allen Staaten, so auch in Russland jährlich steigenden Verwaltungs-Bedürfnissen ferner unhaltbar war, bedarf wohl, wenn man gerecht sein will, keines Beweises, und weil bei der bisherigen abgesonderten Finanz-Verwaltung durchaus keine Erfolge erzielt, sondern Alles in Polen verbraucht wurde, und ausserdem die Schulden sich häuften, so wurden die Finanzen des Königreiches mit denen des Kaiserreiches, wie vorstehend bezeichnet, in engere Verbindung gebracht.

Das nun für das Königreich pro anno 1867 separat entworfene Budget umfasst eine Einnahme von 30,103,827

Digitized by Google

R. S., durch welche Summe das Budget des Kaiserreiches um eben so viel erhöht ist, wogegen die Ausgaben fürs Königreich sich auf 22,964,676 R. S. belaufen, so dass für 1867 7,139,151 R. S. sich als Beitrag des Königreiches Polen zur theilweisen Bestreitung der Militär- und aller gemeinschaftlichen Ausgaben des russischen Reiches, wie im Jahre 1832 bestimmt worden, ergeben.

Was nun das Specielle des Budgets für das Königreich Polen betrifft, so enthalten die vorstehend im Generellen aufgestellten Summen folgende Positionen. Bei den

Einnahmen:

An Branntwein-, Bier- und Meth-Fabrikations-Steuer, die sogenannte Accise, Rubel Silber	9,250,000
Einnahmen vom Salz-Monopol	2,400,000
Tabaks-Monopol und Banderolen-Steuer	1,230,000
Runkelrüben-Fabrikations-Steuer	157,000
Post-Einnahmen	610,000
Directe (Grund- etc.) Steuern	4,873,321
Stempel-Gebühren (mit Gerichtskosten, die hier durch Stempel bezahlt werden)	900,000
Bankgewinn, Eisenbahnen-Ertrag, Lotterie, Zinsen vom Reserve-Capital, Stipendien (die sogenannten Inscriptionen)	6,501,445
Domänen-Ertrag	1,819,562
Bergwerks-Ueberschuss	1,686,417
Verschiedene Einnahmen	676,082
Zusammen Einnahmen R. S.	30,103,827

Ausgaben:

Auf Staats-Schulden-Tilgung Rubel Silber	3,873,937
Justiz-Verwaltung	898,780
Inneres, Polizei und Kultus	6,674,304
Unterrichtswesen	1,648,000
Finanz-, Accise- und Steuer-Verwaltung	7,173,520
Wegebau-Direction	742,671
Zum Salz-Ankauf und Unterhaltung der Magazine im Königreiche	806,500

Digitized by Google

Zur Unterhaltung der kaiserlichen besonderen Kanzlei für die polnischen Angelegenheiten	229,450
Für das St. Petersburger Comité für das Königreich Polen	11,400
Für die Finanz-Abtheilung des Königreiches im Ministerium der Finanzen	10,831
Zur Bezahlung der Gehälter etc. der Post-Verwaltung im Königreiche	424,200
Controle des Königreiches (Ober-Rechnungs-Kammer)	160,835
Kanzlei des Statthalters	25,412
Diplomatische Kanzlei	20,834
Verschiedene Ausgaben	264,002
Ausgaben-Summa R. S.	22,964,676
Es verbleibt also ein Ueberschuss auf Militär- und gemeinschaftliche Ausgaben von R. S.	7,139,151
Gleich mit den Einnahmen R. S.	30,103,827

Da das Gesammt-Budget der Ausgaben fürs ganze Reich 443,850,171 R. S. beträgt, wovon obige 30,103,827 R. S. aufs Königreich treffen, so ergiebt sich, nach der bereits angeführten Bevölkerungszahl, an Abgaben und Steuern gleichmässig fürs Kaiserreich so wie für das Königreich Polen aufs Jahr 1867 der Betrag von sechs Rubeln für den Kopf, wodurch jetzt die gleiche Besteuerung aller Reichstheile hergestellt wird.

Vierzehnter Abschnitt.

Schluss-Betrachtung.

Erwägen wir schliesslich, was von 1815 bis 1830 und von da insbesondere seit 1864 im Königreiche Polen zum Besseren durch die Verwaltung geschehen, so wird man nicht in Abrede stellen können, dass während des ersteren Zeitraumes (1815—1830) das Königreich sich zu einem

Digitized by Google

so grossen Wohlstande, sowohl in materieller als intellectueller Beziehung, erhoben hatte, wie ein solcher in früheren polnischen Zeiten, weder unter den alten polnischen Königen, noch unter den Zwischen-Regierungen, jemals dagewesen war.

Um das im Eingange dieses Schriftchens in dieser Beziehung bereits Gesagte nicht zu wiederholen, führen wir nur dasjenige noch an, was ein erklärter Gegner der russischen wie aller monarchischen Regierungen, L. Mieroslawski, darüber in seinen Schriften (siehe L. Fouqué, Plus de Pologne, pag. 226 Note 17) sagt und damit der russischen Regierung das beste Zeugniss ausstellt. Es heisst darin:

„En moins de dix ans, des routes que l'on pourrait comparer aux voies romaines sillonnèrent dans tous les sens le royaume, à travers les forêts, les marécages et les sables rébelles depuis un temps immémorial à tous les efforts de l'industrie humaine.

„La capitale peuplée de 80,000 âmes, resplendissait de luxe et d'élégance. Architecture, sculpture, génie, tout se disputait le privilége d'embellir l'antique Varsovie; les théâtres, les palais, les casernes, les monuments, les promenades, les places et les rues sortaient comme par enchantement du chaos, où les avait enfouis, sous la république, un mélange bizarre de faste et de misère! . . .

„Les provinces se peuplaient et se couvraient de villes et de manufactures. . . .

„Un ministre économe, industrieux, remplissait les coffres de l'Etat et affermissait le crédit international. Les revenues du royaume s'élevaient à 90 millions de florins polonais, la Banque contenait un capital de 150 millions, et le Trésor une réserve de 30 millions.

„La population s'était prodigieusement accrue dans les huit palatinats du royaume; on y complait plus de 4 millions d'âmes. Une armée de 35,000 braves complétait sa puissance matérielle.

Digitized by Google

„Le commerce, ce vieil objet d'antipathie d'un peuple turbulent, guerrier et agricole, commençait à enrichir les particuliers et les masses etc.“

„Innerhalb weniger als zehn Jahren nach der Occupation durchschnitten Kunststrassen, die man den römischen an die Seite stellen könnte, das Königreich durch Wälder, Sümpfe und widerspenstige Sandwüsten, welche seit undenklichen Zeiten allen Bemühungen und aller menschlichen Industrie getrotzt hatten.

„Die Hauptstadt mit einer Bevölkerung von 80,000 Bewohnern glänzte durch Luxus und Eleganz. Land- und Wasser-Baukunst, Bildhauerei und schöne Wissenschaften stritten sich um den Vorrang bei der Verschönerung des alten Warschaus. Theater, Paläste, Kasernen, Monumente, Promenaden, öffentliche Plätze und Strassen stiegen wie durch Zauberspruch aus dem Chaos, in welches sie unter der (polnischen) Republik, in einem wunderlichen Gemisch von Prunk und Elend, vergraben worden waren! . . .

„Die Provinzen bevölkerten und bedeckten sich mit Städten, mit Manufacturen und Fabriken.

„Ein haushälterischer und betriebsamer Minister füllte den Staats-Schatz und befestigte den auswärtigen Credit. Die Einnahmen des Staates wuchsen auf 90 Millionen Gulden; die Bank besass ein Capital von 150 Millionen und der Schatz 30 Millionen Gulden.

„Die Bevölkerung war in den acht Woywodschaften (Gouvernements) des Königreiches ausserordentlich gewachsen; man zählte mehr als 4 Millionen Seelen, und eine Armee von 35,000 Soldaten vervollständigte die materielle Macht.

„Der Handel, der alte Gegenstand der Abneigung eines unruhigen, kriegerischen, ackerbauenden Volkes, begann die Einzelnen wie die Massen zu bereichern etc.“

Dieses Zeugniss über Warschau, welches sich seitdem noch unendlich verschönert hat, so wie über das Land selbst ist nicht das neueste; für den äusseren Fortschritt sprechen seit jenen Jahren noch grössere Denk-

Digitized by Google

mäler. Es ist das bedeutende Eisenbahnnetz von der schlesischen und posenschen Grenze, über Warschau nach der russisch-preussischen, über Siedlec nach der russisch-littauischen Grenze, mit der nach Wolhynien zu über Lublin ins Auge gefassten Fortsetzung, so wie die Zweigbahnen nach Lodz und Ciechocinek. Ferner sind es:

Die grosse eiserne Brücke über die Weichsel bei Warschau, mit dem schönen Viaduct am Schlosse und die neue stehende Brücke bei Wloclawek über diesen sich oft sehr verbreiternden Fluss, so wie eine stehende Brücke bei Plock, nebst mehreren ansehnlichen Brückenbauten über andere schiffbare Flüsse, wie der Wieprz, die Pilica, der Liwietz und Bug, die alle seit 1862 erbaut und erst nach dem letzten Aufstand beendigt wurden.

Aber eben so hoch als diese Bauwerke stehen: die Emancipation der Bauern; die Schulreform; die Errichtung neuer Bankfiliale in Lodz, Wloclawek und Lublin; die Befreiung der Städte von schweren grundherrlichen Lasten und andere Reformen; denn sie haben eine neue Aera für das Königreich angebahnt, indem sie Hemmnisse hinwegräumten, welche der Entwickelung des Volkes im Allgemeinen entgegenstanden, oder Wege zur Förderung derselben schufen.

Nicht nur für das Kaiserreich Russland wird die Regierungszeit des Kaisers Alexander II. eine reformatorisch segensreiche für alle Zeiten bleiben, sondern auch für das Königreich Polen, sobald nur von dem Letzteren, namentlich von dem Adel und seinen Anhängern, die Illusionen aufgegeben werden, welche, indem sie für ein selbstständiges Königreich nach alter Weise schwärmen, das Wohlsein des Landes nicht nur gefährden, sondern auch stören, weil solche verbrecherische und nutzlose Bestrebungen immer wieder Massregeln hervorrufen, welche die Regierung zu ihrer eigenen Sicherheit und zum Schutze des Landes selbst ergreifen muss.

Wird aber, wie wir hoffen, derjenige Theil, welcher sich mit den Reformen noch nicht befreunden kann (der

Digitized by Google

aber zum Glück nicht gross ist) ferneren Einflüsterungen unruhiger Geister kein Gehör mehr schenken, wird man sich im Allgemeinen in das Unvermeidliche schicken lernen und der Regierung, in Hoffnung besserer Zeiten, zur Durchführung ihrer sicherlich guten Absichten gerne die Hand bieten, so werden auch die dem Lande durch den Aufstand geschlagenen tiefen Wunden, welche sich jetzt fühlbar machen, in kurzer Zeit heilen. Das Land wird alsdann dem Kaiser, seinem rechtmässigen Landesherrn, zugethan sein, und seiner Regierung, welche unter dem Statthalter Grafen Berg in den letzten schwierigen Zeiten so vieles Grosse geleistet, ihren Dank für die Zukunft bewahren und bethätigen.

Dann kann und wird bei den menschenfreundlichen, grossartigen Bestrebungen des liberalen Kaisers Alexander II. auch für das Königreich ein Zustand der Ruhe und des wirklichen Wohlseins kommen, welcher bisher von Enthusiasten und Unbesonnenen ihren nie zu realisirenden Wünschen zum Schaden des Landes geopfert worden ist.

Proverb. 28, 2.

Digitized by Google

Druck von F. Heinicke in Berlin, Hirschelstrasse 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google